Das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat und das Kohlenwirtschaftsgesetz.

Inaugural-Dissertation

der

Juristischen Fakultät der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Friedrich Moser

aus Essen.

Approbiert am 21. Oktober 1929.

Buchdruckerei F. W. Fretlöh, Bochum.

1930.

30:100

Referent: Professor Dr. Eugen Locher.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Literaturverzeichnis.	V
Abkürzungen.	VII
A. Einleitung.	1
B. Hauptteil.	1
I. Das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat vor Erlaß des Kohlenwirtschaftsgesetzes.	1
a) Die Geschichte des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikates.	1
b) Die Rechtsform des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikates.	2
1) Die rechtliche Natur der Doppelgesellschaft.	3
2) Gesellschaft oder nicht rechtsfähiger Verein?	4
c) Die Verpflichtungen der Syndikatsmitglieder.	11
II. Das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat während des Krieges.	14
III. Das Kohlenwirtschaftsgesetz.	16
a) Die Geschichte des Kohlenwirtschaftsgesetzes.	16
b) Der Aufbau der kohlenwirtschaftlichen Organisation.	17
c) Das Verhältnis des Kohlenwirtschaftsgesetzes zu anderem Recht.	18
d) Allgemeine Richtung des Kohlenwirtschaftsgesetzes.	20
e) Der Wirkungskreis der Organisation.	21
IV. Die Einwirkungen des Kohlenwirtschaftsgesetzes auf das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat.	23
a) Die Satzung des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikates.	23
1. Die Arbeitervertreter.	23
2. Das Stimmrecht.	27
b) Die Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedern.	28
1. Die Lieferpflicht.	28
2. Die Beteiligungsziffer.	29
3. Die Vorverträge.	33
c) Die Rechtsbeziehungen zu Dritten.	35
V. Der Reichskohlenverband.	36
a) Die äußere Form des Reichskohlenverbandes.	36
b) Die Aufgaben des Reichskohlenverbandes.	37
1. Die Preisfestsetzung.	37
2. Die Vorschriften betreffend Verbrauchergenossenschaften.	40
3. Die Kontrolle der Kohlenpreise.	42
4. Die Genehmigung der Lieferungsbedingungen.	44
5. Sonstige Aufgaben des Reichskohlenverbandes.	45
c) Das Auskunftsrecht des Reichskohlenverbandes.	46
VI. Der Reichskohlenrat.	47
a) Die äußere Form des Reichskohlenrates.	47
b) Die Aufgaben des Reichskohlenrates.	48
c) Die Strafbestimmungen.	51
c) Die Kostentragung.	52
VII. Die Befugnisse des Reichswirtschaftsministers.	54
a) Das Beanstandungsrecht.	54
b) Die Zwangssyndizierung und der Zwangsbeischluß.	55
c) Die Eingriffe in die Preisfestsetzung.	60

Seite

VIII. Der Reichskohlenkommissar. 60

IX. Das Beschwerdeverfahren innerhalb der Kohlenwirtschaft. 61

X. Die rechtliche Natur der Gebilde des Kohlenwirtschaftsgesetzes. 63

a) Die Kohlensyndikate. 63

1. Die freiwillig geschlossenen Syndikate. 63

2. Die durch Zwangskontrahierung geschaffenen Syndikate. 68

3. Die durch Erlaß der Satzung entstandenen Syndikate. 69

b) Der Reichskohlenverband. 70

c) Der Reichskohlenrat. 71

C. Schluß. 75

Literaturverzeichnis.

Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reiches, Kommentar Berlin 1929.

Bauch: Die Rechtsform der Kartelle, Dissertation Jena 1908.

Bonikowsky: Die öffentliche Bewirtschaftung der Kohle, im Handbuch der Kohlenwirtschaft, Berlin 1926.

Brodmann: Aktienrecht, Kommentar, Leipzig 1928.

Cohn: Die Rechtsgebilde des Kohlenwirtschaftsgesetzes, Leipzig 1926.

Fischer: Die Aktiengesellschaft. in Ehrenbergs Handbuch, Bd. III/1, Leipzig 1916.

Flechtheim: Die rechtliche Organisation der Kartelle, Mannheim 1923.

Fleiner: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, Tübingen 1928.

Friedländer: Kaliwirtschaftsgesetz, Kommentar, Berlin 1920.

Geiler: Gesellschaftliche Organisationsformen des neueren Wirtschaftsrechts, Mannheim 1922.

Gierke: Deutsches Privatrecht, in Bindings Handbuch, Leipzig 1895.

Gierke: Vereine ohne Rechtsfähigkeit nach dem neueren Rechte, Berlin 1902.

Giese: Verfassung des Deutschen Reiches, Kommentar, Berlin 1926.

Gieseke: Die Rechtsverhältnisse der gemeinwirtschaftlichen Organisationen, Jena 1922.

Glum: Selbstverwaltung der Wirtschaft, Berlin 1924.

Goldbaum: Kartellrecht und Kartellgericht, Berlin 1926.

Goldschmidt: Reichswirtschaftsrecht, Berlin 1923.

Herrfahrdt: Die Formen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung in Deutschland, im Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Bd. XI.

Heymann: Die Rechtsformen der militärischen Kriegswirtschaft als Grundlage des neuen deutschen Industrierechts, Marburg 1921.

Isay: Das Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft, Kommentar, Mannheim 1920.

Isay: Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten, Kommentar, Mannheim 1920.

Isay-Nipperdey: Die Reform des Kartellrechts, zwei Referate, Berlin 1929.

Isay-Tschierschky: Kartellverordnung, Kommentar, Mannheim 1925.

Jacobshagen: Die Rechtsform und die internen Rechtsverhältnisse der wirtschaftlichen Kartelle, Dissertation Leipzig 1909.

Jellinek: System der subjektiv öffentlichen Rechte, Tübingen 1905.

Jellinek: Verwaltungsrecht, Berlin 1928.

Kaskel: Arbeitsrecht, Berlin 1928.

Klein: Die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen des Rechtes der Erwerbsgesellschaften, Berlin 1914.

Lehnich: Kartelle und Staat, Berlin 1928.

Lehnich-Fischer: Das deutsche Kartellgesetz, Kommentar, Berlin 1924.

Liefmann: Kartelle, Konzerne und Trusts, Stuttgart 1927.

Lüttig: Erläuterte Textausgabe zum Kohlenwirtschaftsgesetz, Berlin 1920.

Mayer, Otto: Deutsches Verwaltungsrecht, 2. Aufl., München 1917; 3. Aufl., München 1924.

Moses: Die Kohlenwirtschaftsgesetzgebung des Deutschen Reiches, Kommentar, Hannover 1920.

Naphtali: Wirtschaftsdemokratie, Berlin 1928.

Nipperdey: Kontrahierungszwang und diktierter Vertrag, Jena 1920.

Nipperdey; Die Frage der Zulässigkeit des Zwangsbeischlusses an die Kohlensyndikate, Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, N. F. 5. Jahrgang 1927.

Oertmann: Kommentar zum BGB., 3. Aufl., Berlin 1927.

Passow: Die gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen, Jena 1923.

Reichsgerichtsräte-Kommentar zum BGB., 6. Aufl., Berlin 1928.

Reier: Sozialisierungsgesetze, Berlin 1920.

Riese: Die rechtliche Konstruktion der nach den Sozialisierungsgesetzen zu bildenden Syndikate, Dissertation Frankfurt 1921.

Rosin: Das Recht der öffentlichen Genossenschaft, Freiburg 1886.

Rundstein: Das Recht der Kartelle, Berliner Juristische Beiträge, Heft 4, Berlin 1904.

Schuler: Die öffentlichrechtliche Körperschaft, Dissertation Erlangen 1908.

Scholz: Kommentar zum G. m. b. H.-Gesetz, Berlin 1928.

Spiero: Das Recht der Syndikate, Berlin 1924.

Staffel: Kommentar zur Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. Nov. 1923, Berlin 1926.

Staub: Kommentar zum HGB,, 12. und 13. Aufl., Berlin 1926.

Staudinger: Kommentar zum BGB., 9. Aufl., München 1925.

Strutz: Handbuch des Reichssteuerrechts, Berlin 1927.

Thoenes: Die Zwangssyndikate im Kohlenbergbau, Jena 1921.

von Tuhr: Der allgemeine Teil des BGB., in Bindings Handbuch, Leipzig 1910.

Wauer: Die wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper, Leipzig 1923.

Werber: Die strafrechtlichen Bestimmungen des Kohlenwirtschaftsgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen, in Festschrift für Ludwig Wiesinger „Kohlenhandelsfragen", Berlin 1925.

Wiedenfeld: Das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat, Bonn 1912.

Wölbling-Schultz-Sell: Betriebsrätegesetz, Kommentar, Berlin 1929.

Materialien.

Gutachten über die Ausschließung der Märkischen Bergbau A.-G. aus dem Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikat, erstattet von Flechtheim, Gieseke und Isay.

Gutachten betreffend Rechtsgültigkeit des RWKS. und insbesondere der Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 16. 9. 1924, erstattet von Friedländer, Isay, Schwering und Triepel.

Jahresbericht der Aktiengesellschaft Reichskohlenverband für das Geschäftsjahr 1928/29.

Schiedsspruch vom 24. März 1929 in der Schiedsgerichtssache der Märkischen Bergbau A.-G. in Essen gegen die Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlen-Syndikat in Essen.

Syndikatsverträge des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikates von 1893 ab.

Syndikatsverträge des Reichskohlenverbandes von 1919 und 1920.

Zeitschriften.

Bankarchiv.
Deutsche Juristen-Zeitung. 1911, 1919.
Juristische Wochenschrift. 1915, 1918/20. 1922/23.
Kartellrundschau. 1918, 1927.
Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht . 1915.
Preußisches Verwaltungsblatt. 1919.
Recht und Wirtschaft. 1911/12, 1918, 1919, 1921.
Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht, Band 84.
Deutsche Bergwerks-Zeitung.

Abkürzungen.

ABKoWG. Ausführungsbestimmungen zum Kohlenwirtschaftsgesetz.
DJZ. Deutsche Juristen-Zeitung.
JW. Juristische Wochenschrift.
KoWG. Kohlenwirtschaftsgesetz.
KR. Kartellrundschau.
LZ. Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht.
RKR. Reichskohlenrat.
RKV. Reichskohlenverband.
RuW. Recht und Wirtschaft.
RWKS. Rheinisch-Westfälisches Kohlen-Syndikat.
RWM. Reichswirtschaftsminister.
Synd. Vertrag. Syndikatsvertrag des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikates vom 30. 4. 1925, in der Fassung vom 10. 5. 1927.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548605_0036

Seit Erlaß des Kohlenwirtschaftsgesetzes sind nunmehr zehn Jahre vergangen, eine Zeitspanne, die es erlauben würde, nicht nur die rechtliche Seite eines Gesetzes, sondern auch die wirtschaftlichen Erfolge oder Mißerfolge zu prüfen. Gerade heute, wo die gleichen Bestrebungen, die zur Schaffung des Kohlenwirtschaftsgesetzes geführt haben als „Wirtschaftsdemokratie“ [1]) erneut lebhaft propagiert werden, würde eine Untersuchung der wirtschaftlichen Folgen wertvoll sein. Eine juristische Arbeit kann jedoch solchen Untersuchungen nicht dienen, sondern muß sich darauf beschränken, die durch das KoWG. geschaffene rechtliche Lage zu prüfen.

Das KoWG. ist mehrmals kommentiert worden und bildet den Gegenstand einer Reihe von Abhandlungen. Die im Zusammenhang mit diesem Gesetz aufgetauchten rechtlichen Probleme sind jedoch so wenig übereinstimmend beurteilt worden, daß ein Versuch, die verschiedenen Meinungen zusammenzustellen und zu werten, Berechtigung haben dürfte.

Die vorliegende Arbeit soll im wesentlichen die durch das KoWG. in der äußeren und inneren Gestaltung des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikates geschaffenen Verhältnisse untersuchen. Gerade dieses Kohlensyndikat ist durch sein langes Bestehen und seine große wirtschaftliche Bedeutung besonders geeignet, als Beispiel für die Einwirkungen der Kohlenwirtschaftsgesetzgebung zu dienen.

Nach einer Darstellung der Rechtsform des RWKS. vor dem Kriege sollen die Einwirkungen des KoWG. und die Beziehungen zu dem durch das KoWG. geschaffenen Reichskohlenverband und dem Reichskohlenrat untersucht werden.

Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat vor Erlaß des Kohlenwirtschaftsgesetzes.

Das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat ist nicht der erste Versuch, Kohlenpreise und Förderung des Ruhrkohlenbezirks einheitlich zu regeln. Dem RWKS. gingen zahlreiche, teils örtlich begrenzte, zum Teil aber auch das gesamte Revier umfassende Konventionen und Verkaufsvereine voraus.

---

[1]) Vergl. Naphtali, Wirtschaftsdemokratie; vergl. dagegen Deutsche Bergwerkszeitung, Beilage zur Ausgabe vom 20. 9. 1929: Die Probleme der Wirtschaftsdemokratie.

Der Bergbauverein, 1858 in Essen gegründet, sowie der Märkische Gewerkenverein befaßten sich oft mit Fragen der Fördereinschränkung und Preiskonvention. Auf ihre Anregung hin kamen in den Jahren 1877 bis 1893 verschiedene Preis- und Förderkonventionen zustande, die aber nicht lange bestehen konnten.[1])

1877 wurde in Bochum der Westfälische Kohlenausfuhrverein gegründet; 1878 wurde das Bergisch-Märkische Zwischenkonsortium errichtet, mit der Aufgabe, den Kohlenabsatz nach Osten und Nordosten zu beleben. In diesem Zusammenhang ist auch der (mißglückte) Versuch eines westfälischen Kohlenlagers auf den Kap Verdischen Inseln zu erwähnen, der 1884 von einer zu diesem Zweck von Zechen und Kohlenhandel gebildeten Gesellschaft unternommen wurde.

Als eigentliche Vorläufer des RWKS. sind die örtlich begrenzten Verkaufsvereine von Essen, Dortmund, Bochum und Steele/Mülheim anzusehen, die in den Jahren 1890 und 1891 gegründet wurden, sowie das Westfälische Kokssyndikat in Bochum und der Brikettverkaufsverein in Dortmund.

Unter der Einwirkung eines großen Preissturzes wurde 1893 das RWKS. in Essen gegründet. Das RWKS. umfaßt örtlich das gesamte niederrheinisch-westfälische Kohlenrevier. Das nicht weit entfernt liegende Aachener Kohlenrevier sowie die rheinischen Braunkohlengruben sind nicht Mitglieder des RWKS.

Aufgabe des Syndikates sollte es sein, „für die Zukunft eine ungesunde Konkurrenz unter den einzelnen Zechenbesitzern auf dem Kohlenmarkt auszuschließen".[2]) Dieses Ziel suchte man durch eine straffe Kartellierung zu erreichen.

Als Rechtsform für das RWKS. wählte man die Doppelgesellschaft. Für ein Kartell, das nicht Verkaufsstelle ist, für ein Kartell ohne Kontingentierung oder mit Kontigentierung, aber ohne Zentralisierung des Absatzes[3]) sowie für ein Konditionskartell ist Rechtspersönlichkeit nicht erforderlich. Diese Kartelle werden daher in der Regel als Gesellschaften bürgerlichen Rechtes oder als Verein gegründet.

Eine straffe Bindung der Mitglieder, wie sie bei dem RWKS. angestrebt wurde, läßt sich aber nur erreichen, wenn das Kartell selbst den Verkauf der Erzeugnisse seiner Mitglieder übernimmt. Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechtes und ein nicht rechtfähiger Verein würden aber dadurch auch

[1]) Vergl. Wiedenfeld, Das RWKS., S. 15 ff.

[2]) Einleitung des Syndikatsvertrages von 1893.

[3]) Einteilung von Flechtheim.

ohne Eintragung in das Handelsregister nach § 123 Abs. 2 HGB. offene Handelsgesellschaft mit unbeschränkter Haftpflicht der Mitglieder sein.

Es ergibt sich hieraus für Syndikate in der Art des RWKS. die Notwendigkeit, Rechtspersönlichkeit zu erwerben. Naheliegend wäre die Form des rechtsfähigen Vereins. Die leichte Möglichkeit des Austritts [1]) würde aber ein Arbeiten auf lange Sicht unmöglich und damit den Kartellzweck illusorisch machen.

In der Zuckerindustrie ist die Form der Nebenleistungs-A.-G. oder G. m. b. H. sehr gebräuchlich. Die Nebenleistungen der Aktionäre dürfen nicht aus Geld, sondern müssen aus Sachleistungen bestehen. [2]) Das RWKS. muß aber zur Deckung seiner Unkosten eine Umlage, Geld, von seinen Mitgliedern erheben. Wenn man die Kohlenlieferungen der Mitglieder des Syndikates als Nebenleistungen ansieht, würde sich die Umlage als Abzug von der Vergütung für die Nebenleistungen konstruieren lassen und somit formell hinsichtlich der Nebenleistungs-A.-G. keine Schwierigkeit mehr vorliegen. Da aber jede Änderung der Leistungen der Zustimmung der beteiligten Mitglieder bedarf [3]) und als neue Nebenleistung in das Handelsregister einzutragen ist, würde das Arbeiten eines großen Syndikates als Nebenleistungsgesellschaft zu schwerfällig sein. [4])

Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, wählte man für das RWKS. die Form der Doppelgesellschaft Die Doppelgesellschaft besteht aus einer A.-G. oder einer G. m. b. H. und einer Gesellschaft bürgerlichen Rechtes oder einem nicht rechtsfähigen Verein.

Die juristische Person des RWKS. ist eine A.-G. Dieser A.-G. ist die Geschäftsführung des Syndikates übertragen. In einem besonderen Vertrage, dem Syndikatsvertrag, verpflichten sich die Zechenbesitzer „untereinander und gegenüber der A.-G.", ihre Erzeugnisse unter gewissen Bedingungen der A.-G. zu überlassen und keine Verkäufe außerhalb des Syndikates vorzunehmen.

Die A.-G. des RWKS. ist reine Kapitalsgesellschaft. Ihre Satzung enthält keine Bestimmung kartellrechtlicher Art. Alle

---

[1]) § 39 BGB.

[2]) § 212 HGB.

[3]) § 276 HGB.; § 53 Abs. 2 G. m. b. H. Ges.; Da bei Änderung der Beteiligungsziffer alle Mitglieder „beteiligt" sind, ist in diesem Fall sogar Einstimmigkeit erforderlich.

[4]) Für Nebenleistungsgesellschaft: Fischer, in Ehrenbergs Handbuch, Bd. III/1, S. 374 ff.

kartellrechtlichen Verpflichtungen ergeben sich aus dem Syndikatsvertrag.

Die Doppelgesellschaft ist in der Literatur Gegenstand heftiger Kontroversen geworden. Klein[1]) lehnt die Doppelgesellschaft grundsätzlich ab. Der Gesetzgeber habe bei der Schaffung der Normen der A.-G., der G. m. b. H. und der Gesellschaft des B.G.B. nicht ihre Verwendung in der Doppelgesellschaft vorausgesehen. Klein fordert für Kartelle eine neue Gesellschaftsform, ohne allerdings konkrete Vorschläge zu machen.

Die Schwierigkeiten, die sich bei der Einordnung der Doppelgesellschaft in die Schablonen der Rechtsordnung ergeben, dürfen nicht Veranlassung sein, die Rechtsgültigkeit der Doppelgesellschaft überhaupt zu leugnen. Die Gegner der Doppelgesellschaft verkennen, daß Rechtsnormen keinen Selbstzweck haben. Es ist ohne Bedeutung, daß Rechtsnormen Zwecken dienen, an die die Gesetzgebung bei ihrer Schaffung nicht gedacht hat.

Sehr umstritten ist die Frage, welche Rechtspersönlichkeit durch den eigentlichen Syndikatsvertrag, den Vertrag der Zechenbesitzer und der A.-G. begründet wird. Es wird überwiegend die Ansicht vertreten, es handele sich hier um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Es kann aber sehr wohl auch ein nicht rechtsfähiger Verein vorliegen.[2])

Auf den nicht rechtsfähigen Verein finden gemäß § 54 Satz 1 BGB. die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Es handelt sich bei dem nicht rechtsfähigen Verein aber durchaus nicht um eine Abart der Gesellschaft, sondern um ein wesentlich davon verschiedenes Gebilde. Die Vorschriften über die Gesellschaft sind auf Vereinigungen anwendbar erklärt, die nicht Gesellschaften sind. Die Vorschriften sind nur soweit anwendbar, als sie dem körperschaftlichen Wesen des nicht rechtsfähigen Vereins nicht widersprechen.[3])

Die Unterscheidung zwischen Gesellschaft und nicht rechtsfähigem Verein ist von erheblicher rechtlicher Bedeutung. Für Rechtsgeschäfte, die im Namen eines nicht rechtsfähigen Vereins abgeschlossen werden, haftet der Handelnde persönlich;[4]) für die Rechtsgeschäfte der Gesellschaft haftet in erster Linie die Gesellschaft. Der Verein ist für Prozesse passiv legitimiert;[5]) bei einer Klage gegen eine Gesellschaft müssen alle

[1]) Klein, Die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen des Rechtes der Erwerbsgesellschaften, S. 60 ff.

[2]) Vergl. Isay, Kommentar, S. 39 und Preuß. Berg. Ges. S. 400, Bd. 2.

[3]) Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit, S. 12 ff.

[4]) § 54 Satz 2 BGB.

[5]) § 50 Abs. 2 ZPO.

Gesellschafter verklagt werden. Zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereins genügt ein Urteil gegen den Verein. Bei der Gesellschaft müssen alle Gesellschafter verurteilt sein.[1]) Über das Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereins kann ein Konkursverfahren eröffnet werden,[2]) über das Vermögen einer Gesellschaft nicht.

Diese Unterschiede liegen auf dem Gebiete der Vertretung nach außen und der Vermögensverwaltung. Da die Vertretung und die Vermögensverwaltung der Doppelgesellschaft der juristischen Person übertragen sind, sind diese Unterscheidungen zwischen Gesellschaft und nicht rechtsfähigem Verein für das RWKS. größtenteils von geringer praktischer Bedeutung. Nur die passive Parteifähigkeit des nicht rechtsfähigen Vereins sowie die Regeln der Zwangsvollstreckung sind von den Unterschieden erheblich, worüber weiter unten noch zu sprechen sein wird.

Das Reichsgericht[3]) definiert den nicht rechtsfähigen Verein als dauernde Verbindung einer größeren Anzahl von Personen zur Erreichung eines ihnen gemeinsamen Zweckes, die sich eine, die wesentlichen Merkmale korporativer Organisation enthaltende Gestaltung gegeben hat, einen Gesamtnamen führt und bei welcher ein Wechsel im Mitgliederbestande und zwar nicht vermöge besonderen Ausnahmerechts, sondern naturgemäß infolge des Wesens der Vereinigung stattfindet.

Die angegebenen Merkmale des nicht rechtsfähigen Vereins können denen der Gesellschaft und umgekehrt in weitgehendem Maße genähert werden, da die diesbezüglichen Gesetzesvorschriften dispositiv sind.

Der eigene Name ist bei dem nicht rechtsfähigen Verein ein Kennzeichen der Selbständigkeit gegenüber seinen Mitgliedern und für den Verkehr mit Dritten geschaffen. Der eigene Name ist daher für die Vereinigung der Mitglieder der Doppelgesellschaft entbehrlich, da die Vertretung nach außen der A.-G. übertragen ist. Das Fehlen eines Namens beweist nicht die gesellschaftliche Natur einer Vereinigung.

Hinsichtlich des Wechsels der Mitglieder ist im Syndikatsvertrag des RWKS[4]) bestimmt, daß die Regeln des Vertrages für die Mitglieder auch dann weiterhin Geltung behalten sollen, wenn über das Vermögen eines Mitgliedes das Konkursverfahren eröffnet sei oder bei einem Mitgliede ein sonstiges Ereignis eintrete, das nach dem Gesetz die Auflösung

[1]) § 736 ZPO.
[2]) § 213 KO.
[3]) RG. 60/94.
[4]) § 39 Synd. Vertrag.

der Vereinigung zur Folge haben solle. Diese Bestimmung stellt die typische Ausnahmeregelung für das Fortbestehen der bürgerlich rechtlichen Gesellschaft trotz Ausscheiden eines Mitgliedes dar. Es kann aber hierin ein Beweis für das Vorliegen einer Gesellschaft nicht erblickt werden. Diese Bestimmung ist bei der schwankenden Beurteilung der rechtlichen Struktur der Doppelgesellschaft erforderlich, um den Ausschluß eines Mitgliedes nach Paragraph 737 BGB. auch dann vornehmen zu können, wenn die Vereinigung als Gesellschaft angesehen würde. Daß sich die Kontrahenten jedenfalls nicht entschlossen haben, eine Gesellschaft oder einen nicht rechtsfähigen Verein zu gründen, geht aus der konsequenten Verwendung des neutralen Wortes „Vereinigung" in den Syndikatsverträgen des RWKS. hervor.

Hinsichtlich des Mitgliederwechsels ist zu beachten, daß nicht die Zechen selbst, sondern der Zechenbesitzer Mitglied des Syndikates ist. Bei jedem Besitzwechsel muß daher der alte Besitzer aus dem Syndikat ausscheiden und an seine Stelle kann der neue Besitzer treten. Ein solcher Besitzwechsel ist im Syndikatsvertrag des RWKS. geregelt und durch besondere Vorschriften erschwert. Gleichwohl findet innerhalb des RWKS. oft ein Besitzwechsel statt. Der Mitgliederwechsel kann daher nicht als Ausnahme angesehen werden.

Flechtheim[1]) stellt die Unterscheidung zwischen Gesellschaft und nicht rechtsfähigem Verein ab auf das Verhalten nach außen. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechtes sei nicht geschaffen, nach außen aufzutreten. Dies ergibt sich aus der verschiedenen rechtlichen Behandlung, die nicht rechtsfähiger Verein und Gesellschaft in Bezug auf ihr Verhältnis zu Dritten erfahren. Diese Unterscheidung versagt aber gerade bei den Doppelgesellschaften, da hier die Vertretung nach außen der juristischen Person übertragen ist.

Geiler[2]) und Hoeniger[3]) suchen den Unterschied in dem Verhältnis des Einzelnen zum gemeinsamen Vermögen. Der Anteil an dem Vermögen der Gesellschaft sei Bestandteil des Vermögens des einzelnen Mitgliedes; bei seinem Austritt hätte der Gesellschafter ein Recht auf Abfindung. Flechtheim[4]) lehnt diese Auffassung ab, weil die Vereinigung (Verein oder Gesellschaft) ein Vermögen nicht besitze, alle Leistungen

---

[1]) Flechtheim, Die rechtliche Organisation der Kartelle, S. 25 u. S. 240.
[2]) Geiler, LZ. 1911, S. 505.
[3]) Hoeniger, Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht, Bd. 84, S. 502.
[4]) Flechtheim, a. a. O., S. 24.

vielmehr der juristischen Person, der A.-G. oder der G. m. b. H., zufielen. Das Verhältnis der Mitglieder zum gemeinschaftlichen Vermögen könne nicht ausschlaggebend sein, wenn ein solches Vermögen nicht vorhanden sei. Die Unterscheidung von Geiler und Hoeniger berühre nicht Gesellschaft und Verein, sie scheide eher den Verein mit idealen Tendenzen von dem wirtschaftlichen Verein.

Auch der ideale Verein kann seinen ausscheidenden Mitgliedern ein Recht auf Abfindung gewähren, eine Regelung, die bei einem wirtschaftlichen Verein als stillschweigend vereinbart gilt. Es spricht daher nicht gegen Annahme eines nicht rechtsfähigen Vereins, daß im Syndikatsvertrag ein Recht auf Abfindung dem ausscheidenden Mitglied nicht ausdrücklich zugestanden, sondern lediglich die Höhe der Abfindung geregelt ist.[1])

Isay[2]) weist auf die Entwicklung der Mehrzahl der Kartelle hin, die allgemein die Tendenz einer zunehmenden Bindung der Mitglieder aufweise, die über lose Bindungen in Konventionen zur Syndizierung, der straffsten Organisation, führe. Es liege hierbei durchaus in der Richtung dieser Entwicklung, bei der höchsten Stufe der Kartellierung das Vorliegen eines nicht rechtsfähigen Vereins anzunehmen, der seiner Natur nach selbständiger gegenüber seinen Mitgliedern sei als die Gesellschaft.

Alle diese Argumente für oder gegen Gesellschaft oder nicht rechtsfähigen Verein sind nicht überzeugend. Läßt sich somit generell für die Doppelgesellschaft die Entscheidung zwischen diesen Rechtsformen nicht fällen, so wird sich doch bei eingehender Betrachtung des Gesellschaftsvertrages der einzelnen Gesellschaft in der Regel ein klares Bild ergeben.

Vor einer eingehenderen Betrachtung des Syndikatsvertrages des RWKS. muß die Stellung der A.-G. zur Vereinigung der Zechenbesitzer festgelegt werden.

Es ist hier zunächst die Ansicht auszuscheiden, die A.-G. sei Kommissionär der Zechenbesitzervereinigung. Es wird hierauf noch später zurückzukommen sein.

Rundstein[3]) faßt die A.-G. als ein Organ der Vereinigung auf.[4]) Es wird hiermit jedoch lediglich das Außenverhältnis gekennzeichnet, über das Innenverhältnis zwischen A.-G. und Zechenbesitzern ist nichts gesagt.[5])

---

[1]) § 40/2 Synd. Vertrag.

[2]) Isay, Preuß. Berg. Ges., S. 339.

[3]) Rundstein, Das Recht der Kartelle, S. 29.

[4]) Vergl. auch Staub, Kommentar, Anhang zu § 356 HGB., Anm. 45a.

[5]) Vergl. Isay, Preuß. Berg. Ges. S. 408.

Die A.-G. wird nicht gleich den übrigen Syndikatsmitgliedern behandelt. Sie nimmt vor allem nicht am Gewinn teil. Diese Verschiedenheit erklärt sich aber zwanglos aus den besonderen Aufgaben, die der A.-G. übertragen sind, zu deren Erfüllung sie allein geschaffen ist. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Aufgabe der A.-G. Die A.-G. ist jedoch auf das Engste mit der Vereinigung verknüpft. Die Zechenbesitzerversammlung wird durch die A.-G. einberufen;[1]) den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates der A.-G.[2]) Ausschlaggebend ist vor allem, daß die gesamte Geschäftsführung in den Händen der A.-G. liegt. Die A.-G. wird daher in der Regel als geschäftsführende Gesellschafterin angesehen, deren Beiträge in der Leistung von Diensten bestehen.[3]) Die A.-G. ist also nach dieser Ansicht Mitgesellschafterin.[4])

Auch die Ansicht Rundsteins, die A.-G. sei Organ der Vereinigung, entspricht bei näherer Betrachtung dieser Auffassung. Da ein Organ der Willensbildung einer Gesamtheit zu dienen bestimmt ist, kann nur eine Vereinigung mit einheitlicher Willensbildung, also nur eine juristische Person, nicht aber eine Gesellschaft oder ein nicht rechtsfähiger Verein ein Organ haben.[5]) Die Gesellschaft kann einen geschäftsführenden Gesellschafter, der nicht rechtsfähige Verein einen Vorstand haben, die jedoch Mitglieder sein müssen. Bei der Doppelgesellschaft kann sich die Bezeichnung „Organ" daher nur auf ein Mitglied der Gesellschaft oder des nicht rechtsfähigen Vereins beziehen.[6])

Mit herrschender Lehre ist die A.-G. als Mitglied der Vereinigung der Zechenbesitzer anzusehen.

Untersucht man von dieser Voraussetzung ausgehend die rechtliche Natur der Doppelgesellschaft RWKS., so muß, wenn die Vereinigung der Zechenbesitzer eine Gesellschaft bürgerlichen Rechtes ist, die A.-G. innerhalb dieser Gesellschaft geschäftsführende Gesellschafterin sein.

Nach außen entspricht die Stellung der A.-G. des RWKS. durchaus der eines geschäftsführenden Gesellschafters. Das

[1]) § 10/1 Synd. Vertrag.

[2]) § 10/6 „ „

[3]) § 706 Abs. 3 BGB.

[4]) Vergl. Flechtheim, a. a. O., S. 32; Werneburg, KR. 1918, S. 65 und S. 206; Geiler, Gesellschaftliche Organisationsformen des neuen Wirtschaftsrechts, S. 29; RG. 48/306; RG. 60/94. — a. M. Jacobshagen, Diss. Leipzig, 1909, S. 64 ff.

[5]) Abzusehen ist hier von dem weiteren Begriff Organ, der auch Prokuristen, Agenten etc. umfaßt.

[6]) Flechtheim, a. a. O., S. 30.

Innenverhältnis, das sich aus dem Syndikatsvertrag ergibt, entspricht jedoch wenig dieser Stellung. Die A.-G. ist von der Mitgliederversammlung und von den ständigen Ausschüssen des RWKS. durchaus abhängig. Die A.-G. hat in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und hat somit auf Satzungsänderungen[1]) keinen Einfluß, während andererseits die von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Mitglieder weitgehende Einwirkungsmöglichkeiten haben.

Die Mitglieder einer bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft können sich im voraus einer Satzungsänderung unterwerfen. Der Umfang dieser Änderung muß aber bestimmt sein.[2]) Hieraus folgt, daß ein genereller Verzicht auf das Stimmrecht bei einer Gesellschaft unzulässig ist.

Ein Verzicht auf das Stimmrecht entspricht weiterhin nicht der Stellung eines geschäftsführenden Gesellschafters, dem ein, wenn auch beschränktes Recht auf Änderung der Satzung zuzusprechen ist.[3])

Diese Differenzen ergeben sich nicht, wenn man die Vereinigung der Zechenbesitzer als nicht rechtsfähigen Verein auffaßt. Mit dem körperschaftlichen Charakter des nicht rechtsfähigen Vereins, mit der größeren Selbständigkeit gegenüber seinen Mitgliedern läßt sich eine Begebung des Stimmrechtes sehr wohl vereinbaren, wie ja auch der § 32 BGB., der jedem Mitglied eines rechtsfähigen Vereins eine Stimme gewährt, nach § 40 BGB. in der Satzung abgeändert werden kann. Eine Annäherung der Gesellschaftsformen an den Verein ist nicht nur möglich, sondern sogar notwendig, um einen nicht rechtsfähigen Verein entstehen zu lassen.[4]) Ist aber die Vereinigung der Zechenbesitzer ein nicht rechtsfähiger Verein, so ist die A.-G. als Vorstand dieses Vereins anzusehen. Als solcher ist er der Mitgliederversammlung und den Ausschüssen des Vereines unterstellt.

Aus der Stellung der A.-G. zur Mitgliederversammlung des RWKS. ergibt sich daher, daß die Vereinigung der Zechenbesitzer ein nicht rechtsfähiger Verein ist, dessen Mitglied und Vorstand die A.-G. ist.

Ganz abweichend von der herrschenden Lehre nimmt Cohn[5]) eine dreifache Gliederung der Doppelgesellschaft an.

---

[1]) Nach § 10/17/h Synd. Vertrag ist die Neuaufnahme von Mitgliedern, die bei einer Gesellschaft Satzungsänderung ist, Angelegenheit der Mitgliederversammlung.

[2]) RGR. Kom. § 705, Anm. 2.

[3]) „ „ § 710, Anm. 1.

[4]) Gierke, a. a. O., S. 11.

[5]) Cohn, Die Rechtsgebilde des Kohlenwirtschaftsgesetzes, S. 16 ff.

Neben der A.-G. stünde eine Vereinigung der Zechenbesitzer, der die A.-G. nicht angehöre. Zwischen dieser Vereinigung und der A.-G. sei der eigentliche Syndikatsvertrag geschlossen.

Es liegen mithin nach Ansicht Cohns zwei Gesellschaften bürgerlichen Rechtes vor. Cohn hofft mit dieser Konstruktion die Mängel zu beseitigen, die die fehlende passive Parteifähigkeit der Gesellschaft mit sich bringt, Mängel, die ein nicht rechtsfähiger Verein nicht aufweist. Auch der zweite Vorzug der Ansicht Cohns, daß, wenn jeder Zechenbesitzer auf Grund eines Vertrages zu Gunsten Dritter dem Syndikat gegenüber zur Leistung verpflichtet ist, ein einzelner Zechenbesitzer seine Leistung nicht zurückhalten kann, weil ein anderes Syndikatsmitglied nicht liefert, eignet dem nicht rechtsfähigen Verein, denn bei diesem besteht die Verpflichtung zur Leistung nicht gegenüber den Mitgliedern, sondern gegenüber dem Verein.

Auf der anderen Seite haften der Ansicht Cohns aber erhebliche Mängel an. Der einzelne Zechenbesitzer könnte nicht gegen die A.-G. auf Erfüllung der geschuldeten Dienstleistung klagen. Zu einer solchen Klage wäre nur die gesamte Vereinigung der Zechenbesitzer zuständig, und dazu wäre, da der Gesellschaftsvertrag keinerlei Bestimmungen über diesen Fall enthält, die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. [1])

Würden die von Cohn zitierten Worte des Syndikatsvertrages des RWKS. „schließen sich untereinander und mit der A.-G. zusammen" die von Cohn angenommene Bedeutung haben, so müßte diese dreifache Gliederung der Doppelgesellschaft in A.-G. und zwei bürgerlich-rechtliche Gesellschaften in den übrigen Bestimmungen des Syndikatsvertrages wiederkehren. Es müßte eine Abgrenzung der Gesellschaften gegeneinander vorhanden sein. Der Kreis der Befugnisse jeder Gesellschaft müßte genau festgelegt sein. Alles dies ist nicht der Fall, die Ansicht Cohns wird damit zur reinen Konstruktion.

Theoretisch weist die Ansicht Cohns gegenüber anderen Anschauungen über die Doppelgesellschaft einen Vorteil auf. Bei Schadensersatzansprüchen eines Syndikatsmitgliedes gegen die A.-G. wird das betreffende Mitglied für seinen Anteil an der A.-G. mitbelastet. Nimmt man an, die Vereinigung sei ein nicht rechtsfähiger Verein, so können Schadensersatzklagen auch gegen diesen Verein erhoben werden. [2]) Die Be-

[1]) § 709 Abs. 1 BGB.

[2]) In § 12/3 Synd. Vertrag ist die Passivlegitimation der A.-G. für alle Prozesse begründet. Die Mitglieder und selbstverständlich die Außenseiter sind hierdurch aber nicht verpflichtet, Klagen nur gegen die A.-G. zu richten.

lastung jedes Mitgliedes der A.-G. würde dadurch sehr gering werden, da die A.-G. selbst nur wie jedes andere Vereinsmitglied in Anspruch genommen wird. Ganz fortfallen würde die Belastung, wenn man mit Cohn das Bestehen einer Gesellschaft annehmen wollte, deren Mitglied die A.-G. nicht ist. Praktisch wird sich aber dieser Vorteil nicht auswirken, denn wegen der sehr bestrittenen Rechtslage und der Schwierigkeit, eine derartige Vereinigung zu verklagen, (Cohn nimmt eine Gesellschaft bürgerlichen Rechtes an) wird eine Klage regelmäßig gegen die A.-G. erhoben.

In der Kartellrechtsliteratur ist ferner die Frage sehr umstritten, welcher Art die verschiedenen Verpflichtungen zwischen Syndikatsmitgliedern und Syndikat sind. Die Pflichten, keine Abschlüsse außerhalb des Syndikates vorzunehmen, eine Umlage zu zahlen, bestimmte Aufschlüsse über die Produktion zu geben, keine Rückvergütungen zu gewähren, werden allgemein als gesellschaftsrechtlicher Natur angesehen. Die Hauptverpflichtung aber, die Pflicht, die Produkte dem Syndikat zur Verfügung zu stellen, die sogen. Lieferpflicht, wird teilweise unter individual-rechtliche Normen gestellt, zum Teil aber auch dem Gesellschaftsrecht zugewiesen.

Der Hauptvertreter der individualrechtlichen Auffassung ist Werneburg.[1]) Er sieht als Grund der Lieferpflicht reinen Kauf an. Seine Beweisführung stützt sich in der Hauptsache auf den Text verschiedener Kartellverträge, in denen die Lieferungen der Mitglieder an das Syndikat als „Kauf" bezeichnet sind. Diese Argumentation versagt gegenüber dem RWKS., denn in den Syndikatsverträgen ist seit 1919 das Wort „kaufen" überall durch „überlassen" ersetzt worden. Grundsätzlich ist zudem nicht die Bezeichnung maßgebend, die man einem Rechtsgeschäft gibt, sondern der Wille der Parteien.

Der Wille der Syndikatsmitglieder kann aber nicht dahin gehen, mit dem Syndikat einen Kaufvertrag abzuschließen. Bei einem Handelskauf muß der Abnehmer unverzüglich nach Ablieferung Mängel der gelieferten Ware rügen.[2]) Eine Verlängerung der Rügefrist kann erfolgen. Eine solche Verlängerung ist im Syndikatsvertrag des RWKS. aber nicht enthalten. In jedem Fall, in dem das RWKS. seinen Abnehmern gegenüber eine Verlängerung der Rügefrist vornimmt, würde es daher, wenn es sich um einen Kaufvertrag handelte, nicht mehr in der Lage sein, eine Rüge des Abnehmers rechtzeitig an die Zechen weiterzugeben.

[1]) Werneburg, KR. 1918, S. 65 und S. 206.

[2]) § 377 HGB.

Es kann von den Parteien auch nicht gewollt sein, dem Syndikat gegenüber eine Mängelhaftung zu übernehmen, würde doch in diesem Fall bei rechtzeitiger Mängelrüge des Syndikates das Syndikatsmitglied unter Umständen dem Syndikat für Mängel haften, die nur das Syndikat, nicht aber der Abnehmer des Syndikates gerügt hat.

Das Syndikat kann auch nicht Handelsmäkler sein, denn für den Begriff Handelsmäkler ist wesentlich, daß dieser nicht ständig mit der Vermittlung von Geschäften betraut ist. [1])

Es ist gleichfalls nicht angängig, dem Syndikat Kommissionär-Eigenschaft zuzusprechen. [2]) Als Kommissionär würde dem Syndikat die eigenartige, unabhängige Stellung verlorengehen, die es dem Syndikat ermöglicht, auch gegen den Willen einzelner Mitglieder deren Erzeugnisse zu Preisen und Bedingungen abzusetzen, die dem Syndikat angebracht erscheinen. Zwar hat das einzelne Mitglied in der Mitgliederversammlung und in den Ausschüssen, die sich mit den Fragen des Absatzes, der Preise und der Lieferungsbedingungen befassen, einen Einfluß auf die Gestaltung dieser Angelegenheiten. Dieser Einfluß ist aber gegen den eines Kommittenten sehr gering. Andererseits ist dem Kommissionär zuviel Eigeninteresse gegeben. [3]) Es bestände zudem die Möglichkeit jederzeitigen Widerrufs, [4]) eine Vorschrift, die ein Arbeiten der Kartelle sehr erschweren, wenn nicht gar unmöglich machen würde. Das Reichsgericht [5]) lehnt ein Kommissionsverhältnis ausdrücklich ab.

In anderen Entscheidungen nimmt das Reichsgericht [6]) zwischen Syndikat und Syndikatsmitgliedern einen Kaufvertrag an und zieht daraus die Folgerung, daß nach Kündigung des Gesellschaftsvertrages aus einem wichtigen Grund [7]) die Lieferungsverpflichtung fortbestehe. Gerade diese Folgerung zeigt aber die Widersinnigkeit dieser Annahme. Der Zweck eines Syndikates besteht darin, Preis und Produktion durch den Verkauf der Erzeugnisse seiner Mitglieder zu regeln. Die Erzeugnisse eines Außenseiters abzusetzen kann zwar

[1]) § 93 HGB.

[2]) Rundstein, a. a. O., S. 31.

[3]) Gesetzliches Pfandrecht, Selbsteintrittsrecht, Verfolgungsrecht im Konkurs.

[4]) § 671 BGB.

[5]) RG. 48/305. Keine Bedeutung ist dem Umstand beizumessen, daß in dieser Entscheidung die Tätigkeit des Syndikates als Vermittlung bezeichnet wird, da diese Ansicht einen Einfluß auf die Gestaltung der fraglichen Entscheidung nicht ausgeübt hat.

[6]) RG. 74/33 und RG. 90/98.

[7]) § 723, Abs. 1, Satz 2, BGB.

auch dem Kartellzweck dienen, ist aber doch nicht eigentliche Aufgabe des Kartells, zumal der Außenseiter nicht verpflichtet ist, für die durch das Syndikat abgesetzten Mengen eine Umlage zu zahlen.

Nimmt man aber mit Flechtheim[1]) an, alle Verpflichtungen zwischen Syndikatsmitgliedern und Syndikat seien gesellschaftsrechtlicher Natur, so lösen sich alle Schwierigkeiten zwanglos. Mit Erlöschen des Gesellschaftsverhältnisses durch Ausschließung oder Austritt erlöschen alle Verpflichtungen gleichzeitig. Ein Rücktritt vom Lieferungsverhältnis ohne Ausscheiden aus der Gesellschaft ist nicht möglich, während nach § 326 BGB. ein Rücktritt vom Kauf gegeben ist.[2])

In Hinsicht auf die steuerliche Belastung bietet die gesellschaftliche Auffassung der Syndikatsverpflichtungen den Vorteil, daß die Umlage, die die Mitglieder an das Syndikat als gesellschaftliche Beiträge leisten, grundsätzlich umsatzsteuerfrei sind und nicht als Vermittlungsgebühr für die Vermittlung von Verkäufen angesehen werden können.[3])

Auf die sehr umstrittene Frage, ob auch die Kohlenlieferungen an das Syndikat umsatzsteuerfrei sind, kann hier nicht eingegangen werden.[4])

Der Syndikatsvertrag des RWKS. stellt somit ein typisches Beispiel für den gemischten Vertrag im Sinne Hoenigers[5]) dar. Der Gesellschaftsvertrag vereinigt in sich Merkmale verschiedener Vertragstypen, ohne einen Typus ganz zu erfüllen. Neben dem Gesellschaftsvertrag ist eine Bindung der Mitglieder durch Kauf-, Kommissions- oder andere Verträge nicht gegeben, wenn man von ihrer Beteiligung an der A.-G. absieht, die hier außer Betracht bleiben kann.

Das RWKS. stellte vor dem Kriege eine rein privatrechtliche Organisation dar, deren einziger Zweck es war, seine Mitglieder zu fördern, die in der Verfolgung dieses Zieles im Rahmen der allgemeinen Gesetzesbestimmungen nicht beschränkt war.

[1]) Vergl. Flechtheim, a. a. O., S. 34 ff.

[2]) Vergl. Werneburg, a. a. O.

[3]) Vehlow, in Handbuch des Reichssteuerrechts, S. 761.

[4]) Vergl. dazu Geiler, a. a. O., S. 87, der diese Lieferungen für umsatzsteuerfrei hält.

[5]) Hoeniger, a. a. O., S. 44 ff., ferner Schreiber, in Jherings Jahrbuch, Bd. 60, S. 106 ff.

Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat während des Krieges.

Die Wirkung der Syndizierung der Ruhrkohle war im ganzen gesehen volkswirtschaftlich von Nutzen. Man glaubte aber, daß durch Zusammenschluß mehrerer großer Werke oder auf eine andere Weise eine Gruppe von Unternehmern es versuchen würde, das Syndikat in ihrem Interesse zu beherrschen. Der Staat befürchtete auch, daß die im RWKS. vereinigte große wirtschaftliche Macht es unternehmen würde, monopolistisch den Kohlenmarkt zu beherrschen und die Kohlenpreise künstlich in die Höhe zu schrauben, obwohl durch die große Konkurrenz der anderen deutschen und europäischen, vor allem der englischen Kohlenreviere eine Monopolstellung des RWKS. unmöglich ist. Aber selbst wenn das RWKS. eine Monopolstellung inne hätte, erscheinen diese Befürchtungen nur teilweise begründet. Gerade in neuester Zeit haben Kartelle mit Monopolstellung durch Preisherabsetzung bewiesen, daß auch ein Monopol im Interesse der Konsumenten arbeiten kann. [1])

Der Staat versuchte zu verschiedenen Malen schon vor dem Krieg Einfluß auf das RWKS. zu gewinnen, so bereits 1904 durch Erwerb von Aktien der Hibernia Bergwerks A.-G. Dieser Versuch mißlang aber, weil das RWKS. in Gemeinschaft mit einigen Banken Aktien dieser Gesellschaft aufkaufte und so den Erwerb der Majorität durch den Fiskus verhinderte. Da der sonstige Bergwerksbesitz des Fiskus zu gering war, um einen Einfluß auf das RWKS. auszuüben, steigerte der Fiskus in der Folgezeit die Produktion seiner Schachtanlagen in solchem Maße, daß 1913 4,13 % der Erzeugung des Ruhrreviers auf fiskalischen Zechen gefördert wurde.

1912 gehörte der Fiskus für kurze Zeit dem RWKS. an, trat aber im Oktober 1912 bereits wieder aus, weil er hoffte, auf diese Weise eine Preiserhöhung verhindern zu können. Kurz vor dem Kriege wurde der Fiskus wieder Syndikatsmitglied.

Während des Krieges wurde die Verteilung der Rohstoffe zwangsweise gegründeten Gesellschaften, den Kriegsgesellschaften übertragen. In der Kohlenwirtschaft stützte man sich

[1]) Die internationale Stickstoffverständigung zwischen der I. G. Farben, der Imperial Chemical und der Chilenischen Regierung sowie der Bildung des Aluminiumkartells hatten bedeutende Preisermäßigungen zur Folge.

auf die bereits bestehenden Syndikate. Als 1915 die Erneuerung des RWKS. in Frage gestellt schien, erließ der Bundesrat in sehr weiter Ausdehnung des Begriffes „zur Abwendung wirtschaftlicher Schäden notwendig" aus dem Ermächtigungsgesetz vom 4. August 1914 eine Verordnung,[1]) in der die Landeszentralbehörden ermächtigt wurden, für den Kohlenbergbau Zwangssyndikate zu bilden, wenn binnen einer zu bestimmenden Zeit ein Zusammenschluß nicht freiwillig erfolgt sei. In den freiwillig gegründeten Syndikaten mußten 97 % der Gesamtförderung des betreffenden Bezirks vereinigt sein.

Da der Fiskus im Ruhrrevier 4,13 % der Produktion förderte, war ihm beim RWKS. die Möglichkeit gegeben, durch sein Ausscheiden die im RWKS. vereinigte Produktion unter 97 % der Gesamtfördermenge zu bringen und damit ein Zwangssyndikat herbeizuführen.

In der Verordnung sind für die Errichtung der Zwangssyndikate keine Richtlinien gegeben. Man erwartete mit Recht, daß die drohende Zwangsmaßnahme allein genügen würde, einen freiwilligen Zusammenschluß zu bewirken, und rechnete daher nicht mit der Möglichkeit, zu Zwangsmaßnahmen greifen zu müssen.

Das RWKS. wurde unter dem Druck der drohenden Zwangssyndizierung wieder neu geschlossen. Der Fiskus sicherte sich besondere Selbstverbrauchsrechte. Es wurde ferner in § 42/2 des Syndikatsvertrages dem Minister für Handel und Gewerbe das Recht gegeben, über eine Preisänderung zu entscheiden, wenn 30 vom Hundert aller Stimmen der Mitgliederversammlung für eine Herabsetzung oder gegen eine Erhöhung der Kohlenpreise seien. Es wurde hiermit dem Art. III der Verordnung vom 12. Juli 1914 genügt, nach dem eine Zwangssyndizierung nur dann vermieden werden konnte, wenn der freiwillige Zusammenschluß derart erfolgte, daß die öffentlichen Interessen gewahrt blieben.

Eine Zwangssyndizierung auf Grund der Verordnung vom 12. 7. 1915 erfolgte nicht. Gleichwohl ist der rechtliche Charakter der Syndikate, die nach dieser Verordnung hätten gebildet werden können, sehr umstritten.[2]) Die Gestaltung dieser Syndikate hat große Ähnlichkeit mit den nach dem Kohlenwirtschaftsgesetz zu bildenden Zwangssyndikaten. Es wird weiter unten noch auf sie zurückzukommen sein.

---

[1]) VO. vom 12. Juli 1915, RGBl. S. 427.

[2]) Vergl. Flechtheim, JW. 1915, S. 754 und S. 885; Heinemann, JW. 1920, S. 542; Laband, DJZ. 1915, S. 838; Hachenburg, LZ. 1915, S. 1062; Görres, KR. 1915, Heft 6 und 7; Grünebaum, RuW. 1918, S. 21.

Am 24. Februar 1917 [1]) wurde eine Verordnung betr. den Verkehr mit Kohle erlassen. Der Reichskanzler wurde in dieser Verordnung ermächtigt, die Brennstoffe des Reiches für die Versorgung des Inlandes und zur Ausfuhr in Anspruch zu nehmen und die dazu erforderlichen Bestimmungen zu treffen. Durch Bekanntmachung vom 28. Februar 1917 [2]) wurden diese Befugnisse einem Reichskohlenkommissar übertragen. Die Verordnung über den Verkehr mit Kohle ist noch heute in Kraft,

Das Kohlenwirtschaftsgesetz.

Nach dem Umsturz versuchte man, die Sozialisierungsbestrebungen, die schon während des Krieges stark geworden waren, in die Tat umzusetzen. Am 12. November 1918 wurde eine Sozialisierungskommission einberufen, die sich aber nach wenigen Monaten wieder auflöste, ohne wesentlichen Einfluß auf die Sozialisierung gewonnen zu haben, selbst ohne sich über Ziel und Methode der Sozialisierung klar geworden zu sein.

Der Rat der Volksbeauftragten und später die Nationalversammlung sahen sich durch ihre Versprechungen genötigt, in kurzer Zeit praktische Ergebnisse auf dem Gebiete der Sozialisierung zu zeitigen. Da in einigen Teilen des Reiches bereits Arbeiter- und Soldatenräte dazu übergingen, Betriebe „wild" zu sozialisieren, mußte die Sozialdemokratie befürchten, daß ein großer Teil ihrer Wählerschaft radikaleren Elementen zuströmen werde, wenn nicht Resultate der angekündigten Sozialisierung aufzuweisen seien.

Es wurde daher schon am 18. Januar 1919 [3]) eine Verordnung betr. den Bergbau erlassen. Diese Verordnung bestimmte die Ernennung von Reichsbevollmächtigten für die einzelnen Bergbaureviere, deren Aufgabe es sein sollte, Förderung, Absatz, Verwertung und Preisbemessung der Kohle zu überwachen.

Am 22. Februar 1919 [4]) wurde eine Verordnung über die Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau veröffentlicht. Diese Kammern waren paritätisch von Arbeitgebern und -nehmern zu besetzen. Ihre Aufgabe war die Wahrung der

[1]) RGBl., S. 167.
[2]) „ S. 193.
[3]) „ S. 64.
[4]) „ S. 202.

über den Einzelbetrieb hinausgehenden gemeinsamen oder besonderen Interessen.

Alle diese Verordnungen sind übereilt erlassen und nur auf die Beruhigung der Massen abgestellt. Auch die folgenden Gesetze, das Sozialisierungsgesetz, die Kohlen- und Kaliwirtschaftsgesetze zeigen Spuren der Eile, mit der sie herausgebracht wurden, und ein großer Teil der Kontroversen, die sich an diese Gesetzgebung knüpfen, sind aus der unklaren Formulierung der Gesetze zu erklären.

Das Sozialisierungsgesetz wurde am 23. März 1919[1]) veröffentlicht. Das Kohlenwirtschaftsgesetz ist in § 4 des Sozialisierungsgesetzes angekündigt. Es wurde am gleichen Tage erlassen.[2])

Das KoWG. ist nicht umfangreich. Es besteht aus nur sechs Paragraphen und enthält lediglich allgemeine Richtlinien. Die näheren Vorschriften sind in den Ausführungsbestimmungen zum KoWG. enthalten, die, da die Arbeiten zum Friedensvertrag den Erlaß verzögerten, erst am 21. August 1919 veröffentlicht wurden.[3]) Der im KoWG. als spätester Termin für die Errichtung eines Reichskohlenrates genannte 30. Juni 1919 mußte daher durch Gesetz vom 20. August 1919[4]) abgeändert werden in den 30. September 1919.

Der Termin für die Bildung von Kohlensyndikaten für die einzelnen Bergbaubezirke, der 20. September 1919, wurde nicht eingehalten.[5]) Der Reichswirtschaftsminister machte gleichwohl von seinem Recht, Zwangssyndikate zu bilden, keinen Gebrauch. Erst im Februar 1921 waren alle Syndikate außer dem des Saargebietes errichtet.[6])

Die Wirksamkeit des KoWG. und der ABKoWG. erstreckt sich auf die Absatzorganisation der Kohle; die Eigentumsverhältnisse der Produktion bleiben unberührt.

Das KoWG. sieht einen dreifachen Stufenbau der gesamten deutschen Kohlenwirtschaft vor.

Die erste Stufe bilden die Syndikate, die örtlich hinsichtlich ihrer Mitglieder (nicht ihrer Absatzgebiete) gegenein-

[1]) RGBl. S. 341.
[2]) „ S. 342.
[3]) „ S. 1449.
[4]) „ S. 1447.
[5]) Das RWKS. wurde erst am 26. 9. 1919 neu geschlossen.
[6]) Die Syndikate des Saargebietes, des Aachener und Oberschlesischen Reviers und das Rheinische Braunkohlensyndikat konnten wegen der feindlichen Besatzung nicht gebildet werden. Für das Rheinland fiel dieses Hindernis mit der Ratifizierung des Versailler Vertrages, für Oberschlesien mit geschehener Abstimmung fort.

ander begrenzt sind. Diese Syndikate haben den Absatz der Brennstoffe zu besorgen.

Über den Syndikaten steht der Reichskohlenverband. Der RKV. hat in erster Linie zur Aufgabe die Festsetzung der Preise und Lieferungsbedingungen. Die einzelnen Syndikate sind Mitglieder des RKV., der die Interessen der Syndikate gleichmäßig zu fördern hat. Der RKV. ist dem Reichskohlenrat unterstellt, muß die Beschlüsse des RKR. ausführen und ist für die Durchführung dieser Beschlüsse dem RKR. verantwortlich.

Der RKR. setzt sich zusammen aus Vertretern aller an der Kohlenwirtschaft Beteiligten; er übt seine Aufsicht über die gesamte Kohlenwirtschaft aus. Der RKR. ist innerhalb der Organisation der Kohlenwirtschaft höchste Berufungsinstanz.

Die Oberaufsicht über die Kohlenwirtschaft führt der Reichswirtschaftsminister. Der RWM. hat die Berechtigung, an den Sitzungen der Gebilde des KoWG. und ihrer Ausschüsse durch einen Vertreter teilzunehmen. Gegen bestimmte Maßnahmen und Beschlüsse, vor allem gegen die Preisfestsetzung, ist dem RWM. ein Einspruchsrecht gegeben. Neben diesen Instanzen bleibt der Reichskohlenkommissar bestehen. Die Rechte des Reichskanzlers aus der Verordnung vom 24. Februar 1917, die dem RKK. übertragen sind, bleiben gemäß §133 ABKoWG. unberührt und gehen den Bestimmungen des KoWG. vor.

Es ist zu untersuchen, in welchem Verhältnis das KoWG. zu anderem Recht steht. Diese Frage ist von Bedeutung für die nach dem Kohlenwirtschaftsgesetz zu bildenden Syndikate, deren Satzungen nicht dem geltenden Handelsrecht entsprechen. Lüttig[1]) ist der Ansicht, es dürfe nur eine solche Form für die Syndikate gewählt werden, die sich sowohl mit dem KoWG. als auch mit dem sonstigen zwingenden Recht vereinbaren lasse. Moses[2]) und Isay[3]) dagegen nehmen an, die Vorschriften des KoWG. gingen generell dem übrigen Recht vor.[4])

Die Begründung zu den Ausführungsbestimmungen zum KoWG. sagt zu § 9: „Die Rechtsverhältnisse der Syndikate werden aus drei rechtlichen Quellen bestimmt: Aus den Ge-

[1]) Lüttig, Kommentar, S. 37.

[2]) Moses, Kommentar, S. 10 und S. 134.

[3]) Isay, Kommentar, S. 21 und S. 49.

[4]) ebenso Staub, Kommentar, Anm. 14c zu § 178 HGB., sowie Riese, Diss. Frankfurt, S. 52.

setzen, welche für die gewählte Rechtsform maßgebend sind, ferner aus dem Gesellschaftsvertrag und schließlich aus den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes". Die Reihenfolge, in der die Begründung diese Rechtsquellen nennt, kann nicht maßgebend sein für ihren Rang Es folgt dies schon daraus, daß der Gesellschaftsvertrag vor dem KoWG. genannt wird. Aus der Begründung zu den ABKoWG. erhalten wir somit keine Aufschlüsse über das Verhältnis zu anderem Recht.

Es ist aber zweifellos die Tendenz des KoWG., die alten bestehenden Organisationen der Kohlenwirtschaft zu erhalten, sie nur zu erfüllen mit der Idee, daß das Privatinteresse dem Gesamtinteresse dienen müsse.[1]) Eine Konsequenz der Ansicht Lüttigs wäre aber, daß die vor Erlaß des KoWG. bestehenden Syndikate zerschlagen würden und an ihre Stelle Organisationen treten müßten, deren Form sich mit dem KoWG. und anderem zwingenden Recht in Einklang bringen ließe. Dies kann vom Gesetzgeber nicht gewünscht worden sein. Es muß daher angenommen werden, daß das KoWG. anderes zwingendes Recht bricht.

In diesem Zusammenhang ist auch die Stellung der Kohlensyndikate zur Kartellverordnung[2]) zu untersuchen.

Nach § 19 dieser Verordnung sind Verbände, deren Bildung in Gesetzen und Verordnungen angeordnet ist, der Kartellordnung nicht unterworfen. Unter diese Ausnahme fallen sowohl die freiwillig gebildeten wie auch die zwangsweise errichteten Syndikate.[3]) Diese Ausnahme ist jedoch sehr eng zu fassen. Sie bezieht sich nur auf die Syndikate selbst, nicht auf Abmachungen zwischen zwei Kohlensyndikaten und nicht auf die Handelsgesellschaften der Syndikate, selbst wenn sie von den Syndikaten betrieben werden.[4]) Da die Handelsgesellschaften in vielen Fällen das Alleinverkaufsrecht der Produkte des Syndikates für ein bestimmtes Revier haben,[5]) sind sie sehr wohl in der Lage, Verkaufssperren zu errichten, für die nach § 9 der Kartellverordnung die Einwilligung des Vorsitzenden des Kartellgerichtes erforderlich ist. Die Handelsgesellschaften können gegebenenfalls von dem Recht der Kündigung aus einem wichtigen Grund[6]) Gebrauch machen,

[1]) Vergl. Einleitung zur Begründung der ABKoWG.

[2]) VO. gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. 11. 1923, RGBl. S. 1067 und S. 1090.

[3]) Isay-Tschierschky, Kommentar zur Kartellverordnung, Anm. I/1 zu § 19.

[4]) Lehnich-Fischer, Kommentar zur Kartellverordnung, Anm. I zu § 19 und Anm. I zu § 9.

[5]) So fast alle Vertriebsgesellschaften der RWKS.

[6]) § 8 Kartell-VO.

die Mitglieder der Syndikate diesen gegenüber jedoch nicht.

Die Stellung des KoWG. zum Betriebsrätegesetz ergibt sich aus § 70 dieses Gesetzes, nach dem die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat nur dort gegeben ist, wo nicht auf Grund anderer Gesetze eine gleichartige Vertretung im Aufsichtsrat vorgesehen ist, wie es bei den Kohlensyndikaten der Fall ist.

Das Kohlenwirtschaftsgesetz erstrebt eine „gemeinwirtschaftliche" Organisation der Kohlenwirtschaft.[1]) Der Begriff Gemeinwirtschaft ist innerhalb des KoWG. und seiner Ausführungsbestimmungen nicht immer im gleichen Sinne gebraucht. In § 72 ABKoWG. z. B. kann der Text „gemeinwirtschaftlich unbedenklich", wie ein Vergleich mit § 70 und § 131 ABKoWG. zeigt, nur den Sinn haben: „wirtschaftlich" oder „volkswirtschaftlich unbedenklich".

Der Begriff Gemeinwirtschaft gehört der Nationalökonomie an. Er ist zu trennen einmal von privatwirtschaftlich, dem Interesse des Einzelnen dienend, sodann aber auch von gemeinnützig, den Interessen aller dienend. Eine gemeinwirtschaftliche Organisation ist bestimmt, den an dem betreffenden Wirtschaftsgebiet Beteiligten zu nützen.

Gemeinwirtschaft steht im Gegensatz zu Verstaatlichung. Die Verstaatlichung, Vollsozialisierung oder Überführung in Gemeineigentum, wie sie in der Terminologie der Reichsverfassung heißt, kann nur gegen Entschädigung vorgenommen werden, die Überführung in Gemeinwirtschaft geschieht ohne Entschädigung.[2]) Die Gemeinwirtschaft berührt das Eigentum nicht, sie schränkt die Freiheit des Einzelnen nur ein. In dieser Einschränkung darf sie nur soweit gehen, als es im Interesse der Beteiligten liegt. Zu Überführung in Gemeinwirtschaft und Verstaatlichung ist Sozialisierung der Oberbegriff.[3])

Die Regelung der Fragen der Gemeinwirtschaft ist Angelegenheit des Staates und gehört damit dem öffentlichen Rechte an.[4])

Von dem im Sozialisierungsgesetz[5]) aufgeführten Möglichkeiten einer gemeinwirtschaftlichen Organisation ist für

---

[1]) § 2 KoWG.

[2]) RV. Art. 156; vergl. Anschütz, Kommentar Art. 156, Anm. 2d.

[3]) Reier, JW. 1919, S. 265.

[4]) Vergl. Herrfahrdt, in Jahrb. d. öffentl. Rechts der Gegenwart, Bd. XI, S. 1 ff.

[5]) § 3 Sozialisierungsgesetz.

die Kohlenwirtschaft die der Selbstverwaltung statt einer behördlichen Organisation vorgesehen worden.

Eine Definition der wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper zu geben, ist bei der großen rechtlichen Verschiedenheit der bisher entstandenen Selbstverwaltungskörper in der Kohlen-, Kali-, Eisen-, Teer-, Düngemittel- und Schwefelsäurewirtschaft und der Außenhandelsstellen nicht möglich, ohne dem einen oder anderen diessr Gebilde Gewalt anzutun.[1])

Die gemeinwirtschaftliche Organisation der Kohlenwirtschaft sucht ihr Ziel zu erreichen durch eine Beeinflussung aller mit dem Vertrieb der Erzeugnisse verbundenen Fragen, wie auch das RWKS. schon vor Erlaß des KoWG. durch den Verkauf der Erzeugnisse seiner Mitglieder Preise und Absatz regelte. Von dem Verkauf durch das RWKS. waren bestimmte Mengen, Selbstverbrauchsmengen, ausgenommen. Auf die Förderung selbst konnte das RWKS. keinen Einfluß ausüben; sogar auf die Qualität der gelieferten Kohlen hatte das RWKS. nur mittelbar, durch den Verkauf, Einfluß.

Es muß daher auffallen, wenn im § 2 Abs. 2 KoWG. als Aufgabe der Verbände[2]) die Regelung nicht nur des Absatzes und des Selbstverbrauchs, sondern auch der Förderung ihrer Mitglieder festgelegt ist.

Das KoWG. und seine Ausführungsbestimmungen enthalten keine Vorschrift, die es ermöglichen würde, unmittelbar auf die Förderung einzuwirken, etwa zu bestimmen, auf welchem Schacht zu fördern sei, welcher Schacht stillgelegt werden solle, welche Mengen zu produzieren seien.

Lediglich im § 69 ABKoWG. ist die Förderung noch einmal erwähnt. § 69 gibt den Syndikaten das Recht, „im Rahmen der genannten Vorschriften[3]) die Förderung, den Selbstverbrauch und den Absatz ihrer Mitglieder zu regeln", ist also gerade so allgemein gehalten wie der § 2 KoWG.

Ein Beschwerderecht gegen Maßnahmen der Syndikate betreffend die Förderung ist nicht gegeben; unter den Maßnahmen, gegen die gemäß § 78 ABKoWG. eine Beschwerde an den RKV. vorgesehen ist, findet sich keine, die die Förderung betrifft. Es ist nicht anzunehmen, daß den Syndikaten ein Recht zustehen soll, in den inneren Betrieb der Zechen einzugreifen, ohne daß dieses Recht durch eine Be-

[1]) Vergl. unten S. 73.

[2]) Als Verbände im Sinne des § 2 KoWG. sind gemäß § 2 ABKoWG. die Syndikate anzusehen.

[3]) Der Richtlinien, Anordnungen und Entscheidungen des RKR. und des RKV.

schwerdemöglichkeit eingeschränkt würde, zumal da sich dieses Recht auf ein einzelnes Wort im Gesetzestext stützen müßte. Gieseke[1]) mißt daher der Erwähnung der Förderung lediglich deklaratorische Bedeutung bei, sieht sie an als eine Bezugnahme auf die Regelung, die die Erzeugung durch den Absatz automatisch erfährt. Man kann wohl nicht so weit gehen, der Bestimmung jede praktische Bedeutung abzusprechen. Angesichts der ganzen Richtung des KoWG. kann es sich hier aber lediglich um Maßnahmen handeln, die in engem Zusammenhang mit dem Vertrieb der Kohlen gebracht werden können.

Dem RKR. sind drei Sachverständigenausschüsse angegliedert, von denen einer technisch-wirtschaftliche Fragen des Kohlenbergbaues zu bearbeiten hat. Da die Sachverständigenausschüsse Anträge an den RKR. stellen können, wird von Isay[2]) angenommen, der RKR. sei zuständig, auf technisch-wirtschaftlichem Gebiet Beschlüsse zu fassen und Verordnungen zu erlassen, allerdings nur im Rahmen des geltenden Bergrechts. Diese Ansicht muß abgelehnt werden. Auch der RKR. hat nicht das Recht, unmittelbar durch Verordnungen auf die Förderung Einfluß zu nehmen. Dies folgt schon aus dem ganzen Aufbau der kohlenwirtschaftlichen Organisation. Auch die Einleitung zur Begründung der ABKoWG. sagt: „In die Produktion und in den Verbrauch wird . . . nicht unmittelbar eingegriffen".

Die nach dem KoWG. zu bildenden Syndikate sollen grundsätzlich durch freiwilligen Zusammenschluß entstehen. Dieser Zusammenschluß ist in § 5 ABKoWG. angeordnet mit den Worten: „Die Besitzer der Kohlenbergwerke . . . haben sich zusammenzuschließen". Erfolgt der Zusammenschluß nicht freiwillig, so führt ihn der RWM. durch Verordnung herbei. Andere Folgen, z. B. Strafen auf Grund des § 109 ABKoWG., zieht eine Verweigerung des freiwilligen Zusammenschlusses nicht nach sich.

Für die nach KoWG. zu bildenden Syndikate ist im § 8 ABKoWG. die Gesellschaftsform der Doppelgesellschaft ausdrücklich zugelassen.[3]) Diese Bestimmung wurde auf Wunsch der Produzenten eingefügt, um zu verhindern, daß das RWKS. gesprengt würde.

---

[1]) Gieseke, Die Rechtsverhältnisse der gemeinwirtschaftlichen Organisationen, S. 50

[2]) Isay, Kommentar, S. 14.

[3]) Im KoWG. ist das Wort Doppelgesellschaft zum ersten Mal in einem Gesetz gebraucht. Der Streit, der lange Zeit um die Zulässigkeit der Doppelgesellschaft geführt wurde, dürfte damit zu Gunsten der Anhänger dieser Form entschieden sein.

Die Vermögensverwaltung und die Vertretung nach außen muß nach § 15 ABKoWG. der juristischen Person übertragen sein. Die Begründung zu den ABKoWG. sagt hierzu, diese Bestimmung sei notwendig, weil nur die juristische Person zur Vermögensverwaltung geeignet sei. Nur die juristische Person, nicht eine Vielheit von Personen solle Mitglied des RKV. werden. Im Gegensatz hierzu sind die Mitglieder des RKR. ernannte oder gewählte selbständige physische Personen.

In Abs. 2 des § 8 ABKoWG. ist der nicht rechtsfähige Verein der Doppelgesellschaft ausdrücklich der Gesellschaft bürgerlichen Rechtes in Beziehung zum KoWG. gleichgestellt. Es kann daher nur auf einem Irrtum beruhen, wenn Flechtheim[1]) den § 8 ABKoWG. als Beweis dafür angibt, daß das KoWG. die Doppelgesellschaft nur als eine Verbindung von A.-G. oder G. m. b. H. mit einer Gesellschaft bürgerlichen Rechtes zulasse.

Die passive Parteifähigkeit des nicht rechtsfähigen Vereins wird durch die Bestimmung, die Vertretung müsse der juristischen Person übertragen sein, nicht berührt.

Die Gesellschaftsform des RWKS. konnte somit beibehalten werden. Der Syndikatsvertrag und die Satzung der A.-G. mußten jedoch in einigen Punkten den Bestimmungen des KoWG. angepaßt werden.

Die Einwirkung des Kohlenwirtschaftsgesetzes auf das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat.

Entsprechend der Tendenz der Sozialisierungsgesetzgebung, die Arbeiterschaft und die Angestellten an der Verwaltung der Unternehmen zu beteiligen, ist im KoWG. eine derartige Beteiligung der Arbeitnehmerschaft für die drei Gebilde der Kohlenwirtschaft, Syndikate, RKV. und RKR. vorgesehen.

§ 10 ABKoWG. ordnet an, daß dem geschäftsführenden Organ des Kohlensyndikates eine Person angehören muß, die aus einer Liste von fünf „geeigneten" Personen vom Aufsichtsrat des Syndikates zu wählen ist. Die Liste wird von den Arbeitervertretern dem RKR. vorgeschlagen.

Das geschäftsführende Organ des RWKS. ist die A.-G., deren Vorstand also der Arbeitervertreter angehören muß. Der Vertreter muß nicht selbst Arbeiter sein.

---

[1]) Flechtheim, a. a. O., S. 246.

Wenn neben der A.-G. der nicht rechtsfähige Verein der Doppelgesellschaft einen besonderen Vorstand hat, so ist auch in diesen nach § 13 Abs. 2 ABKoWG. ein Arbeitervertreter zu wählen. Da die Vereinigung der Zechenbesitzer des RWKS. neben der A.-G. einen Vorstand nicht besitzt, ist diese Bestimmung für das RWKS. ohne Bedeutung.

Die Art der Bestellung des Vorstandes der A.-G. ist im HGB. nicht zwingend geregelt. Es ist lediglich in § 182 Abs. 2 Ziff. 4 HGB. gefordert, daß die Art der Bestellung und die Zusammensetzung des Vorstandes der A.-G. im Gesellschaftsvertrage bestimmt sei. Die Vorschriften des KoWG. über die Vertretung der Arbeiterschaft im geschäftsführenden Organ der Syndikate stehen also mit zwingendem Recht nicht in Widerspruch.

Im Gegensatz hierzu läßt sich § 11 ABKoWG., der die Vertretung der Arbeitnehmerschaft im Aufsichtsrat der Syndikate regelt, mit den Vorschriften des HGB. über die Bestellung des Aufsichtsrates einer A.-G. nicht in Einklang bringen. Die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Syndikate sind von der Generalversammlung aus einer Liste zu wählen, die die Arbeiter- und Angestelltenvertreter im RKR. vorschlagen. Auch hier müssen die vorgeschlagenen Personen „geeignet" sein. Es sind zwei bis drei Arbeitervertreter und ein Angestelltenvertreter zu wählen. Die Liste, aus der die Wahl vorgenommen werden soll, muß nur eine Person mehr enthalten, als zu wählen ist. Nach § 243 Abs. 1 HGB. muß die Bestellung des Aufsichtsrates in freier Wahl erfolgen. Eine freie Wahl ist aber die Wahl aus einer Liste von so geringem Umfang nicht. Es besteht zwar die Möglichkeit, daß die Generalversammlung die Vornahme der Wahl mit der Begründung ablehnt, die vorgeschlagenen Personen seien nicht geeignet. Erhebt sich ein Zweifel an der Eignung der Vorgeschlagenen, so steht nach § 12 ABKoWG. dem RKR. die Entscheidung über die Eignung zu. Bezeichnet der RKR. eine Liste von Arbeiter- oder Angestelltenvertretern als mit geeigneten Personen besetzt, so muß die Generalversammlung aus dieser Liste ihre Wahl treffen, Die Möglichkeit, eine Liste abzulehnen, ist daher auch keine Wiederherstellung der freien Wahl. Gleichwohl ist es nicht erforderlich, für die Kohlensyndikate eine Rechtsform zu wählen, die nicht in Widerspruch mit zwingendem Recht steht. [1])

Der Arbeitervertreter im Vorstand ist nicht kraft Gesetzes, sondern durch Wahl Mitglied des Vorstandes gewor-

[1]) Vergl. oben, Seite 19.

den. Er ist mithin durch Dienstvertrag anzustellen, kann kündigen und es kann ihm nach § 231 Abs. 3 HGB. gekündigt werden wie anderen Mitgliedern des Vorstandes. Er hat die gleichen Pflichten und Rechte wie die anderen Mitglieder. Daraus folgt weiterhin, daß er nicht einseitig Vertreter der Arbeiterinteressen ist, daß er vielmehr verpflichtet ist, die Belange des Syndikates wahrzunehmen.

Moses[1]) nimmt an, daß das geschäftsführende Organ eines Kohlensyndikates zur Vertretung der Gesellschaft nicht befähigt sei, wenn ihm eine nach § 10 ABKoWG. gewählte Person nicht angehöre. Den sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten könne man begegnen, indem das zuständige Amtsgericht gemäß § 29 BGB. einen vorläufigen Vertreter bestelle. Rechtlich würde einer solchen Bestellung nichts im Wege stehen, denn die Vorschriften über den Verein sind auf die A.-G. anwendbar.

Ein durch das Amtsgericht ernannter Vertreter kann aber nicht als Vertreter der Arbeiterschaft angesehen werden.[2]) Es erscheint überhaupt fraglich, ob von einem Fehlen im Sinne des § 29 BGB. hier überhaupt gesprochen werden kann. Selbst wenn man den Begriff des Fehlens sehr weit faßt, wird man darunter nur einen Mangel an zur Vertretung befugten Personen verstehen können,[3]) der bei Fehlen des Arbeitervertreters zweifellos nicht gegeben ist.

Moses hält das geschäftsführende Organ, dem ein Arbeitervertreter mangelt, selbst dann für unfähig, seine Funktionen auszuüben, wenn, wie das bei dem RWKS. der Fall ist, der Gesellschaftsvertrag bestimmt, daß nicht die Vorstandsmitglieder nur gemeinsam, sondern zu je zweien Vertretungsmacht haben. Aber gerade diese Konsequenz zeigt, wie sehr Moses das Fehlen des Arbeitervertreters überschätzt, denn wenn der Vorstand nicht nur gemeinsam, sondern zu je zweien seiner Mitglieder vertretungsberechtigt ist, kann der Arbeitervertreter bei vielen Handlungen des Vorstandes überhaupt nicht tätig werden, weil wegen der Fülle der Arbeit eine Arbeitsteilung notwendig und es praktisch unmöglich ist, daß jedes Vorstandsmitglied bei jeder Handlung des Vorstandes mitwirkt. Warum soll bei dieser Sachlage ein vorübergehendes Fehlen des Arbeitervertreters dem Vorstand die Vertretungsmacht nehmen?

Eine Ausschließung des Arbeitervertreters von einzelnen Aufgaben des Vorstandes würde sich natürlich mit dem

[1]) Moses, Kommentar, S. 49.
[2]) Vergl. Heinemann, JW. 1920, S. 542.
[3]) Oertmann, Kommentar, Anm. 1a und b zu § 29 BGB.

KoWG. nicht vereinbaren lassen. Zuständig zum Widerruf der Vertretungsmacht des Arbeitervertreters nach § 231 Abs. 3 HGB. ist, da im KoWG. Angaben hierüber fehlen, der Wahlkörper, also der Aufsichtsrat. [1])

Die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat sind wie die Arbeitnehmervertreter im Vorstand gleichberechtigte Mitglieder. Wenn auch von einer freiwilligen Wahl der Vertreter in den Aufsichtsrat nicht gesprochen werden kann, so ist doch die Form einer Wahl gewahrt, woraus eine Gleichberechtigung mit anderen Aufsichtsratsmitgliedern zu folgern ist.

Um zu verhüten, daß wichtige Befugnisse des Aufsichtsrates anderen Organen übertragen und damit dem Einfluß der Arbeitnehmer entzogen würden, ist im § 11 Abs. 4 ABKoWG. bestimmt, daß der Aufsichtsrat die sich aus § 246 HGB. ergebende Zuständigkeit besitzen müsse. Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß die Vertreter der Arbeitnehmerschaft nicht auf Fragen beschränkt sind, die die Angelegenheiten der Arbeitnehmer betreffen, wie es auch ihrer Stellung als gleichberechtigte Mitglieder entspricht. Während die Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat wegen der Ehrenamtlichkeit ihrer Tätigkeit [2]) für ihre Mitwirkung im Aufsichtsrat nur eine Aufwandsentschädigung beanspruchen können, wird man den Vertretern der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Kohlensyndikate einen Anspruch auf eine ihrer vollen Verantwortlichkeit entsprechende Vergütung zugestehen müssen.

Eine Meinungsverschiedenheit, ob die Arbeitnehmervertreter in gleicher Weise wie andere Aufsichtsratsmitglieder zivilrechtlich und strafrechtlich haften, wie sie im Betriebsrätegesetz erst durch den § 3 des Gesetzes vom 15. 2. 1922 [3]) entschieden wurde, [4]) ist bei den Syndikaten des KoWG. nicht möglich. Die volle Haftung der Arbeitnehmervertreter ergibt sich aus der Anforderung, die an die vorgeschlagenen Personen gestellt wird, sie sollen „geeignet" sein. Unter einer geeigneten Person wird man nur jemanden verstehen können, der die Kenntnisse hat, um die Stellung eines Aufsichtsratsmitgliedes auszufüllen, [5]) und die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes entwickeln kann. Diese Eigenschaften werden oft den Betriebsratsmitgliedern im Aufsichtsrat abge-

[1]) Staub, Kommentar, Anm. 15 zu § 231.

[2]) § 35 des Betriebsrätegesetzes.

[3]) RGBl. S. 209.

[4]) Vergl. Kaskel, Arbeitsrecht, S. 300; Wölbling-Schultz-Sell, Kommentar zum Betriebsrätegesetz Anm. 2 zu § 70.

[5]) A. M.: Moses, Kommentar, S. 48, der aber auch die Fähigkeit zur Einarbeitung fordert.

sprochen und es wird damit für eine mildere Haftung dieser Aufsichtsratsmitglieder plädiert.[1])

Die Bestellung der Arbeitnehmer-Vertreter kann in gleicher Weise wie die der übrigen Aufsichtsratsmitglieder nach § 243 Abs. 4 HGB. widerrufen werden.

Die Vertretung der Arbeitnehmerschaft in Vorstand und Aufsichtsrat der Kohlensyndikate hat ihr nicht den erstrebten Erfolg gebracht. Der unmittelbare Einfluß der Arbeitnehmerschaft auf die Kohlensyndikate ist gering, mußte gering bleiben, weil eine Vertretung im wichtigsten Organ der Syndikate, der Mitgliederversammlung, nicht vorgesehen ist. Auch den ständigen Ausschüssen der Syndikate, denen die Bearbeitung verschiedener, oft wiederkehrender Fragen übertragen ist, gehört mangels einer diesbezüglichen Vorschrift im KoWG. ein Arbeitervertreter nicht an.

Die der Arbeitnehmerschaft im KoWG. gewährte Vertretung in den Syndikaten genügt aber, um dieser eine genaue Kontrolle zu verschaffen, ob die Grundsätze der Kohlenwirtschaftsgesetzgebung gewahrt werden.

Das KoWG. greift außer in die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsrates in die äußere Gestaltung der Kohlensyndikate auch noch bezüglich des Stimmrechtes ein.

Das Stimmrecht der Mitglieder des Kohlensyndikates, im Falle der Doppelgesellschaft der Mitglieder des nicht rechtsfähigen Vereins, muß den Verbrauchs- und den Verkaufsanteilee entsprechen.[2]) Da das Stimmrecht der Mitglieder einer A.-G. im § 252 HGB. zwingend dahingehend geregelt ist, daß nur nach Aktienbeträgen abgestimmt werden darf, ergibt sich für ein Kohlensyndikat in der (theoretisch denkbaren) Form einer A.-G. eine Kollision mit zwingendem Recht. Da das RWKS. eine Doppelgesellschaft ist, betrifft der § 14 ABKoWG. nur das Stimmrecht der Vereinigung der Zechenbesitzer, des nicht rechtsfähigen Vereins, dessen Stimmrecht im BGB. nicht zwingend geregelt ist. Die Generalversammlung der A.-G. des RWKS. stimmt nach Aktienbeträgen.

Das Geschäftsjahr der Kohlensyndikate soll vom 1. April bis 31. März laufen,[3]) eine rein praktische Vorschrift ohne rechtliche Bedeutung. Auch die in § 17 Satz 2 ABKoWG. vorgeschriebene Bekanntmachung des Gesellschaftsvertrages im Deutschen Reichsanzeiger ist lediglich Sollvorschrift. Ihre Nichtbefolgung hat keine rechtlichen Wirkungen.

---

[1]) Vergl. Brodmann, Kommentar zum Aktienrecht, Anm. 8 zu § 234.

[2]) § 14 ABKoWG.

[3]) § 16 „

Der Gesellschaftsvertrag der Kohlensyndikate ist durch den RKR. zu genehmigen.[1]) Moses[2]) spricht den Gesellschaftsverträgen vor Genehmigung durch den RKR. jede privatrechtliche Wirkung ab. Im Gegensatz hierzu nimmt Isay[3]) an, daß ein Gesellschaftsvertrag ohne Genehmigung des RKR. privatrechtlich wohl wirksam sei, daß der Registerrichter eine Eintragung aber solange zu verweigern habe, bis die Genehmigung erteilt sei. Der Ansicht Isays wird zuzustimmen sein, wenn der Syndikatsvertrag Abweichungen vom sonstigen zwingenden Recht enthält, die durch das KoWG. veranlaßt sind. Wenn aber der Gesellschaftsvertrag den Normen des allgemeinen Rechts entspricht, so ist kein Grund vorhanden, eine Eintragung zu verweigern. In der Praxis wird man, schon um eine nachträgliche Änderung zu vermeiden, vor der Eintragung immer die Genehmigung des RKR. einholen.

Die Tätigkeit der Kohlensyndikate ist im § 72 ABKoWG. umschrieben: „Sie veräußern die ihnen von ihren Mitgliedern zur Verfügung zu stellenden Brennstoffe im eigenen Namen für Rechnung der Mitglieder", entspricht also der Tätigkeit, die das RWKS. auch vor Erlaß des KoWG. ausgeübt hat.

Aus dem Wortlaut des § 72 folgert Isay,[4]) die Lieferpflicht der Syndikatsmitglieder an das Syndikat würde öffentlichrechtlicher Natur. Diese Ansicht stützt Isay mit dem Hinweis auf den § 118 ABKoWG., in dem eine vorsätzliche Verletzung der Verpflichtung, die Brennstoffe den Syndikaten zur Verfügung zu stellen, mit Strafe bedroht ist. Eine Strafandrohung kann aber nicht als Argument für die öffentlichrechtliche Natur einer Verpflichtung angeführt werden, würden doch anderenfalls alle Lieferungen an Behörden im Kriegsfalle oder zur Abwendung oder Beseitigung eines Notstandes, deren nicht ordnungsgemäße Erfüllung im § 329 StGB. mit Strafe bedroht ist, öffentlichrechtlich sein.[5])

Es bleibt als Argument für die öffentlichrechtliche Natur der Lieferpflicht nur der Wortlaut des § 72, den Isay selbst als unklar bezeichnet, mit dem allein eine grundlegende Änderung des rechtlichen Charakters der Lieferpflicht nicht bewiesen werden kann.

Bei der Beurteilung der Rechtsverhältnisse zwischen Syndikat und Syndikatsmitglied gehen wir grundsätzlich von der Voraussetzung aus, die freiwillig gebildeten Syndikate und

[1]) § 17 Satz 1 ABKoWG.

[2]) Moses, Kommentar, S. 57.

[3]) Isay, Kommentar, S. 50 und S. 55.

[4]) ebenda, S. 111.

[5]) Vergl. Gieseke, a. a. O., S. 50.

der RKV. seien Gebilde des Privatrechts. Der Inhalt der Syndikatsverträge muß zwar auf einigen Gebieten den Vorschriften des KoWG. entsprechen, die Verpflichtung der Mitglieder geschieht jedoch auf diesen Gebieten nicht unmittelbar durch das KoWG., sondern erst mittelbar durch privatrechtlichen Vertrag.

Es muß daher in erster Linie versucht werden, alle Beziehungen zwischen Mitglied und Syndikat dem Privatrecht zu subsumieren; nur wo dies nicht möglich ist, wo durch die Syndikate eine verwaltende Tätigkeit ausgeübt wird, kann eine Übertragung öffentlichrechtlicher Befugnisse angenommen werden. Über die rechtliche Natur der Kohlensyndikate ist hiermit noch nichts ausgesagt. Eine Untersuchung, ob die Syndikate dem Privatrecht angehören, kann erst erfolgen, wenn die Aufgaben und Beziehungen der Syndikate zu ihren Mitgliedern und den durch das KoWG. neugeschaffenen Gebilden dargelegt sind.

Eine scharfe Unterscheidung zwischen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Beziehungen hat für die Syndikate des KoWG. nicht die große Bedeutung, die ihr in der Regel hinsichtlich der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte[1]) zukommt, da innerhalb der Gebilde des KoWG. ein besonderes Beschwerdeverfahren gegeben ist. Eine genaue Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht ist gleichwohl von großer Bedeutung.

Das KoWG. greift in die Beziehungen zwischen Syndikat und Mitgliedern in verschiedener Hinsicht ein, so vor allem bezüglich der Beteiligungsziffer. Die Beteiligungsziffer ist für die Verpflichtungen zwischen Syndikat und Mitglied sowie auch für das Verhältnis der Mitglieder untereinander von größter Bedeutung. Die Beteiligungsziffer setzt sich zusammen aus Verkaufs- und Verbrauchsanteil.

Die Verbrauchsbeteiligung[2]) umfaßt diejenigen Mengen,

[1]) § 13 GVG., dessen Wirkung jedoch § 4 EGGVG. abschwächt.

[2]) Es ist bei dem RWKS. zu unterscheiden zwischen zwei Arten des Selbstverbrauchs, Zechen- und Hüttenselbstverbrauch. Unter Zechenselbstverbrauch ist die Kohlenmenge zu verstehen, die jede Zeche zur Aufrechterhaltung des eigenen Betriebes braucht. Hinzu kommen noch die Kohlen, die verkokt oder brikettiert werden. Hüttenselbstverbrauch werden die Mengen genannt, die ein Werk, das im Besitz der Zeche ist, von dieser Zeche ohne Tätigwerden des Syndikats bezieht.

Die Zechen verwenden zur Aufrechterhaltung ihres eigenen Betriebes vorzugsweise geringwertige Kohlen, die schlecht verkäuflich sind. Die in Kokereien und Brikettfabriken verwandten Kohlen werden dem Syndikat als Koks oder Briketts wieder zur Verfügung gestellt und tragen als solche die Umlage des Syndikates. Die Zechenselbstverbrauchsmengen sind grundsätz-

die in Betrieben verbraucht werden, die im Eigentum der Zeche stehen. Sie ist innerhalb des RWKS. Gegenstand vieler Kontroversen. Die Bedeutung der Selbstverbrauchsanteile geht über den Rahmen einer einfachen innersyndikatlichen Angelegenheit hinaus, denn eine angemessene Regelung des Selbstverbrauchs bringt eine Verbilligung der Produkte mit sich, die die Werke des einzelnen Zechenbesitzers, der ein Selbstverbrauchsrecht hat, herstellen. Auf der anderen Seite besteht ein allgemeines Interesse daran, gute Kohlensorten nicht vom Markt verschwinden zu lassen und zu Zeiten einer Kohlenknappheit eine einheitliche Belieferung aller Abnehmer, nicht die vorzugsweise Bedienung Einzelner gewährleistet zu sehen.

Das KoWG. sucht zwischen diesen widerstreitenden Interessen der Hüttenzechen,[1]) der reinen Zechen[2]) und der gesamten Wirtschaft einen Kompromiß zu schließen. Die Kohlensyndikate sind gehalten, volkswirtschaftlich begründete Selbstverbrauchsrechte bestehen zu lassen und neue zu bewilligen, wenn „die wirtschaftlichen Gründe, die für sie sprechen, gegenüber der Rückwirkung, die ihre Einräumung auf die übrigen Erzeuger und Verbraucher ausüben wird, überwiegen", wenn also auch das neu zu bewilligende Selbstverbrauchsrecht volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist.[3]) Bei der Bewilligung neuer Selbstverbrauchsanteile müssen die Grundsätze beachtet werden, die der RKV. hinsichtlich der Bestimmung dieser Rechte aufgestellt hat.[4])

Der Syndikatsvertrag des RWKS. räumt seinen Mitgliedern einen Anspruch auf einen Selbstverbrauchsanteil ein.[5])

---

lich von einer Umlage befreit.

Bis 1915 nahm auch der Hüttenselbstverbrauch nicht an der Aufbringung der Syndikatsunkosten teil. Da sich aber der Hüttenselbstverbrauch sehr ausdehnte, wurde, nachdem schon seit 1909 die Hüttenselbstverbrauchsanteile der einzelnen Zechenbesitzer festgelegt waren, 1915 auch der Hüttenselbstverbrauch einer Umlage unterworfen, wenn ein bestimmter prozentualer Abzug von den Monatsrechnungen zur Deckung der Syndikatsunkosten nicht mehr ausreichte. Seit 1922 ist der Hüttenselbstverbrauch der gleichen Umlage unterworfen, wie die durch das Syndikat verkauften Mengen. Eine Ausnahme hiervon machte vorübergehend der Vertrag von 1925, der zur Deckung von Mindererlösen in bestrittene Gebiete (Gebiete mit starker Konkurrenz) eine „Auslandsumlage" nur von den durch das Syndikat verkauften Mengen erhob.

[1]) Zechen mit Hüttenselbstverbrauch.

[2]) „ ohne „

[3]) Die etwas unglückliche Formulierung der Voraussetzung der Bewilligung neuer Selbstverbrauchsanteile ist nur als eine Erläuterung zu dem vorher gebrauchten „volkswirtschaftlich" anzusehen, vergl. Thoenes, Die Zwangssyndikate im Kohlenbergbau, S. 97; im Ergebnis übereinstimmend Moses, Komm. S. 116. — a. M.: Gieseke, a. a. O., S. 56.

[4]) § 58 ABKoWG.

[5]) § 6 des Synd. Vertrages.

Voraussetzung dieses Anspruchs ist, daß das im Selbstverbrauch zu beliefernde Werk Eigentum des betreffenden Mitgliedes ist oder in einem Verhältnis zum Mitgliede steht, das dem Eigentum gleichgeachtet wird.[1]) Thoenes[2]) nimmt an, daß sich eine derartige Regelung des Selbstverbrauchs, die Gewährung eines Anspruchs auf einen Selbstverbrauchsanteil, mit dem KoWG. nicht vereinbaren lasse. Da aber der Syndikatsvertrag vom RKR. genehmigt werden muß,[3]) wird bei dieser Gelegenheit auch geprüft werden, ob die Grundsätze, die der Syndikatsvertrag für die Bewilligung von Selbstverbrauchsrechten aufgestellt hat, volkswirtschaftlich gerechtfertigt sind. Daß im Syndikatsvertrag der zuständige Ausschuß nicht ausdrücklich zur Beachtung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte verpflichtet wird, sagt nicht, daß eine Prüfung der Berechtigung des Anspruchs in dieser Hinsicht nicht erfolgt. Eine Prüfung der Berechtigung kann hinsichtlich eines Eigentumsverhältnisses nicht erfolgen, ist aber bei Interessen- und Betriebsgemeinschaften sehr wohl denkbar, da hier noch untersucht werden kann, ob diese Gemeinschaften dem Eigentum gleichzuachten sind. Es wird anzunehmen sein, daß die Belieferung eines Werkes, das im Eigentum des Zechenbesitzers steht, im Selbstverbrauch immer volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist.

Die mengenmäßige Festsetzung des Selbstverbrauchsanteils[4]) ist nicht an volkswirtschaftliche Erwägungen geknüpft.

Gegen einen Beschluß der Syndikate bezüglich der Selbstverbrauchsrechte ist eine Beschwerde an den RKV. gegeben.[5]) Beschwerdeberechtigt ist jeder beteiligte Zechenbesitzer. Da die Neubewilligung von Selbstverbrauchsrechten die Lieferpflicht der übrigen Mitglieder berührt, ist jedes Mitglied beteiligt und daher beschwerdeberechtigt.[6])

Übernimmt das Syndikat vertragliche, zur Zeit seiner Bildung bestehende Regelung von Selbstverbrauchsanteilen, so ist eine Beschwerde an den RKV. nicht gegeben.[7]) Es soll hierdurch verhütet werden, daß eine mühsam erzielte Einigung über das gegenseitige Verhältnis der Bergwerksbesitzer

[1]) Beteiligung von mindestens 51 v. H., Interessen- u. Betriebsgemeinschaftsverträge, Pachtverträge.

[2]) Thoenes, a. a. O., S. 102.

[3]) Sowohl die Satzung der A.-G. als auch der Vertrag zwischen Syndikatsmitgliedern und Syndikat, der Syndikatsvertrag, sind Gesellschaftsverträge im Sinne des § 17 ABKoWG., bedürfen also der Genehmigung des RKR.

[4]) § 71 ABKoWG.

[5]) § 78 „

[6]) Vergl. Isay, Kommentar, S. 115.

[7]) § 79 ABKoWG.

„durch Beschwerde eines Einzelnen umgestoßen und der alte Wettstreit wieder aufgeweckt wird".[1]) Diese Einschränkung des Beschwerderechtes greift nur Platz hinsichtlich der Verbrauchsanteile,[2]) der mengenmäßigen Festsetzung, nicht aber hinsichtlich der Verbrauchsrechte.[3])

Die Einschränkung des Beschwerderechtes berührt nicht das Recht des RKR., vor Genehmigung des Syndikatsvertrages auch das Verhältnis der Verkaufs- und Verbrauchsanteile zu prüfen.[4])

Die Festsetzung der Verbrauchsanteile, des zweiten Bestandteils der Beteiligungsziffer, ist nach § 71 ABKoWG. gleichfalls den Syndikaten übertragen und unterliegt wie die Festsetzung der Verbrauchsanteile einer Beschwerde an den RKV.[5]) Zu dieser Beschwerde ist jedes Mitglied des Syndikates berechtigt, da durch die Änderung des Verkaufsanteils eines Mitgliedes der Anteil jedes anderen Mitgliedes am Absatz sich verringert oder erhöht, jedes Mitglied demnach beteiligt ist.

Nach dem Wortlaut der §§ 70 und 71 ABKoWG. „bestimmen" und „setzen fest" steht den Syndikaten das Recht zu, autonom, ohne Einwilligung des betreffenden Syndikatsmitgliedes die Festsetzung der Beteiligungsziffern vorzunehmen. Es folgt hieraus weiterhin das Recht der Kohlensyndikate, die Beteiligungsziffer selbständig zu ändern. Vor Erlaß des KoWG. stellte die Beteiligungsziffer ein Sonderrecht des einzelnen Mitgliedes dar, das ohne die Einwilligung des Mitgliedes nicht geändert werden durfte.[6])

Das KoWG. erweitert mithin die Rechte der Syndikate gegenüber den Syndikatsmitgliedern über den Rahmen des vor Erlaß des KoWG. Üblichen hinaus. Die Syndikate sind, wie sich aus der kategorischen Fassung der §§ 70 und 71 ergibt, verpflichtet, von diesen Rechten Gebrauch zu machen, wenn des Interesse der Kohlengemeinwirtschaft es erfordert. Es ist diese Voraussetzung im KoWG. zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen. Doch ist für die Ausübung der über den Gesellschaftsvertrag hinausgehenden Rechte der Syndikate nach Zweck und Richtung des KoWG. das gemeinwirtschaftliche Interesse als grundsätzliche Voraussetzung anzusehen.

§ 71 ABKoWG. gibt den Syndikaten weiterhin das Recht, „die Befugnis zur Übertragung von Verkaufsanteilen" fest-

[1]) Vergl. Begründung zu § 79 ABKoWG.
[2]) § 71 ABKoWG.
[3]) § 70 ABKoWG.
[4]) Vergl. Begründung zu § 79 ABKoWG.
[5]) § 78 ABKoWG.
[6]) Isay, Kommentar, S. 41.

zusetzen. Da es sich bei den Verkaufsanteilen um rein gesellschaftliche Rechte und Pflichten handelt, kann eine Übertragung dieser Anteile nur zwischen Mitgliedern des betreffenden Syndikates erfolgen. Eine derartige Übertragung ist für das Syndikat, auch wenn sie die Stillegung einer Zeche zur Folge hat, ohne Interesse, solange die aus der Beteiligungsziffer resultierende Höhe der Lieferpflicht eingehalten werden kann. Der Syndikatsvertrag des RWKS. enthält hierüber keine näheren Bestimmungen.

Außer den Selbstverbrauchsmengen sind vom Vertrieb durch das Kohlensyndikat noch bestimmte kleinere Kontingente ausgenommen. § 72 ABKoWG. gibt den Syndikaten die Befugnis, „durch Bestimmungen im Gesellschaftsvertrage ihren Mitgliedern die Veräußerung im Landabsatz, im Absatz an ihre Arbeiter und Beamten, zu Hausbrandzwecken und in anderen Fällen zu überlassen, in denen eine solche Vereinfachung gemeinwirtschaftlich unbedenklich ist." Diese Ausnahmen werden im Gesellschaftsvertrag bestimmt und entsprechen der Regelung, wie sie bei dem RWKS. immer üblich war. Neu ist lediglich die hier, wie an vielen anderen Stellen des KoWG. auftauchende Bedingung der Beachtung gemeinwirtschaftlicher (volkswirtschaftlicher) Gesichtspunkte, an die die Überlassung des Vertriebes an die Syndikatsmitglieder in den oben genannten Fällen geknüpft ist.

Ein weiteres Recht der Kohlensyndikate gegenüber den Mitgliedern ergibt sich aus den §§ 130 und 131 ABKoWG. Es handelt sich hier um das Recht der Syndikate, in bestehende Brennstofflieferungsverträge seiner Mitglieder (Vorverträge), die vor Syndikatsgründung oder vor Eintritt des Mitgliedes in das Syndikat geschlossen wurden, einzutreten.

Voraussetzung dieses Rechtes ist, daß ein Fortbestand der Vorverträge unter den alten Vertragsparteien volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist. Wann diese Voraussetzung erfüllt ist, wird im einzelnen Fall sehr schwer zu entscheiden sein. Es wird aber generell angenommen werden müssen, daß Vorverträge zwischen Zeche und Kohlenhandel einem Eintrittsrecht des betreffenden Syndikates unterliegen, da der Verkehr mit dem Handel die vornehmste Aufgabe des Syndikates ist.

Der Eintritt des Syndikates in den Vorvertrag kann erfolgen „durch Übernahme der Rechte und Pflichten aus dem Brennstofflieferungsvertrag",[1]) also durch Erfüllungsübernahme, sodann aber auch durch Schuldübernahme, wenn das Syndikat „an die Stelle des Syndikatsmitgliedes"[2]) in den Vertrag

[1]) § 130 Abs. 1 ABKoWG.
[2]) § 130 „ 2 „

eintritt.[1]) Die Erfüllungsübernahme erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Syndikatsmitglied; die Schuldübernahme ist nur mit Einwilligung des Vertragsgegners möglich,[2]) wobei jedoch im Gegensatz zum BGB.[3]) Stillschweigen als Genehmigung gilt.

Die rechtlichen Wirkungen des Eintrittes sind zu beurteilen, als ob Verträge nach § 329 BGB. oder nach den §§ 398, 414 BGB. geschlossen würden. Es handelt sich nicht um eine cessio legis, sondern um eine Zwangskontrahierung. Es spricht nicht gegen diese Ansicht, daß der Eintritt dieser Zwangskontrahierung vom Willen des Syndikates abhängig ist. Der durch Zwangskontrahierung entstehende Vertrag und seine Wirkungen sind privatrechtlich zu beurteilen. Die Vorschriften des BGB. finden Anwendung. Nicht anwendbar dürften nach der Entstehung des Vertrages die §§ 403, 405 BGB. sein.[4])

Eine Befugnis der Kohlensyndikate öffentlichrechtlicher Natur ergibt sich aus § 131 ABKoWG. Nach diesem Paragraphen sind Verträge von Syndikatsmitgliedern, gegenüber denen das Kohlensyndikat von seinem Eintrittsrecht keinen Gebrauch gemacht hat und die nach dem 23. 3. 1919 mit Wirkung über den 31. 12. 1922 hinaus geschlossen sind, unwirksam, wenn das zuständige Syndikat ihren Fortbestand den Parteien gegenüber nicht für volkswirtschaftlich gerechtfertigt erklärt hat. Diese Erklärung des Syndikates stellt eine Ausnahmebewilligung vom geltenden Recht dar, ist daher zweifellos öffentlichrechtlich.[5]) Verträge der Syndikatsmitglieder, die vor dem 23. 3. 1919 geschlossen sind, bleiben gültig, soweit das Syndikat nicht in sie eintritt.

Zusammenfassend ist über das Verhältnis zwischen Syndikat und Mitgliedern Folgendes zu sagen. Die gesellschaftsrechtliche Natur der Verpflichtungen ist auf beiden Seiten nicht durchbrochen. Die Rechte des Syndikates sind gegenüber den Mitgliedern hinsichtlich der Beteiligungsziffern und des Eintrittsrechtes in die Vorverträge erweitert worden. Den Syndikatsmitgliedern ist gegen bestimmte Maßnahmen der Syndikate ein Beschwerderecht als Kompensation der erweiterten Rechte der Syndikate eingeräumt worden. Die Beachtung volkswirtschaftlicher Grundsätze ist dem Syndikat bei Regelung verschiedener Punkte zur Pflicht gemacht.

[1]) Vergl. Isay, Kommentar, S. 153; Lüttig, Kommentar, S. 147.

[2]) § 130, Abs. 2 ABKoWG.

[3]) § 415, Abs. 2, Satz 2, BGB.

[4]) Vergl. Nipperdey, Zwangskontrahierung und diktierter Vertrag, S. 85 und Gieseke, a. a. O., S. 98.

[5]) Vergl. Gieseke, a. a. O., S. 99.

Die Rechte des RWKS. seinen Mitgliedern gegenüber sind, soweit sie nicht den Inhalt des Gesellschaftsvertrages bilden, öffentlichrechtlicher Natur. Öffentlichrechtlich ist gleichfalls die Erklärung des Fortbestehens volkswirtschaftlich gerechtfertigter Vorverträge. Ob an der privatrechtlichen Natur des Kohlensyndikates selbst durch das KoWG. etwas geändert wurde, ist in einem späteren Abschnitt zu untersuchen.

Bei der Betrachtung der Rechtsverhältnisse zwischen Syndikat und Syndikatsmitgliedern zeigen sich die Vorteile der oben entwickelten Auffassung (Flechtheims), alle Verpflichtungen zwischen Syndikat und Mitglied seien gesellschaftsrechtlicher Natur. Diese Auffassung gestattet eine einheitliche Beurteilung aller bezüglich der Verpflichtungen der Mitglieder im Zusammenhang mit dem KoWG. auftauchenden Fragen und hat das einzig befriedigende Ergebnis, daß bei Ausscheiden eines Mitgliedes alle Pflichten und Rechte, gesellschaftliche und öffentlichrechtliche, zusammen erlöschen.

Während vor Erlaß des KoWG. das RWKS. zu Dritten nur in einem privatrechtlichen Verhältnis stand, sind den Kohlensyndikaten durch das KoWG. Befugnisse öffentlichrechtlicher Natur Dritten gegenüber übertragen worden. Diese Befugnisse ergeben sich aus den Übergangs- und Schlußbestimmungen des KoWG.

Nach § 127 ABKoWG. ist der Besitzer eines Bergwerkes, das seinen Betrieb nach Bildung des Syndikates beginnt, vor seinem Beitritt zu dem Kohlensyndikat zu Lieferungen an Dritte, zu Vertragsabschlüssen über Lieferungen und zum Selbstverbrauch außer dem Zechenselbstverbrauch nur mit Einwilligung des Syndikates befugt.

In gleicher Weise sind nach § 128 ABKoWG. die Besitzer kohleverarbeitender Werke, deren Beitritt zu einem Syndikat der RKV. verlangt, von dem Tage ab, an dem das Verlangen ihnen gegenüber erklärt ist, nicht mehr befugt, ohne Einwilligung des zuständigen Syndikates über ihre Produktion zu verfügen.

Die Einwilligung des Syndikates ist nicht als Verzicht auf die Rechte aus § 135 BGB. anzusehen.[1]) Die §§ 127, 128 ABKoWG. geben ein generelles Veräußerungsverbot, von dem das zuständige Syndikat Ausnahmebewilligungen zu geben befugt ist. Es ist zweifellos, daß diese Befugnis öffentlichrechtlicher Natur ist, zumal sie sich gegen Nichtmitglieder, wenn auch zum Beitritt verpflichtete Außenseiter, richtet.

[1]) So Moses, Kommentar, S. 161 und S. 122; vergl. dazu Gieseke, a. a. O., S. 97.

Diese Ausnahmebewilligung ist die einzige Beziehung öffentlichrechtlicher Natur der Kohlensyndikate zu Nichtmitgliedern.

Der Reichskohlenverband.

Über den Kohlensyndikaten steht der Reichskohlenverband. Der RKV. hat die Form einer Doppelgesellschaft. Dem RKV. müssen gemäß § 20 ABKoWG. die Kohlensyndikate und die Länder, die als Besitzer von Kohlenbergwerken mehreren Syndikaten angehören, beitreten. Erfolgt der Zusammenschluß zum RKV. nicht freiwillig, so kann, wie bei den Syndikaten, der RWM. den Zusammenschluß durch Verordnung herbeiführen.

Die wichtigsten Vorschriften über die Rechtsform und die Arbeitervertretung im Vorstand der Kohlensyndikate finden entsprechende Anwendung auf den RKV. Hinsichtlich des Aufsichtsrates des RKV. gibt der § 22 ABKoWG. Vorschriften, die denen über die Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Syndikate entsprechen. Jedoch tritt neben drei Arbeitervertretern und einem Angestelltenvertreter ein Vertreter der Verbraucherschaft.

Das Stimmrecht der Mitglieder des RKV. ist nach Absatz und Selbstverbrauch zu regeln. Von den 228 Stimmen des RKV. entfallen auf das RWKS. allein 103.

Der RKV. zeigt in der Rechtsform die gleichen Eigenschaften wie die Kohlensyndikate. Die Tätigkeit des RKV. ist aber von der der Syndikate wesentlich verschieden. Der RKV. ist keine Verkaufsstelle. Im übrigen aber entspricht die Tätigkeit des RKV. der eines Kartells, und zwar, da Preisfestsetzung und Genehmigung der Lieferungsbedingungen der Syndikate die hauptsächlichen Aufgaben des RKV. sind, der eines Preis- und Konditionskartells.

Warum für ein solches Kartell die Form der Doppelgesellschaft gewählt wurde, ist nicht ersichtlich. Die Begründung der ABKoWG. gibt hierüber keine Aufschlüsse. Es besteht weder eine rechtliche noch eine wirtschaftliche Notwendigkeit, gerade diese schwerfällige Gesellschaftsform zu wählen.

Die juristische Person der Doppelgesellschaft RKV. ist eine A.-G. Eine Untersuchung, ob neben der A.-G. ein nicht rechtsfähiger Verein oder aber eine Gesellschaft steht, würde

vom Thema der gestellten Aufgabe abweichen. Wir nehmen daher mit der herrschenden Lehre das Vorliegen einer Gesellschaft an.[1])

Bei der Beurteilung der Rechtsverhältnisse zwischen RKV. und Syndikat wird davon auszugehen sein, daß der RKV. eine Gründung des Privatrechts ist. Seine Rechtsbeziehungen zu seinen Mitgliedern sind daher in erster Linie privatrechtlich zu beurteilen. Da sich die Mitglieder des RKV. in der Einleitung zum Syndikatsvertrag des RKV. ausdrücklich verpflichtet haben, sich den Beschlüssen des RKV. in den durch das KoWG. vorgesehenen Fällen zu unterwerfen, ergibt sich bei dem RKV. im Gegensatz zum RWKS. keine über den Syndikatsvertrag hinausgehende Zuständigkeit des RKV., bei der eine privatrechtliche Beurteilung aus diesem Grunde ausgeschlossen wäre. Öffentlichrechtlich sind die Befugnisse des RKV. immer dort, wo das KoWG. ihm solche gegenüber Nichtmitgliedern verleiht.

Das wichtigste Recht des RKV. ist das der Preisfestsetzung. Vor dem Kriege war das RWKS. hinsichtlich der Preisfestsetzung lediglich an kaufmännische Erwägungen gebunden. Selbstkosten und Marktlage bestimmten den Preis. Bei der großen Bedeutung des RWKS. für die gesamte deutsche Wirtschaft war eine Rücksichtnahme auf Interessen der Allgemeinheit moralische Pflicht des RWKS. Rechtlich bestand aber keine Hemmung, außer den allgemeinen Bestimmungen der Gesetze.

Bis zum Verbraucher erhöhten sich die Preise des RWKS. um Frachtkosten und Zuschläge des Handels. Während des Krieges ergab sich hieraus die Notwendigkeit einer zweifachen Kontrolle. Den Handel überwachten die 1915 eingerichteten Preisprüfungsstellen. Bei dem RWKS. sicherte sich der Minister für Handel und Gewerbe in der bereits geschilderten Weise einen Einfluß auf die Preisbildung.

Nach dem KoWG. setzt der RKV. die Preise fest, und zwar ab Werk, ab Umschlagplatz und ab Stapelplatz. Eine Festsetzung der Preise ab Umschlag- oder Stapelplatz motiviert die Begründung der ABKoWG. mit dem Hinweis darauf, daß für ganze Bezirke der Ausgangspunkt der Kohlenwirtschaft in einem solchen Sammelpunkt liege.

Die Kohlen befinden sich auf dem Umschlag- oder Stapelplatz bereits in der Hand des Händlers. Lüttig[2]) und Cohn[3]) folgern hieraus, daß die Preisfestsetzung des RKV.

[1]) Der RKV. wird in der Einleitung zum Syndikatsvertrag des RKV. als Gesellschaft bürgerlichen Rechtes bezeichnet.

[2]) Lüttig, Kommentar, S. 90.

[3]) Cohn, a. a. O., S. 90.

für jedermann verbindlich sei. Abgesehen davon, daß sich eine Preisfestsetzung für den Kleinhandel durch Abwälzung des Überpreises auf Konten wie Anfuhr und Einkellerung leicht umgehen ließe, besteht kein Anlaß, den Kleinhandel derartig zu binden, zumal da eine Kontrolle durch das Recht auf unmittelbaren Bezug von mindestens 15 to [1]) und durch die im § 61 ABKoWG. vorgeschriebene Veröffentlichung der Kohlenpreise durch den RKV. gewährleistet ist. Nach dem Wortlaut des KoWG. ist jedenfalls eine solche Ausdehnung der Preisbildung auf den Kleinhandel nicht anzunehmen. Eine lex specialis und noch dazu eine mit öffentlicher Strafe [2]) bedrohte Bestimmung muß aber eng ausgelegt werden.

Die Preisfestsetzungen des RKV. binden die Syndikate und den Kohlengroßhandel. [3]) Aber auch in dieser Einschränkung stellt die Preisfestsetzung des RKV. die Ausübung eines Verordnungsrechtes dar. Die Bindung der Mitglieder des RKV. könnte gesellschaftsrechtlich erklärt werden, die Bindung des Großhandels, der nicht Mitglied des RKV. ist, nicht.

Die durch den RKV. festgesetzten Brennstoffpreise unterliegen einem Vetorecht des RWM. Der RWM. kann nach § 111 ABKoWG. die Preise beanstanden und kann gemäß § 112 ABKoWG. nach Anhörung des RKV. und des RKR. die Preise herabsetzen. Auf Antrag eines Landes hat der RWM. den RKR. über die Herabsetzung der Preise zu hören. In dieser letzten Bestimmung kommt die Sorge der Länder zum Ausdruck, ihre Interessen würden bei der Preisgestaltung nicht genügend berücksichtigt, sowie ein gewisses Mißtrauen gegen den RKV. und die Initiative des RWM. Die Handhabung des Vetorechtes durch den RWM. hat aber gezeigt, daß diese Sorge völlig unbegründet war. Sehr viele der durch den RKV. beschlossenen Preiserhöhungen beanstandete der RWM.

Diese fortgesetzten Kontroversen sowie der Vorwurf, der dem RKV. in der Presse gemacht wurde, er befolge keine gemeinwirtschaftlichen Grundsätze, sondern fördere einseitig die Interessen der Produzenten, waren die Hauptgründe, die den RKV. veranlaßten, sich am 1. 6. 1920 den „großen Ausschuß" des RKR. anzugliedern.

Dem großen Ausschuß wurden weitgehende Rechte eingeräumt. Die wichtigsten Entschlüsse, vor allem die Preisfestsetzung, haben nur Gültigkeit, wenn der große Ausschuß

[1]) § 64 ABKoWG.
[2]) § 118 ABKoWG.
[3]) So auch Isay, Kommentar, S. 98.

zustimmt. Die Mitwirkung des großen Ausschusses ist auf die wirtschaftliche, verwaltende Tätigkeit des RKV. beschränkt. Seine Tätigkeit im Beschwerdeverfahren übt der RKV. ohne Mitwirkung des großen Ausschusses aus.

Die Stellung des großen Ausschusses ist somit eine sehr eigenartige. Er übt sowohl im RKV. als auch im RKR. maßgebenden Einfluß aus. Hierdurch wird das Beschwerderecht der Syndikate und der nach § 113 ABKoWG. zu bildenden Verbrauchergruppen, das gegen Maßnahmen des RKV. an den RKR. gegeben ist,[1]) fast bedeutungslos, denn eine Beschwerde an eine Instanz zu richten, deren größter Teil an der Fassung der zu beanstandenden Beschlüsse wesentlichen Anteil hat, erscheint zwecklos.[2])

Es muß einer privatrechtlichen Gesellschaft unbenommen bleiben, sich bei der Fassung irgendwelcher Beschlüsse von nur privatrechtlicher Bedeutung von einer dritten Stelle abhängig zu machen. Bedenken erregen muß aber die Übertragung öffentlichrechtlicher Befugnisse an einen Dritten durch einfachen Beschluß des kraft öffentlichen Rechtes Berechtigten und Verpflichteten. Gleichwohl ist der diesbezügliche Beschluß des RKV. bisher nicht beanstandet worden.

Die Hoffnung, die man an die Angliederung des großen Ausschusses geknüpft hatte, daß nämlich fernerhin der RWM. eine Herabsetzung der Kohlenpreise des RKV. nicht mehr vornehmen werde, hat sich nicht erfüllt. Auch in der Folgezeit gestaltete sich manche Preiserhöhung zu einem Kampf zwischen den Organen der Kohlenwirtschaft und dem RWM.

Die durch den RKV. festgesetzten Preise sind Höchstpreise. Dies ergibt sich daraus, daß in § 18 ABKoWG. ein Verstoß gegen die festgesetzten Preise, der zum Nachteil der Abnehmer gereicht, mit Strafe bedroht ist.

Dem RKV. ist im § 62 ABKoWG. aufgegeben, Richtlinien für Preisnachlässe zu geben. Isay[3]) ist der Ansicht, diese Richtlinien seien nicht nur für die Syndikate, sondern auch für den gesamten Handel verbindlich. Hinsichtlich der Preisfestsetzung selbst muß, wie oben ausgeführt wurde, eine Ausdehnung der Wirksamkeit über die Syndikate hinaus auf den Großhandel angenommen werden. Eine solche Ausdehnung der Wirksamkeit ist bezüglich der Richtlinien für Preisnachlässe jedoch nicht gegeben. Der Wortlaut des § 62 ABKoWG. bietet keine Stütze für die Ansicht Isays. Es dürfte fast unmöglich sein, für den gesamten Handel gültige Richtlinien

[1]) § 80 ABKoWG.
[2]) Vergl. Thoenes, a. a. O., S. 113.
[3]) Isay, Kommentar, S. 103.

herauszubringen, die auch nur annähernd den verschiedenartigen örtlichen Verhältnissen gerecht werden. Schon aus diesem Grunde wird anzunehmen sein, daß die Richtlinien des des RKV. in Bezug auf Preisnachlässe nur von den Syndikaten zu beachten sind.[1])

Diese Ansicht wird unterstützt durch das Fehlen einer Strafbestimmung im KoWG. Die Befolgung der Richtlinien des RKV. betreffend Preisnachlässe können somit nicht durch öffentliche Strafe erzwungen werden. Sie sind nur auf privatrechtlichem Wege auf Grund der gesellschaftlichen Bindung der Mitglieder des RKV. durchzusetzen. Die Möglichkeit, durch eine kurze Spanne zwischen Höchstpreis und Preisnachlaß den Handel nachdrücklich zu beeinflussen, ist aber so groß, daß praktisch ein Bedürfnis, den Handel auf Richtlinien über Preisnachlässe festzulegen, für den RKV. nicht bestehen dürfte.

Eine Bindung des Handels kann nur durch vertragliche Vereinbarungen zwischen den einzelnen Syndikaten und den Händlern erreicht werden.

Für die Syndikate sind die Richtlinien über Preisnachlässe von großer Bedeutung. Es ist hier dem RKV. ein Mittel gegeben, einem Konkurrenzkampf zwischen einzelnen Produktionsgebieten die Spitze abzubrechen.

Gemäß § 63 ABKoWG. ist durch den RKV. dafür zu sorgen, daß Verbrauchergenossenschaften und deren Vereinigungen bei sonst gleichen Voraussetzungen mit Wiederverkäufern gleichbehandelt werden. Die Bedeutung dieser Bestimmung liegt auf den Gebieten der Preisnachlässe sowie der Zuteilung bestimmter Sorten.

Die Verbrauchergenossenschaften entsprechen den Platzhändlern. Sie bekommen also im Gegensatz zu den Vereinigungen der Verbrauchergenossenschaften, die als Großhändler anzusehen sind, keine Rabatte von den Syndikaten. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich bei der Durchführung des § 63 hinsichtlich der Zuteilung der Sorten. Da durch die Produktionsverhältnisse des Kohlenbergwerks eine leicht verkäufliche Sorte nicht gefördert werden kann, ohne daß gleichzeitig auch andere schwer verkäufliche Sorten anfallen, müssen die Kohlensyndikate darauf bedacht sein, neben ihren besonders gefragten Sorten auch weniger begehrte abzusetzen. Es ergibt sich hieraus die Notwendigkeit, einem Abnehmer ein Kontingent einer bestimmten Sorte nur zuzuteilen, wenn er zugleich auch andere Sorten mit abnimmt. Als die Syndikate

[1]) Vergl. Lüttig, Kommentar, S. 92.

mit den Genossenschaften nur unter der gleichen Bedingung kontrahieren wollten, stellte man dies als Mangel an gutem Willen zur Durchführung des KoWG. hin. Es wurde daher 1926 der sogenannte Kohlenkompromiß geschlossen, indem ein Schiedsgericht eingesetzt wurde, das alle auftauchenden Meinungsverschiedenheiten zwischen Syndikaten und Genossenschaften und deren Vereinigungen zu schlichten hat.

Da die Belieferungen der kleineren Konsumentenvereinigungen nicht durch die Syndikate, sondern durch den Handel erfolgt, wird man auch hier ein Verordnungsrecht des RKV. annehmen müssen, das sich aber nur auf den Großhandel erstrecken dürfte, da nur dieser in der Lage ist, seine Abnehmer gleich Wiederverkäufern zu behandeln.

Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des RKV. im Sinne des § 63 ABKoWG. sind nach § 118 ABKoWG. mit Strafe bedroht. Den Vereinigungen der Konsumenten steht bei schuldhafter Verletzung der Verordnungen des RKV. gegen den Verletzenden (Handel oder Syndikat) ein Schadenersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB. zu.

Obwohl durch das KoWG. die Genossenschaften dem Handel völlig gleichgesetzt worden sind, sind sie mit dem Erreichten nicht zufrieden.

Am 20. 3. 1929 wurde von Angehörigen der Zentrumspartei ein Antrag im Reichstag eingebracht, der Reichstag möge die Reichsregierung ersuchen, dahin zu wirken, daß

„1. den Wirtschaftszentralen der genossenschaftlichen Zentralverbände von den Syndikaten der Kohlenwirtschaft die Mengen an Steinkohlen und Braunkohlenbriketts zugeteilt werden, die zur Deckung des eigenen Bedarfs der angeschlossenen Genossenschaften erforderlich sind;

2. die Gleichstellung der genannten Wirtschaftszentralen mit dem privaten Großhandel restlos durchgeführt und denselben für ihre Bezüge an Steinkohlen und Braunkohlenbriketts für gewerbliche Zwecke der Industriepreis eingeräumt wird."

Dieser Antrag wurde vom Reichstag in seiner Sitzung vom 26. 6. 1929 angenommen. Zu Ziff. 1 wurde jedoch der Zusatz gemacht: „Sofern nicht durch Minderproduktion eine Kürzung erfolgen muß".

Die Syndikate wären, wenn die Reichsregierung diesem Ersuchen des Reichstages folgte, gezwungen, den Wirtschaftszentralen der genossenschaftlichen Zentralverbände die Sorten zuzuteilen, die diese wünschten, und zwar ohne Rücksicht auf die Möglichkeit, andere Sorten abzusetzen und ohne Rücksicht auf etwa schon geschlossene Verträge. Da eine Möglich-

keit nicht besteht, zu kontrollieren, ob die zu Industriepreisen bezogenen Kohlen wirklich zu gewerblichen Zwecken verwandt werden, würde mit Ziff. 2 geradezu ein Anreiz zu Umgehungen gegeben sein.

Die Wirtschaftszentralen würden gegenüber anderen Verbrauchern und namentlich gegenüber dem Handel in sehr starkem Maße bevorzugt sein. Die Anträge des Reichstages an die Reichsregierung müssen daher als dem Grundsatz, daß alle Deutschen vor dem Gesetz gleich seien, zuwiderlaufend und damit als verfassungswidrig bezeichnet werden.

Die Reichsregierung wurde im gleichen Antrag des Reichstages ersucht, dem § 63 ABKoWG. folgende Fassung zu geben:

> „Er (der RKV.) sorgt dafür, daß die Vereinigungen der Verbrauchergenossenschaften die von ihnen benötigten Mengen zu den gleichen Preisen und Lieferungsbedingungen erhalten, wie der Handel; die Einhaltung von Mindestpreisen darf ihnen nicht auferlegt werden."

Auch in diesem Antrag ist in den Worten „die von ihnen benötigten Mengen" das Bestreben zu erkennen, den Vereinigungen der Verbrauchergenossenschaften ein Recht auf Lieferung jeder gewünschten Sorte und Menge zu geben.

Ganz besonders fällt bei diesen Anträgen auf, daß nicht wie in § 63 ABKoWG. die Genossenschaften, sondern nur deren Vereinigungen und Wirtschaftszentralen bevorrechtigt sein sollen. Die Anträge verfolgen somit offenbar den Zweck, die Genossenschaften zum Eintritt in bestehende Vereinigungen oder zu deren Neugründung zu veranlassen, um so eine straffe Organisation des Genossenschaftswesens zu erreichen. In dieser Richtung wirkt auch die Bestimmung, daß die Einhaltung von Mindestpreisen den Vereinigungen der Genossenschaften nicht auferlegt werden darf, denn hierdurch würden die Vereinigungen in die Lage gebracht, den angeschlossenen Genossenschaften besondere Vorteile zu bieten. Da die Einhaltung von Mindestpreisen den Schutz des Handels bezweckt, wird auch diese Bestimmung besonders handelsfeindlich wirken.

Die sozialen Folgen dieser Anträge für den gesamten Kohlenhandel können von großer Tragweite sein. Es sei hervorgehoben, daß die Anträge schon wegen ihrer Wirkung auf die Sortenfrage dem gemeinwirtschaftlichen Gedanken des KoWG. geradezu zuwiderlaufen.

Eine Kontrolle der Einhaltung der Kohlenpreise des RKV. erfolgt nach dem KoWG. nicht durch besondere behördliche oder private Stellen, sondern durch die Öffentlichkeit.

Diesem Zweck dient die bereits oben erwähnte Bestimmung, daß die Kohlenpreise durch den RKV. veröffentlicht werden müssen. Noch eine weitere Bestimmung der ABKoWG. verfolgt ausschließlich den Zweck, eine Kontrolle der Preise zu ermöglichen. Nach § 64 ABKoWG. sorgt der RKV. dafür, daß jedem Verbraucher, der mindestens eine Wagenladung von 15 to ab Werk, Umschlagplatz oder Stapelplatz abnimmt, die Möglichkeit gegeben wird, die Brennstoffe unter den vom RKR. bestimmten Voraussetzungen gegen Barzahlung zu beziehen. Es liegt hier, da ja der Bezug nicht nur ab Werk, sondern auch ab Umschlag- oder Stapelplatz vorgenommen werden kann, wie bei der Preisfestsetzung ein Verordnungsrecht des RKV. vor, das sich nicht nur an die Syndikate, sondern auch an den Großhandel wendet.

Ein Anspruch auf unmittelbare Belieferung durch die Syndikate selbst ist im Abs. 2 des § 64 ABKoWG. ausdrücklich ausgeschlossen. Die Syndikate sind daher nicht gezwungen, Aufträge, die ihnen unmittelbar zugehen, selbst auszuführen; sie können sie vielmehr durch ihren Handel ausführen lassen.[1])

Isay[2]) nimmt an, daß bei schuldhaftem Zuwiderhandeln gegen die Richtlinien des RKV. betr. den unmittelbaren Bezug dem Verbraucher ein Anspruch auf Schadenersatz aus § 823 Abs. 2 BGB. zustehe. Es muß zweifelhaft erscheinen, ob eine Bestimmung, die nur die Kontrolle der Kohlenpreise durch die Öffentlichkeit bezweckt, als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. angesehen werden kann. Es dürfte auch in der Regel durch Verletzung der betreffenden Richtlinien ein Schaden nicht entstehen.

Hervorzuheben ist noch, daß das Bezugsrecht nur den Verbrauchern, nicht aber dem Handel gegeben ist.

Da Lieferungen auf Grund des Bezugsrechtes gemäß § 64 ABKoWG. nur gegen Barzahlung erfolgen müssen, ist von diesem Recht wenig Gebrauch gemacht worden. Man hat es vorgezogen, sich weiterhin in gewohnter Weise durch den Handel beliefern zu lassen, der ja in mehr oder minder großem Umfang Kredit gewähren muß.

Verstöße gegen die Preisfestsetzungen des RKV. sowie gegen Anordnungen des RKV. auf Grund des § 64 ABKoWG. sind in § 118 ABKoWG. mit Strafe bedroht.

Neben den Befugnissen des RKV. hinsichtlich der Preisbildung stehen verschiedene andere Aufgaben von kaum geringerer Bedeutung.

[1]) Vergl. Begründung zu § 64 ABKoWG.

[2]) Isay, Kommentar, S. 104.

Nach § 59 ABKoWG. kann der RKV. den Absatz der einzelnen Syndikate nach Gebiet und Menge gegeneinander abgrenzen. Die gleiche Befugnis hat der Reichskohlenkommissar, dessen Vorschriften den ABKoWG. vorgehen.[1]) Der RKV. kann also auf Grund des § 59 ABKoWG. nur tätig werden, soweit auf diesem Gebiet eine Regelung durch den RKK. nicht getroffen wurde.[2])

Eine Begrenzung der Absatzgebiete durch den RKV. bindet nur dessen Mitglieder, die Syndikate. In gleicher Weise verpflichten die Grundsätze, die der RKV. gemäß § 58 ABKoWG. für die Bestimmung der Selbstverbrauchsrechte der Syndikatsmitglieder aufstellt, nur die Syndikate. Die Vorschriften des RKV., die den §§ 58, 59 ABKoWG. entsprechen, gehören mithin dem Privatrecht an. Verstöße gegen diese Vorschriften können nur durch Vertragsstrafen geahndet werden; von den Strafbestimmungen des KoWG. werden sie nicht erfaßt.

Weniger eindeutig ist der rechtliche Charakter der Genehmigung der Lieferungsbedingungen der Kohlensyndikate durch den RKV.[3]) Unter Lieferungsbedingungen sind die Bedingungen zu verstehen, unter denen die Syndikate ihre Abnehmer beliefern. Durch die Genehmigung des RKV. werden die Syndikate verpflichtet, diese genehmigten Bedingungen bei Festsetzung ihrer Lieferverträge zu beachten.

Die Abnehmer der Syndikate werden erst durch diese Lieferverträge verpflichtet. Die Bindung der Abnehmer erfolgt mithin nicht durch die Genehmigung der Lieferungsbedingungen durch den RKV., sondern erst durch den privatrechtlichen Kaufvertrag. Es ist dem Abnehmer zwar nicht möglich, Kohlen, wenigstens nicht Kohlen des gleichen Syndikates zu anderen Bedingungen zu kaufen. Dies ist aber kein Beweis für die öffentlichrechtliche Natur der Genehmimigung.[4]) Auch bei vielen anderen kartellierten Produkten wird eine derartige Bindung der Konsumenten erreicht. In gleicher Weise wird bei dem RKV. die Genehmigung der Lieferungsbedingungen als gesellschaftlicher und damit privatrechtlicher Akt angesehen werden.[5])

[1]) § 133 ABKoWG.

[2]) Der RKK. hat von seinem Recht, die Absatzgebiete gegeneinander abzugrenzen, vorübergehend während des Krieges Gebrauch gemacht. Die zwischen dem Mitteldeutschen und Ostelbischen Braunkohlensyndikat bestehende Absatzgrenze beruht auf privater Vereinbarung.

[3]) § 60 ABKoWG.

[4]) Gieseke, a. a. O., S. 81.

[5]) A. M.: Isay, Kommentar, S. 101, der die öffentlichrechtliche Natur der Genehmigung mit ihrem Schutz durch die Strafbestimmungen des KoWG. beweisen will. Diese Ansicht wurde bereits oben abgelehnt.

Ein weiterer Aufgabenkreis des RKV. geht aus § 75 ABKoWG. hervor: Die Überwachung der Durchführung der allgemeinen Richtlinien und Entscheidungen des RKR. und der Erlaß von Ausführungsbestimmungen dazu. Ein Verstoß gegen diese Ausführungsbestimmungen des RKV. ist im KoWG. nicht unter Strafe gestellt. Es kann mithin den Ausführungsbestimmungen des RKV. nur gegenüber den Syndikaten durch gesellschaftlichen Zwang Nachdruck verliehen werden. Aus dem Text des § 57 geht nicht hervor, ob sich die Ausführungsbestimmungen des RKV. nur an die Syndikate oder auch an andere Kreise richten. Das Fehlen einer Strafbestimmung bei Zuwiderhandlungen macht das erstere wahrscheinlich. Auch in der Begründung zu den ABKoWG. ist zu § 57 nur von Syndikaten die Rede. Man wird hieraus schließen dürfen, daß sich die Ausführungsbestimmungen des RKV. nur an die Syndikate richten, bei denen sich ihre Durchführung erzwingen läßt.[1])

Es ist ferner gemäß Abs. 2 des § 57 ABKoWG. Aufgabe des RKV., die den Syndikaten obliegende Regelung der Förderung, des Selbstverbrauchs und des Absatzes der Brennstoffe zu beaufsichtigen. Diese Bestimmung berechtigt den RKV. nicht zu unmittelbarem Eingreifen in die Gebiete, auf denen die Syndikate zuständig sind. Der RKV. kann nur durch die Handhabung der ihm zustehenden Rechte die Syndikate in Verwertung der Ergebnisse seiner Beaufsichtigung beeinflussen.

Von untergeordneter Bedeutung ist ferner der § 65 ABKoWG., der dem RKV. die Zuständigkeit für Fragen der Ein- und Ausfuhr gibt. Da nach § 47 ABKoWG. der RKR. mit der Leitung der Brennstoffwirtschaft einschließlich Ein- und Ausfuhr betraut ist, wird man aus § 65 eine Zuständigkeit des RKV. zur Leitung der Ein- und Ausfuhr nicht annehmen können. Diese Ansicht wird unterstützt durch das Fehlen einer Beschwerdemöglichkeit gegen diesbezügliche Vorschriften des RKV. Es würde eine eigenartige Regelung der Angelegenheiten der Ein- und Ausfuhr sein, wenn der RKV. unbeschränkt, der RKR. dagegen nur mit besonderer Genehmigung des RWM. auf diesem Gebiete Bestimmungen treffen könnte.[2]) Es wären zudem, da auch der RKK. für diese Fragen zuständig ist, drei Stellen mit der gleichen Sache betraut. Der § 65 ABKoWG. kann daher nur den Zweck haben, den RKV. zu verpflichten, seine Aufmerksamkeit auch

[1]) Vergl. Isay, Kommentar, S. 99; Lüttig, Kommentar, S. 81; Gieseke, a. a. O., S. 72.

[2]) Nach § 111 Abs. 2 ABKoWG. bedürfen allgemeine Verfügungen des RKR. zur Einschränkung der Einfuhr der Genehmigung des RWM.

den Fragen der Ein- und Ausfuhr zuzuwenden. [1]) Spezielle Befugnisse stehen dem RKV. auf diesem Gebiete nicht zu.

Der RKV. kann die Ergebnisse seiner allgemeinen Beaufsichtigung derart verwerten, daß er Preise und Lieferungsbedingungen der einzelnen Kohlensyndikate verschieden gestaltet. Dies ergibt sich aus § 67 ABKoWG., der dem RKV. aufgibt, bei seinen Maßnahmen das Wohl aller Syndikate gleichmäßig zu fördern und auf die Erhaltung der Lebensfähigkeit von Industrie und Handel gemäß deren besonderen Verhältnissen allenfalls durch besondere Maßnahmen der Festsetzung der Preise und Lieferungsbedingungen Rücksicht zu nehmen.

Diese Bestimmung entspricht der wiederholt im KoWG. auftauchenden Verpflichtung zur Beachtung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte. Ein Recht, in einem Einzelfall in die Preisgestaltung und in die Festsetzung der Lieferungsbedingungen einzugreifen, ist jedoch nach dem Wortlaut des § 67 nur in Ausnahmefällen gegeben.

Zur Durchführung der dem RKV. übertragenen Aufgaben ist ihm ein Aufsichtsrecht gegeben, das sich, im Gegensatz des Auskunftsrechts des RKR. auch auf Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und Papiere seiner Mitglieder erstreckt. [2]) Es ist kartellrechtlich kein novum, daß einem Kartell ein derartiges Recht seinen Mitgliedern gegenüber eingeräumt wird.

Das dem RKR. in § 52 ABKoWG. zugestandene Recht, die Amtshilfe der Behörden und Selbstverwaltungskörper in Anspruch zu nehmen, steht dem RKV. nicht zu. [3]) Es ist ein solches Recht auch nicht erforderlich, denn das Recht des RKV. auf Auskunft richtet sich nur gegen dessen Mitglieder, sodaß seine Durchführung durch Vertragsstrafen wirksam erzwungen werden kann. [4]) Der Auskunftsberechtigte hat zudem die Möglichkeit, nach § 124 ABKoWG. bei den durch die Landesregierungen bestimmten Behörden die Androhung und Einziehung von Geldstrafen zu beantragen, durch die Auskunftsverpflichtete zur Erteilung von Auskünften angehalten werden sollen.

Wie im vorhergehenden gezeigt wurde, steht dem RKV. nur auf dem Gebiet der Preisbildung und der Lieferungsbe-

---

[1]) Vergl. Isay, Kommentar, S. 104; Cohn, a. a. O., S. 93; a. M.: Lüttig, Kommentar, S. 96.

[2]) § 66 ABKoWG.

[3]) Vergl. Isay, Kommentar, S. 105.

[4]) a. M.: Cohn, a. a. O., S. 62, der aber wohl die Bedeutung des Auskunftsrechtes überschätzt.

dingungen ein Recht öffentlichrechtlicher Natur, ein Verordnungsrecht, zu. Alle übrigen Befugnisse des RKV. stehen ihm nur gegenüber seinen Mitgliedern zu und sind als dem Privatrecht angehörend zu betrachten. Die Tätigkeit des RKV. ist nicht auf die im KoWG. fixierten Rechte und Aufgaben beschränkt. Er kann darüber hinaus wie jedes andere Kartell auf seine Mitglieder einwirken.

Der Reichskohlenrat.

Die Spitze der Organisation der Kohlenwirtschaft bildet der Reichskohlenrat. Der RKR. hat 60 Mitglieder.[1]) Die Mehrzahl der Vertreter werden von Vertretungen der einzelnen Berufsgruppen gewählt. Soweit die einzelnen Berufe keine zur Vornahme der Wahl geeignete Vertretung haben, werden die auf sie entfallenden Mitglieder vom RWM. ernannt.[2]) Die Mitgliedschaft währt drei Jahre, ausscheidende Mitglieder können wiedergewählt werden.[3]) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen.[4]) Die Mitglieder werden durch Handschlag durch den Vorsitzenden, der Vorsitzende durch den RWM. zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.[5]) Es handelt sich hierbei um eine Zeremonie ohne rechtliche Bedeutung.

Der RKR. muß mindestens einmal in jedem Halbjahr tagen. Seine Berufung erfolgt durch den Vorsitzenden.[6]) Die Beschlüsse des RKR. sind schriftlich niederzulegen. Ihre Veröffentlichung muß nicht erfolgen. Beschließt der RKR. die Veröffentlichung, so muß diese im Deutschen Reichsanzeiger erfolgen.[7])

[1]) Die Sitze verteilen sich auf:

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Neutral	Summe
Erzeuger	16	19	—	35
Handel	5	1	—	6
Verbraucher	4	2	—	6
Neutral	—	—	13	13
	25	22	13	60

Da der Vorsitzende auch dann Stimmrecht hat, wenn er nicht Mitglied des RKR. ist, können 61 Stimmen abgegeben werden.

[2]) § 26 ABKoWG.
[3]) § 27 „
[4]) § 28 „
[5]) § 31 „
[6]) §§ 32, 33 „
[7]) §§ 36, 37 „

Die Erledigung der dem RKR. übertragenen Angelegenheiten hat nicht in jedem Fall durch Tätigwerden des gesamten RKR. zu erfolgen. Nach § 38 ABKoWG. kann der RKR. aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, denen bestimmte Angelegenheiten zugewiesen werden können. Von diesen Ausschüssen, die nur aus Mitgliedern gebildet werden dürfen, sind die Sachverständigenausschüsse zu unterscheiden, von denen der RKR. drei zu bilden hat.[1]) Die Sachverständigenausschüsse, denen auch Nichtmitglieder angehören können, haben lediglich beratende Tätigkeit.

Der Aufgabenkreis des RKR. ist in § 47 ABKoWG. umschrieben: „Der RKR. leitet die Brennstoffwirtschaft einschließlich der Ein- und Ausfuhr . . . nach Maßgabe der folgenden Vorschriften". Die Tätigkeit des RKR. besteht mithin in der Leitung[2]) der Kohlenwirtschaft, einer Leitung, die, wie aus den folgenden Bestimmungen hervorgeht, sich in dem Erlaß allgemeiner Richtlinien auswirkt.

Das Recht, allgemeine Richtlinien für die Brennstoffwirtschaft zu erlassen, ist dem RKR. in § 49 ABKoWG. übertragen. Diese Richtlinien verpflichten nicht nur die Kreise, deren Vertreter Mitglieder des RKR. sind, sondern richten sich an jedermann. Aber auch wenn nur die Wirtschaftsgruppen und Verbände, die Vertreter in den RKR. entsenden, durch die Anweisungen des RKR. gebunden würden, ließe sich das Recht des RKR., einen Dritten zu einem Tun oder Unterlassen zu verpflichten, privatrechtlich nicht erklären, denn die Mitglieder des RKR., selbst soweit sie gewählt und nicht ernannt sind, sind nicht befugt, für die von ihnen Vertretenen Verträge abzuschließen. Eine gesellschaftsrechtliche Bindung ist durch die Form des RKR. ausgeschlossen. Durch § 49 ABKoWG. wird ein Recht des RKR. begründet, Verordnungen zu erlassen, die sich in erster Linie an den RKV. und die Syndikate richten, darüber hinaus aber jeden irgendwie an der Brennstoffwirtschaft Beteiligten treffen können.

Die Richtlinien des RKR. sind keine Gesetzgebung.[3]) Sie unterscheiden sich von Gesetzen dadurch, daß bei ihnen eine Mitwirkung der Volksvertretung (als eine solche ist der RKR. selbst nicht anzusehen) nicht stattfindet.[4]) Die Verordnungen des RKR. sind als Rechtsverordnungen anzusehen.[5])

[1]) § 40 ABKoWG.

[2]) Vergl. auch § 2, Abs. 1, Satz 2, KoWG.

[3]) So Schäffer, JW. 1920, S. 543.

[4]) Vergl. Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, 3. Aufl., Bd. I, S. 64 ff.

[5]) Vergl. Otto Mayer, a. a. O., Bd. I, S. 82, und Jellinek, Verwaltungsrecht, S. 119.

Aus dem Recht des RKR., Verordnungen auf dem Gebiete der Brennstoffwirtschaft zu erlassen, ergibt sich nicht ohne weiteres auch ein Recht, Anordnungen für den Einzelfall zu treffen.[1]) Der Text des KoWG. spricht nur von allgemeinen Richtlinien, gibt daher nur ein Recht, einen Tatbestand mit allgemeiner Gültigkeit zu regeln. Aus einem Verordnungsrecht auch auf ein Verfügungsrecht zu schließen, entspricht nicht der Idee des Rechtsstaates.[2]) Es ist dies zwar allgemeine Übung in Preußen, aber in der Literatur ist die Zulässigkeit stark in Zweifel gezogen. Wenn man, obgleich die Rechtsentwicklung in entgegengesetzter Richtung geht, mit Isay ein Recht des RKR. annimmt, Einzelfälle durch Anordnungen zu regeln, so muß betont werden, daß unerläßliche Voraussetzung sein muß, daß sich der betreffende Fall durch eine Verordnung nicht allgemein gültig erfassen läßt. Nur auf diese Weise kann man der Idee des Rechtsstaates gerecht werden.[3])

Die Richtlinien des RKR. verpflichten alle an der Kohlenwirtschaft Beteiligten unmittelbar. Zwar muß der RKV. die Durchführung dieser Richtlinien überwachen und kann selbst Ausführungsbestimmungen dazu erlassen;[4]) die Bindung der Mitglieder des RKV., der Syndikate, erfolgt gleichwohl unmittelbar durch den RKR.

Es geht aus dem KoWG. nicht klar hervor, wie weit sich das Verordnungsrecht des RKR. erstreckt. Die drei Sachverständigenausschüsse sind zuständig für technisch-wirtschaftliche Fragen des Kohlenbergbaues, technisch-wirtschaftliche Fragen der Brennstoffverwendung und sozialpolitische Fragen des Kohlenbergbaues.[5]) Die Sachverständigenausschüsse können Anträge an den RKR. stellen.[6]) Hieraus folgert Cohn,[7]) dem RKR. stünde auf den genannten Gebieten ein umfassendes Verordnungsrecht zu. Dem ist nicht zuzustimmen.

Der Angelpunkt der gesamten Organisation der Kohlenwirtschaft liegt bei dem Absatz der Brennstoffe. Schon aus dieser Überlegung heraus muß man eine Beschränkung der Zuständigkeit aller Gebilde des KoWG. auf Fragen annehmen, die in engem Zusammenhang mit dem Absatz der Kohle stehen.[8]) So sagt auch die Einleitung der Begründung zu

[1]) So Isay, Kommentar, S. 90.

[2]) Vergl. Otto Mayer, a. a. O., Bd. I, S. 230 und Fleiner, Institution des deutschen Verwaltungsrechtes, S. 134.

[3]) Vergl. Otto Mayer, a. a. O.

[4]) § 57 ABKoWG.

[5]) § 40 „

[6]) § 53 „

[7]) Cohn, a. a. O., S. 86.

[8]) Vergl. Gieseke, a. a. O., S. 80.

den ABKoWG.: „Über das Gebiet des Kohlenvertriebs wird nur soweit hinausgegangen, als es die Regelung des Vertriebes selbst erfordert". Der beschränkte Umfang des Verordnungsrechtes des RKR. folgt auch daraus, daß in der Sozialisierungs- und Arbeitergesetzgebung keine Ausnahmen betreffend den RKR. gegeben sind.

Der RKR. kann technisch-wirtschaftliche und sozialpolitische Fragen nur durch den Absatz der Brennstoffe zu beeinflussen suchen. Aber auch in dieser Einschränkung stellt das Verordnungsrecht des RKR. ein wirksames Mittel dar, auf die gesamte Kohlenwirtschaft einzuwirken.

Der über das allgemeine Verordnungsrecht des RKR. hinausreichende Zuständigkeitsbereich ist nicht umfangreich.

Der RKR. hat gemäß § 50 ABKoWG. die Pflicht, Bestimmungen darüber zu treffen, unter welchen Voraussetzungen Verbraucher, die mindestens eine Wagenladung von 15 to Brennstoffe abnehmen, diese Brennstoffe beziehen können. Die Durchführung dieser Bestimmungen ist gemäß § 64 ABKoWG. Aufgabe des RKV., ihre Bedeutung wurde bereits oben behandelt.

Weiterhin ist es im § 48 ABKoWG. dem RKR. zur Aufgabe gemacht, die Gesellschaftsverträge des RKV. und der Syndikate zu genehmigen.[1]) Vor der Genehmigung haben die Verträge des RKV. und der Syndikate lediglich privatrechtliche Bedeutung.[2]) Es besteht kein Grund, den Gesellschaftsverträgen jede Bedeutung bis zur Genehmigung durch den RKR. abzusprechen, aber erst mit der Genehmigung erhalten die durch die Verträge geschaffenen Gebilde die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Kohlenwirtschaftsgesetz ergeben,[3]) ohne daß aber die Genehmigung den Charakter einer Verleihung öffentlicher Rechte erhielte.

Wird der Zusammenschluß zum RKV. oder zu einem Kohlensyndikat durch Verordnung des RWM. herbeigeführt, so fällt die Genehmigung durch den RKR. fort. Dies ergibt sich aus der Verwendung des Wortes „Verträge" in § 17 ABKoWG.

Der RKR. hat ferner gemäß § 51 ABKoWG. dafür zu sorgen, daß der RKV. und die Sachverständigenausschüsse einheitlich zusammenarbeiten. Spezielle Befugnisse gibt diese Bestimmung dem RKR. nicht; er kann bei Meinungsverschiedenheiten zwischen RKV. und Sachverständigenausschüssen

[1]) §§ 17, 21, 43 ABKoWG.

[2]) a. M.: Moses, Kommentar, S. 57, der die privatrechtliche Wirkung der Gesellschaftsverträge vor der Genehmigung durch den RKR. verneint.

[3]) Vergl. Nipperdey, Gruchots Beiträge, N. F., 5. Jahrgang, S. 442.

den Streitfall durch Verordnung grundsätzlich regeln.[1])

Die Zuständigkeit des RKR. erstreckt sich somit auf den Erlaß allgemeiner Richtlinien und die Genehmigung der Gesellschaftsverträge. An dieser Stelle ist noch abzusehen von der Tätigkeit des RKR. im Beschwerdeverfahren, die in einem späteren Abschnitt zu behandeln ist.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß die Vertreter der Kohlenwirtschaft im vorläufigen Reichswirtschaftsrat[2]) durch den RKR. ernannt werden.[3])

Eine Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen des RKR. ist im § 119 ABKoWG. mit Strafe bedroht. Eine Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Für die von Verwaltern, Geschäftsführern, Gehilfen und sonstigen in Dienst und Lohn stehenden Personen verwirkten Strafen haften deren Betriebsunternehmer gemäß § 120 ABKoWG. Diese Haftung tritt ein, wenn der Unternehmer von der Zuwiderhandlung gewußt hat. Trotz Nichtwissens haftet der Unternehmer, wenn er es an der erforderlichen Sorgfalt bei Auswahl oder Beaufsichtigung hat fehlen lassen, und ferner, wenn er aus der Tat einen Vorteil gezogen hat. Der Unternehmer haftet im letzten Fall also ohne jedes Verschulden.[4])

Diese Haftung ohne Verschulden ist strafrechtlich ohne Vergleichsmöglichkeit. Es liegt eine Analogie mit dem Zivilrecht nahe und zwar mit den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung. Während aber selbst hier nur in Höhe der tatsächlichen Bereicherung gehaftet wird, tritt nach § 120 ABKoWG. die volle Haftung für die verwirkte Strafe auch bei einem noch so geringen Vorteile des Unternehmers ein. Eine Regelung, die jedem Rechtsempfinden zuwiderläuft.

Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Haft umzuwandeln.[5]) Nach der Begründung zu § 122 ABKoWG. ist diese Umwandlung aber erst dann vorzunehmen, wenn die Strafe auch von dem betreffenden Unternehmer nicht beizutreiben ist. Die Haftstrafe trifft nur den Schuldigen.

Die Verjährungsfristen der Strafbestimmungen des KoWG. betragen gemäß § 123 bei den in § 118 ABKoWG. aufgeführten Zuwiderhandlungen[6]) drei Jahre, bei den in § 119 ABKoWG.

---

[1]) Vergl. Lüttig, Kommentar, S. 77.

[2]) Zwei Arbeitgeber- und zwei Arbeitnehmervertreter.

[3]) Art. 2, III A Ziff. 2 der VO. über den vorläufigen Reichswirtschaftsrat vom 2. 5. 1920; RGBl. S. 858.

[4]) Vergl. Werber, in Festschrift für Ludwig Wiesinger, S. 123 ff.

[5]) § 122 ABKoWG.

[6]) § 123 ABKoWG., spricht von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 118!

erwähnten ein Jahr, sind mithin kürzer als die Fristen des StGB.

Um die Durchführung der Aufgaben des RKR. zu erleichtern, ist dem RKR. ein Recht auf Auskunft über brennstoffwirtschaftliche Verhältnisse übertragen.[1]) Dieses Recht erstreckt sich auf die Sachverständigenausschüsse des RKR., den RKV., die Syndikate, die Besitzer von Kohlenbergwerken und kohleverarbeitenden Werken, auf die Gasanstalten, Kohlenhändler, Kohlenverbraucher sowie deren Vereinigungen. Der § 52 ABKoWG. verpflichtet die genannten Personengruppen nicht unmittelbar. Er begründet lediglich eine Verpflichtbarkeit. Die Aufforderung, Auskunft zu geben, ist nicht Verwaltungsakt.[2])

Von dem Auskunftsrecht des RKV. (das privatrechtlicher Natur ist) unterscheidet sich das des RKR. durch Fehlen eines Rechtes auf Einsicht in Akten und Bücher, das dem RKV. zusteht.

Eine besondere Wirksamkeit ist dem Auskunftsrecht des RKR. durch die Verpflichtung der Behörden und Selbstverwaltungskörper zur Amtshilfe[3]) gesichert.

Die Kosten des RKR. und seiner Ausschüsse gehen zu Lasten des RKV.[4]) Da der RKV. keine Einnahmen hat, seine Unkosten vielmehr durch Umlage von seinen Mitgliedern erheben muß, tragen die Mitglieder des RKV., die Syndikate, die gesamten Kosten der gemeinwirtschaftlichen Organisation der Kohlenwirtschaft. Um zu vermeiden, daß der RKR. durch die Regelung der Kostentragung in eine Abhängigkeit vom RKV. oder von den Syndikaten gerät, muß der Kostenvoranschlag des RKR. durch den RWM. genehmigt werden.[5]) Der RKV. ist nur bis zur Höhe des Voranschlages zur Kostentragung verpflichtet.

Der RKV. ist gemäß § 108 ABKoWG. ferner verpflichtet, die bei Verletzung eines bestehenden Rechtes durch eine Maßnahme des RKR. entstehenden Kosten zu tragen.

Die rechtliche Natur dieser Verpflichtung des RKV. ist schwer zu bestimmen. Es ist zweifellos, daß sie nicht dem privaten, sondern dem öffentlichen Rechte angehört. Da sich der Anspruch Dritter aus Maßnahmen des RKR. gemäß § 108

[1]) § 52 ABKoWG.
[2]) Vergl. Otto Mayer, a. a. O., Bd. II, S. 224.
[3]) § 52, Abs. 2 ABKoWG.
[4]) § 45 ABKoWG.
[5]) § 45, Abs. 2 ABKoWG.

ABKoWG. gegen den RKV. richtet, wird man annehmen müssen, daß sich Ansprüche aus rechtsgeschäftlichen Handlungen des Vorsitzenden des RKR. gleichfalls unmittelbar gegen den RKV. richten, zumal da der RKR. keine Rechtspersönlichkeit besitzt.[1]) Die Kostentragung kann daher nicht als Abgabe angesehen werden,[2]) da Abgaben an eine öffentliche Kasse abzuführen sind. Es würde zudem die Einordnung in das bestehende System der Abgaben[3]) auf Schwierigkeiten stoßen.

Die Kostentragung ist keine öffentliche Abgabe und Last. Es liegen keine Leistungen an den Staat oder an eine öffentliche Körperschaft vor; die Leistungen sind unmittelbar an Privatpersonen vorzunehmen. Die Kostentragung muß als eine Verpflichtbarkeit aufgefaßt werden.

Dem RKV. wird weiterhin aufgebürdet die dem Reich aus der Ausführung des KoWG. entstehenden Kosten bis zur Höhe von RM. 200000.—. Die Kosten werden vom RWM. alljährlich durch Voranschlag festgesetzt.

Diese Bestimmung fehlte ursprünglich im KoWG., sie wurde erst auf Anregung der Regierung im 28er Ausschuß der Nationalversammlung eingeschoben. Von den oben erwähnten Leistungen unterscheiden sich diese dadurch, daß sie (im voraus) an die Reichskasse zahlbar sind. In dieser Kostentragung kann man eine Abgabe erblicken, deren rechtliche Natur der einer Gebühr sich nähern dürfte, da eine Inanspruchnahme des RKR. durch den RKV. erfolgen kann, wenn auch der RKR. nicht ausschließlich für den RKV. tätig ist.

Die einseitige, wenig gerechtfertigte Verteilung der Lasten der Kohlenwirtschaft steht in Widerspruch zu Art. 134 RV. Ihr Grund ist zu suchen in dem Mangel an zur Kostentragung geeigneten Verbänden der Verbraucherschaft und des Handels. Sollte die gebundene Wirtschaft weiterhin Fortschritte machen und dadurch Vertretungen anderer an der Brennstoffwirtschaft Beteiligter entstehen, so wird von den Syndikaten und dem RKV. mit Grund eine Beteiligung dieser Gruppen an den Kosten gefordert werden können.

[1]) Isay, Kommentar, S. 84.

[2]) Cohn, a. a. O., S. 40: zweckgebundene Abgabe.

[3]) Abgabe ist hier im weiteren, die Beiträge einschließenden, Sinn gebraucht.

Die Befugnisse des Reichswirtschaftsministers.

Die Oberaufsicht über die Brennstoffwirtschaft führt das Reich. Seine Befugnisse werden vom RWM. ausgeübt.[1]) Der RWM. ist gegenüber dem RKR. und dessen Sachverständigenausschüssen, gegenüber dem RKV., den Syndikaten, den Bergwerksbesitzern, der kohleverarbeitenden Industrie, den Gasanstalten, dem Kohlenhandel und der Verbraucherschaft ein Recht auf Auskunft gegeben.[2]) Dieses Recht erstreckt sich nicht auf Einsicht in Bücher und Akten, geht aber über die übrigen im KoWG. erwähnten Auskunftsrechte insoweit hinaus, als ein Schutz von Betriebsgeheimnissen nicht vorgesehen ist. Die Amtsverschwiegenheit der Beamten gibt genügende Sicherheit für Betriebsgeheimnisse.[3])

Ergänzt und erweitert wird dieses Auskunftsrecht des RWM. noch durch das Recht, an allen Sitzungen des RKR., der Sachverständigenausschüsse, des RKV., der Syndikate und ihrer Organe durch Bevollmächtigte teilzunehmen.[4]) Diese Bevollmächtigten können Beschlüsse der genannten Stellen, durch die sie ihre Befugnisse überschreiten, die Gesetze verletzen oder das öffentliche Wohl gefährden, mit aufschiebender Wirkung beanstanden. Dieses Beanstandungsrecht ist nach dem Vorbild des Beanstandungsrechtes bei den Handwerkskammern geschaffen.[5])

Während aber dort nur eine Überschreitung der Kompetenz oder eine Verletzung der Gesetze Grund für eine Beanstandung sein kann,[6]) kann in der Kohlenwirtschaft auch eine Gefährdung des öffentlichen Wohles Anlaß zu einer solchen geben.

Eine Beanstandung, der der RWM. nicht binnen zwei Wochen seine endgültige Entscheidung hat folgen lassen, tritt außer Kraft. Es ist im KoWG. nichts darüber gesagt, wann die Beanstandung zu erklären sei. Man wird der herrschenden Meinung zustimmen müssen, die annimmt, daß bei Teilnahme an der beschlußfassenden Sitzung der Bevollmächtigte in dieser Sitzung, andernfalls aber unmittelbar nach Kenntnis von seinem Rechte Gebrauch machen müsse.[7]) Nur so läßt sich eine Möglichkeit zu schnellem wirtschaftlichen Handeln,

[1]) § 109 ABKoWG.
[2]) § 110 „
[3]) Begründung zu § 110 ABKoWG.
[4]) § 111 ABKoWG.
[5]) Vergl. Gieseke, a. a. O., S. 82.
[6]) Gewerbeordnung § 103 h, Abs. 2.
[7]) So Gieseke, a. a. O., S. 83; Isay, Komm., S. 136; Lüttig, Komm., S. 129, der jedoch eine Ausnahme für Notfälle macht.

die vor allem für die Syndikate eine Lebensnotwendigkeit ist, erhalten.

Das Beanstandungsrecht des Bevollmächtigten des RWM. ist nur negativ; die Beschlüsse können aufgehoben, aber nicht geändert oder durch andere ersetzt werden.

Dem RWM. sind in den ABKoWG. verschiedene Rechte gegeben worden, von denen für die Kohlensyndikate das der Zwangssyndizierung und des Zwangsbeischlusses von Außenseitern das bedeutsamste ist.

Der Zusammenschluß der Zechenbesitzer soll, wie schon oben betont wurde, grundsätzlich freiwillig erfolgen. Erst wenn ein freiwilliger Zusammenschluß nicht vorgenommen wird, kann[1]) der RWM. ihn durch Verordnung herbeiführen.[2])

Es müssen sich nicht sämtliche Zechenbesitzer eines Revieres zusammenschließen. Aus gemeinwirtschaftlichen Gründen können Bergwerke außerhalb des Syndikates bleiben, wie es auch in der Praxis im Ruhrgebiet geschehen ist. Es wurden dort kleinere Zechen, deren Rentabilität durch die Syndikatsumlage in Frage gestellt wäre und die andererseits das RWKS. sehr belastet hätten, nicht Mitglieder des Syndikates, ohne daß der RWM. von seinem Recht der Beitrittserzwingung Gebrauch gemacht hätte.

Isay[3]) nimmt an, daß sich aus dem § 5 ABKoWG. ein Recht des Zechenbesitzers auf Aufnahme in das Kohlensyndikat herleiten lasse.[4]) Eine Pflicht der Zechenbesitzer zum Zusammenschluß besteht nicht,[5]) würde doch sonst ein „freiwilliger" Zusammenschluß, von dem auch die Begründung zum ABKoWG.[6]) spricht, nicht mehr vorliegen. Eine Nichtvornahme des Zusammenschlusses hat zudem keine Strafe zur Folge, der RWM. kann lediglich eine Zwangssyndizierung vornehmen.

Aber selbst wenn eine Pflicht der Zechenbesitzer zur Syndikatsbildung anzunehmen wäre, so stünde ihr ein Recht des Einzelnen auf Aufnahme in das gegründete Syndikat nicht gegenüber. Ein Recht auf Aufnahme würde kaum dem Sinn des KoWG., der Gemeinwirtschaft, entsprechen; würde es

[1]) Der Wortlaut „führt herbei" ist als ein Können, nicht als Müssen anzusehen.

[2]) § 5 ABKoWG.

[3]) Isay, Kommentar, S. 32.

[4]) So auch Staffel, Kommentar zur Kartellverordnung S. 73.

[5]) a. M.: Nipperdey, KR. 1927, S. 239 ff.

[6]) Begründung zu § 5 ABKoWG.

doch leicht zur Subventionierung kleiner, unrentabler Zechen auf Kosten der Allgemeinheit führen. [1])

Eine Nichtaufnahme in ein bestehendes Syndikat kann zwar eine Schadensersatzpflicht aus § 826 BGB. begründen, dessen Voraussetzungen jedoch nicht bei jeder Aufnahmeverweigerung gegeben sind. [2])

Das Kohlensyndikat kann aber andererseits den Beitritt eines Außenseiters nicht fordern. Als einziges Mittel zu diesem Zweck bleibt dem Syndikat, sich freiwillig aufzulösen. [3]) Hierdurch würde der RWM. gezwungen sein, die Aufnahme jeder Zeche des betreffenden Revieres, also auch des bisherigen Außenseiters in Erwägung zu ziehen, wenn er eine Zwangssyndizierung vornähme.

Gegenüber neu in Betrieb genommenen Werken haben die Kohlensyndikate in der Verweigerung der Einwilligung zu Verfügungen des Zechenbesitzers über seine Produktion [4]) ein wirksames Mittel, den Beitritt zu erzwingen. Von dieser Einwilligung sind allerdings die vor dem 23. 3. 1919 geschlossenen Brennstofflieferungsverträge ausgenommen. [5])

Der RWM. kann auf Grund der §§ 6, 7 ABKoWG. den Beitritt neu in Betrieb genommener Bergwerke, Kokereien, Brikettfabriken und sonstiger zur Brennstoffverarbeitung und Gewinnung geeigneter Werke, die innerhalb einer angemessenen Frist nicht freiwillig dem zuständigen Syndikat beigetreten sind, zu einem schon bestehenden Syndikat durch Verordnung herbeiführen.

Es ist hierbei fraglich, ob durch die Verordnung des RWM. nur die Beitrittserklärung des Außenseiters [6]) oder auch der zur Aufnahme eines Mitgliedes erforderliche Beschluß der Mitgliederversammlung ersetzt wird. [7]) Wie aus dem Wortlaut der Begründung zu §§ 6 und 7 ABKoWG. hervorgeht, hat man bei der Schaffung dieser Paragraphen nur an eine mangelnde Beitrittserklärung des betreffenden Außenseiters gedacht, ist doch nur von einer Verpflichtung des Außenseiters zum Eintritt die Rede, nicht aber von einer Aufnahmepflicht der Syndikate. Das Fehlen einer dahingehenden Bestimmung läßt sich vielleicht dadurch erklären, daß

[1]) Vergl. Schiedsspruch Märkische Bergbau / RWKS. und Gutachten dazu.

[2]) Vergl. Isay, Preuß. Berg. Ges. Komm. Bd. 2 S. 444.

[3]) Bei dem RWKS. mit 75 % aller Stimmen zu jedem Monatsletzten möglich, § 38 Synd. Vertrag.

[4]) § 127 ABKoWG.

[5]) § 131 „

[6]) Isay, Kommentar, S. 34.

[7]) Gieseke, a. a. O., S. 37; Cohn, a. a. O., S. 68; Moses, Kommentar, S. 38.

der Gesetzgeber von der (falschen) Voraussetzung ausgegangen ist, ein Kartell nehme jeden Außenseiter mit offenen Armen auf. Da eine positive Bestimmung fehlt, aus der Begründung zu den ABKoWG. sich aber eine Beschränkung auf die Willenserklärung des Außenseiters ergibt, wird eine Ausdehnung der Wirkung der Verordnung des RWM. auf die Willenserklärung der Kohlensyndikate nicht angenommen werden dürfen. Wird die Neuaufnahme durch ein Syndikat verweigert, so kann nur das Syndikat aufgelöst werden und, wenn ein freiwilliger Zusammenschluß unter Aufnahme des Außenseiters nicht erfolgt, ein Zwangssyndikat gebildet werden.

Isay[1]) vertritt die Ansicht, daß nach § 6 ABKoWG. außer neu in Betrieb genommenen Werken auch solche zwangsweise angegliedert werden können, die zur Zeit der Syndikatsbildung schon lieferfähig waren, deren Besitzer aber nicht Mitglied des betreffenden Syndikates geworden seien. Mit dieser Auffassung steht der Wortlaut des § 6, der nur von neu in Betrieb genommenen Werken spricht, in Widerspruch. Die Begründung zu § 6 ABKoWG. formuliert den Zweck des § 6: „Um auch die zukünftig entstehenden Kohlenbergwerke in den Rahmen des Gesetzes einzubeziehen". Der § 6 kann somit auf Werke, die zur Zeit der Syndikatsbildung bereits lieferfähig waren, keine Anwendung finden.

Die Verordnung des RWM., mit denen er an schon bestehende, freiwillig geschlossene Syndikate bereits seit Jahren Lieferungen ausführende Außenseiter anschloß,[2]) berufen sich auch nicht auf § 6, sondern auf § 5 ABKoWG. Da § 5 nur den Zusammenschluß aller Zechenbesitzer behandelt, müssen sich diese Verordnungen des RWM. auf eine analoge Anwendung des § 5 stützen.[3]) Die Zulässigkeit einer Analogie im Verwaltungsrecht, zum mindesten die zu Ungunsten einer Privatperson, ist stark bestritten. Da der Zwangszusammenschluß aller Zechenbesitzer durch Verordnung erfolgt, der Beischluß eines einzelnen Zechenbesitzers aber durch Verfügung, so dreht sich die Frage, ob hier eine Anwendung des § 5 möglich ist, darum, ob aus einem Verordnungsrecht auch ein Verfügungsrecht folgt, eine Ansicht, die bereits oben als mit der Idee des Rechtsstaates in Widerspruch stehend bezeichnet wurde.

Ein weiteres Argument für die Unzulässigkeit der Ausdehnung des § 5 ergibt sich aus der Betrachtung der übrigen Bestimmungen des KoWG. Wenn generell ein Zwangsbei-

[1]) Isay, Kommentar, S. 35.

[2]) Bezüglich RWKS. VO. vom 16. 9. 1924 und VO. vom 8. 5. 1925.

[3]) Vergl. Nipperdey, Gruchots Beiträge N. F., 5. Jahrg., S. 436.

tritt von Außenseitern bereits nach § 5 erfolgen kann, so ist nicht einzusehen, warum in §§ 6, 7 ABKoWG. noch spezialisierte Fälle des Zwangsbeischlusses behandelt werden, die bei analoger Anwendung des § 5 bereits von diesem erfaßt würden.

Ein zwangsweiser Beitritt von Außenseitern, deren Werke zur Zeit der Errichtung des betreffenden Kohlensyndikates bereits lieferbereit waren, kann mithin weder auf Grund des § 5 noch auf Grund der §§ 6 und 7 ABKoWG. herbeigeführt werden. Erläßt der RWM. gleichwohl eine Verordnung, die den Zwangsbeitritt eines solchen Werkes anordnet, so ist eine Überschreitung seiner Kompetenz gegeben.

Die Pflicht des Besitzers eines neu in Betrieb genommenen Werkes zum Beitritt entsteht erst, wenn sein Werk lieferfähig ist. Es hat sich in letzter Zeit die Streitfrage ergeben, ob hier eine tatsächliche oder eine rechtliche Lieferfähigkeit gemeint ist. Bei Vorliegen der tatsächlichen Lieferfähigkeit kann eine rechtliche dann nicht gegeben sein, wenn über die gesamte Produktion einer Schachtanlage bereits vor dem 23. 3. 1919 vertraglich verfügt war, die Vorverträge also einer Genehmigung[1]) durch das Kohlensyndikat nicht bedürfen.[2])

Sobald eine solche Zeche Mitglied des Syndikates geworden ist, unterliegen die Vorverträge dem Eintrittsrecht des Syndikates, wenn sie nicht volkswirtschaftlich gerechtfertigt sind. Die rechtliche Lieferunfähigkeit käme damit in Fortfall.

Aber auch wenn die Vorverträge volkswirtschaftlich gerechtfertigt sind, kann der betreffende Bergwerksbesitzer zwangsweise beigeschlossen werden, sobald sein Werk lieferfähig ist. Eine andere Regelung wäre gemeinwirtschaftlich sehr bedenklich, da in diesem Fall einer großen Zeche die Möglichkeit gegeben wäre, im Schatten des Syndikates besondere Gewinne auf Kosten der syndizierten Produktion zu erzielen.

Es sprechen verschiedene Gründe dafür, daß nur eine tatsächliche, nicht auch eine rechtliche Lieferfähigkeit Voraussetzung der Beitrittspflicht ist. Es ist sehr wahrscheinlich, daß hier nur ein bestimmter Zeitpunkt festgelegt werden sollte, fallen doch Inbetriebnahme und Lieferfähigkeit bei Bergwerken zeitlich weit auseinander. Vor Beitritt des Außenseiters kann eine Prüfung der volkswirtschaftlichen Berechti-

[1]) § 131 ABKoWG.

[2]) Dieser Fall ist gegeben zwischen RWKS. und Zeche Rheinland.

gung seiner Vorverträge nicht erzwungen werden. Allein durch die Behauptung, diese seien volkswirtschaftlich gerechtfertigt, könnte sich daher ein Außenseiter seiner Beitrittspflicht entziehen. Es muß daher angenommen werden, daß eine tatsächliche Lieferfähigkeit genügt, um die Beitrittspflicht zu begründen.

Wenn sich nach dem Beitritt ergibt, daß die Vorverträge volkswirtschaftlich gerechtfertigt sind, also einem Eintrittsrecht des Syndikates nicht unterliegen, so muß der Zechenbesitzer gleichwohl Syndikatsmitglied bleiben. Es ist kartellrechtlich möglich, daß ein Produzent Mitglied eines Kartells mit Absatzzentralisierung ist, ohne Lieferungen an das Kartell zu machen. Einem solchen Mitglied kann eine Beteiligungsziffer gewährt werden, ohne die eine Mitgliedschaft nicht denkbar ist.[1]) Eine tatsächliche Beteiligung am Absatz ist nicht notwendige Voraussetzung einer Beteiligungsziffer.[2])

Die zwangsweise beigeschlossenen Syndikatsmitglieder haben die gleiche rechtliche Stellung wie freiwillig beigetretene.[3]) Sie haben die gleichen Pflichten und Rechte und können unter den gleichen Bedingungen ausgeschlossen werden wie andere Mitglieder.

Der RWM. kann nach dem KoWG. einen Zwangsbeischluß nicht vornehmen, wenn eine Zeche durch Veräußerung in den Besitz eines Nichtmitgliedes gekommen ist, da die Voraussetzungen der §§ 6 und 7 ABKoWG. in diesem Falle nicht gegeben sind. Gegen die Gefahr, daß durch Veräußerung künstlich Außenseiter geschaffen werden, schützt sich das RWKS., indem es eine Veräußerung nur unter Zustimmung der Mitgliederversammlung zuläßt.[4])

Die Bestimmungen des Syndikatsvertrages haben zwar nur obligatorische Wirkung. Da aber das veräußernde Mitglied von seinen Pflichten gegenüber dem Syndikat nicht befreit wird, wenn die Veräußerung ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgt, so kann ein Verkauf an Nichtmitglieder ohne Einwilligung der Mitgliederversammlung nicht vorgenommen werden.

Dem Recht des RWM. auf Zwangszusammenschluß steht ein Recht auf Auflösung der Kohlensyndikate nicht gegen-

[1]) Vergl. Flechtheim, a. a. O., S. 121.

[2]) Es gibt zahlreiche Beispiele hierfür, so beim RWKS. Die Zeche Langenbrahm ist Mitglied des Syndikates, obwohl ihre gesamte Produktion außerhalb des Syndikates vertrieben wird.

[3]) Isay, Kommentar, S. 34; Gieseke, a. a. O., S. 37; Heinemann, JW. 1923, S. 1040.

[4]) § 10/17/k und § 14/4 Synd. Vertrag.

über.[1]) Es kommen für eine Auflösung also nur die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Betracht. Diese gestatten eine Entziehung der Rechtsfähigkeit, wenn eine juristische Person durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes oder gesetzwidrige Beschlüsse der Mitgliederversammlung das Gemeinwohl gefährdet.[2])

Bei dem RWKS. würde bei dieser Auflösung zwar nur die juristische Person getroffen. Da aber die Geschäftsführung des Syndikates und die Verwaltung des Vermögens an die A.-G. übertragen sind, würde der nicht rechtsfähige Verein mit Auflösung der juristischen Person zwecklos werden.

Eine Gefährdung des Gemeinwohls wird immer dann gegeben sein, wenn das Syndikat die Beachtung gemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte unterläßt, sodaß bei der Dehnbarkeit der Begriffe Gemeinwohl und Gemeinwirtschaft eine Auflösung praktisch immer erfolgen kann, wenn eine Meinungsverschiedenheit zwischen den beaufsichtigenden Stellen und einem Syndikat herrscht.

Das dem RWM. in § 112 ABKoWG. übertragene Recht, die vom RKV. festgesetzten Brennstoffverkaufspreise herabzusetzen, wurde bereits oben behandelt. Es sei noch hervorgehoben, daß hier der RWM. nicht negativ auf eine Beanstandung der Preise beschränkt ist, daß er vielmehr nach Anhörung des RKR. und des RKV. die Brennstoffverkaufspreise mit bindender Wirkung für alle durch die Preisfestsetzungen des RKV. Verpflichteten herabsetzen kann.

Dem RWM. liegt es ferner ob, gemäß § 39 ABKoWG. die Geschäftsordnung des RKR. und gemäß § 45 und § 46 ABKoWG. den Kostenvoranschlag des RKR. zu genehmigen.

Der Reichskohlenkommissar.

Neben den Gebilden des KoWG. und dem RWM. steht der Reichskohlenkommissar. Wie bereits oben erwähnt, ist die Bekanntmachung über den Verkehr mit Kohle vom 21. 2. 1917 durch § 133 ABKoWG. ausdrücklich in Kraft gelassen. Die Rechte des Reichskanzlers aus dieser Verordnung sind dem RKK. übertragen.

Der RKK. ist unbeschadet der allgemeinen Dienstaufsicht des Reichskanzlers in seinen Entscheidungen selbständig.

[1]) Es ist allerdings denkbar, daß sich der RWM. bei einer Zwangssyndizierung ein solches Recht vorbehält.

[2]) § 43 BGB.; § 62 G. m. b. H. Ges.

Der RKK. kann die im Reich vorhandenen Brennstoffe für die Versorgung des Inlandes sowie für die Ausfuhr in Anspruch nehmen. Der RKK. kann Besitzer und Erzeuger von Brennstoffen zwingen, diese Brennstoffe an von ihm bezeichnete Personen oder Stellen zu überlassen. Der RKK. hat ein Auskunftsrecht über Erzeugung, Vorräte und Verbrauch von Brennstoffen.

Die Befugnisse des RKK. und der Gebilde des KoWG. überschneiden sich somit auf verschiedenen Gebieten. Die Vorschriften des RKK. gehen grundsätzlich denen der übrigen Stellen der Kohlenwirtschaft vor.

Die Bedeutung des RKK., die während des Krieges und noch einige Jahre nach dem Kriege sehr groß war, ist gesunken, seit ein Überangebot von Kohle auf dem ganzen Weltmarkt vorhanden ist und die Reparationslieferungen, deren Regelung dem RKK. oblag, eingeschränkt worden sind. Da aber die Befugnisse des RKK. weiter bestehen, kann der RKK. jederzeit wieder nachdrücklich in die Gestaltung der Kohlenwirtschaft eingreifen.

Das Beschwerdeverfahren innerhalb der Kohlenwirtschaft.

Bevor wir auf eine Untersuchung eingehen, ob die Gebilde des KoWG. dem öffentlichen oder dem privaten Rechte angehören, soll noch eine Darstellung des Beschwerdeverfahren innerhalb der Kohlenwirtschaftsorganisation gegeben werden.

Den Mitgliedern der Kohlensyndikate steht nach § 78 Abs. 1 ABKoWG. ein Beschwerderecht gegen bestimmte Maßnahmen der Syndikate an den RKV. zu. Auf Grund von Satzungsbestimmungen kann das Beschwerderecht der Mitglieder über die in § 78 genannten Fälle erweitert werden. Von dieser Befugnis hat das RWKS. keinen Gebrauch gemacht.

Gegen die Entscheidung des RKV. ist eine Beschwerde an den RKR. gegeben. An den RKR. sind ferner auch die Beschwerden gegen Maßnahmen des RKV.[1]) und gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung des RKV.[2]) zu richten. Antragsberechtigt sind für Fälle des § 80 ABKoWG. die Syndikate und die Mitglieder des RKV. sowie die Stellen, die

[1]) § 78 Abs. 3 und § 80 ABKoWG.

[2]) § 81 ABKoWG.

als Vertretungen der Verbraucherschaft nach § 113 ABKoWG. eingerichtet werden können. Bezüglich der Fälle des § 81 ABKoWG. sind bestimmte Minderheiten des RKV. antragsberechtigt.

Das Beschwerdeverfahren vor dem RKV. läßt sich als Schiedsgerichtsverfahren auffassen, wenn ihm lediglich Mitglieder unterworfen sind. Dies ist jedoch nicht der Fall.[1]) Eine privatrechtliche Betrachtung des Beschwerdeverfahrens muß hier, wie auch hinsichtlich des Verfahrens vor dem RKR. ausscheiden, da nicht nur privatrechtliche, sondern auch öffentlichrechtliche Maßnahmen dieser Gerichtsbarkeit unterstellt sind, wenn auch in der Praxis weniger rechtliche als wirtschaftliche Streitfälle zu entscheiden sind.[2])

Der ordentliche Rechtsweg ist für alle Angelegenheiten, die in den §§ 78 bis 81 ABKoWG. genannt sind, ausgeschlossen.[3])

Der formale Gang des Verfahrens ist im KoWG. eingehend geregelt. Es ist beherrscht vom Offizialprinzip, ist parteiöffentlich. Das Verfahren ähnelt im übrigen dem Zivilprozeß. Es sei noch hervorgehoben, daß die entscheidende Stelle die ihr entstehenden Kosten von dem nach der Entscheidung Zahlungspflichtigen durch Vermittlung der Landesbehörden im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens eintreiben kann. Es besteht also für die entscheidende Stelle, den RKV. oder den RKR., ein Anspruch auf Amtshilfe.

Es ergibt sich, daß für die Angelegenheiten der Kohlenwirtschaft drei Arten von Gerichten zuständig sind: Der RKV. und RKR. in allen Fällen, die die §§ 78 bis 81 ABKoWG. benennen; in allen übrigen Fällen, vor allem hinsichtlich der Entschädigung,[4]) die ordentlichen Gerichte; bezüglich des Übernahmepreises beschlagnahmter Kohlen das Reichswirtschaftsgericht.[5]) Eine Regelung, die Wiedersum[6]) mit Recht als Rechtsunsicherheit bezeichnet.

---

[1]) Auch gegen Maßnahmen der Syndikate aus den §§ 127, 128 ABKoWG. steht dem Betroffenen, obwohl sie nicht Mitglieder des Syndikates sind, ein Beschwerderecht zu.

[2]) Vergl. Lüttig, Kommentar, S. 109.

[3]) § 83 ABKoWG.

[4]) § 108 ABKoWG.

[5]) VO. über den Verkehr mit Kohle.

[6]) Wiedersum, JW. 1922, S. 666.

Die rechtliche Natur der Gebilde des Kohlenwirtschaftsgesetzes.

Die Rechtsform der nach dem KoWG. zu bildenden Syndikate ist sehr umstritten. Im KoWG. ist die Rechtsform der Syndikate mit „Gesellschaft bürgerlichen Rechtes" und „Verein ohne Rechtsfähigkeit" bezeichnet.[1]) Der Gesetzgeber war also der Ansicht, durch die freiwillige Gründung der Syndikate entstünden privatrechtliche Gebilde.

Die Bezeichnung in einem Gesetz ist zwar nicht entscheidend für die Beantwortung der Frage, ob eine Körperschaft des öffentlichen oder des privaten Rechtes vorliegt;[2]) sie kann lediglich als Indiz für die privatrechtliche Natur angesehen werden.

Zur Beurteilung der Rechtsform der Kohlensyndikate ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen freiwillig gebildetem Syndikat und dem durch Verordnung des RWM. zwangsweise gegründeten.

Die öffentlichrechtliche Natur der Zwangssyndikate wird nur von Heinemann[3]) und Moses[4]) verneint, in der übrigen Literatur aber übereinstimmend bejaht.[5])

Die öffentlichrechtliche Natur der freiwillig gebildeten Syndikate wird abgelehnt von Isay,[6]) Lüttig,[7]) Gieseke[8]) Goldschmidt,[9]) Wauer,[10]) Heinemann[11]) und Friedländer.[12]) Moses[13]) nennt die Syndikate juristische Personen des öffentlichen Rechtes in der Form des Privatrechts, während Cohn[14]) und Glum[15]) die öffentlichrechtliche Natur der freiwillig gebildeten Syndikate bejahen.

[1]) § 8 ABKoWG.

[2]) Otto Mayer, a. a. O., Bd. I, S. 119, Anm. 6.

[3]) Heinemann, JW. 1920, S. 542.

[4]) Moses, Kommentar, S. 21.

[5]) Bezüglich der Übergangssyndikate der Kriegszeit vergl. Lit. Angaben S. 26 Anm. 1.

[6]) Isay, Kommentar, S. 26.

[7]) Lüttig, Kommentar, S. 36.

[8]) Gieseke, a. a. O., S. 115.

[9]) Goldschmidt, Reichswirtschaftsrecht, S. 67.

[10]) Wauer, Die wirtschaftlichsn Selbstverwaltungskörper, S. 33.

[11]) Heinemann, JW. 1920, S. 542.

[12]) Friedländer, Preuß. Verwaltungsblatt 1919, S. 76 und bezüglich Kalisyndikate, Kommentar zum Kaliwirtschaftsgesetz, S. 23 und S. 72.

[13]) Moses, Kommentar, S. 20.

[14]) Cohn, a. a. O., S. 52 ff.

[15]) Glum, Selbstverwaltung der Wirtschaft, S. 94.

Es muß hier auf den Unterschied zwischen öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher juristischer Person kurz eingegangen werden. Diese Grenze ist nicht genau zu ziehen. Öffentliches und privates Recht sind nicht streng voneinander getrennt, sie durchdringen und ergänzen sich gegenseitig.[1]) Da die Körperschaften des öffentlichen Rechtes wirtschaftlich tätig sein können, in vielen Fällen nur zu dem Zweck geschaffen sind, die wirtschaftlichen Aufgaben des Staates zu erfüllen, andererseits aber auch juristischen Personen des Privatrechts öffentlichrechtliche Befugnisse übertragen sein können, ohne daß sie dadurch zu Personen des öffentlichen Rechtes würden, kann ein einzelner Zweig der Tätigkeit einer Körperschaft nicht ausschlaggebend für ihre rechtliche Natur sein. Ebensowenig kann eine rechtliche Sonderstellung, etwa die Privilegierung im Konkurse, entscheidend sein, da diese ja nicht Ursache, sondern Folge der öffentlichrechtlichen Natur ist.

Ein großer Teil der Merkmale, die für die Unterscheidung zwischen Körperschaft des öffentlichen und des privaten Rechtes als beachtlich oder entscheidend angesehen werden, findet sich in der Definition Jellineks, von der daher zunächst ausgegangen werden soll.

Jellinek[2]) bezeichnet als juristische Person des öffentlichen Rechtes jede, welche nicht eine solche des Privatrechtes ist. Als juristische Person des Privatrechtes bezeichnet Jellinek eine Person, die weder daseinsnotwendig ist, noch unter einer positiven Aufsicht des Staates oder eines anderen öffentlichen Verbandes steht, noch Zwangsmitglieder hat, noch Anordnungen an unbestimmt wen, noch hoheitliche Verwaltungsakte erlassen kann, noch gesetzesnotwendig durch Beamte oder sonstige Staatsorgane verwaltet wird oder verwaltet.

Nach Jellinek ist also das Fehlen eines der angeführten Merkmale ausschlaggebend für die öffentlichrechtliche Natur einer juristischen Person.

Für unsere Betrachtung scheidet aus das Recht, Anordnungen an unbestimmt wen zu erlassen, das den Kohlensyndikaten nicht gegeben ist. Die Syndikate sind ferner nicht als daseinsnotwendig anzusehen. Diese Daseinsnotwendigkeit definiert Jellinek selbst[3]) als Fehlen der Möglichkeit, sich freiwillig aufzulösen. Es ist den Syndikaten unbenommen, sich selbst aufzulösen; daß später eine Zwangssyndizierung

[1]) Fleiner, a. a. O. S. 59.

[2]) Jellinek, Verwaltungsrecht, S. 167.

[3]) Jellinek, a. a. O., S. 166.

erfolgen kann, ändert darin nichts. Eine Verwaltung der Syndikate durch Beamte oder sonstige Staatsorgane ist gleichfalls nicht gegeben.

Nicht entscheidend kann die positive Aufsicht des Staates oder eines Staatsorganes für die Rechtsnatur einer juristischen Person sein. Auch die rechtsfähigen Vereine des Privatrechts sind einer Aufsicht durch den Staat unterworfen, die sich durch Entziehung der Rechtsfähigkeit auswirken kann, wie überhaupt die Möglichkeit staatlichen Eingreifens bei allen Vereinigungen des Privatrechtes mehr oder weniger gegeben ist.[1]) Es unterliegen zudem nicht nur die Kohlensyndikate, sondern die gesamte Kohlenwirtschaft, Produktion, Handel und Verbraucherschaft einer Aufsicht des Reiches, die sich in der Regel nur negativ durch Beanstandung von Maßnahmen und Beschlüssen den Syndikaten gegenüber auswirken kann.

Diese Argumente sprechen auch gegen die Ansicht Rosins,[2]) alle Verbände, die kraft staatlicher Rechtsordnung dem Staate zur Erfüllung ihrer Zwecke verpflichtet seien, seien Verbände des öffentlichen Rechtes, gegen die Oertmann[3]) noch die Möglichkeit anführt, nach § 85 BGB. private Stiftungen durch Landesgesetzgebung staatlicher Leitung zu unterstellen.

Es kann ferner nicht entscheidend sein für die rechtliche Natur einer juristischen Person, ob ihr Zwangsmitglieder angehören.[4]) Es ist zu bedenken, daß bei ihrer Gründung die Syndikate in der Regel keine Zwangsmitglieder haben. Durch einen einzelnen später vorgenommenen Zwangsbeischluß würde also ihre rechtliche Natur völlig verändert. Es kann auch nicht angenommen werden, daß allein die Möglichkeit, daß Zwangsbeischlüsse erfolgen können, maßgebend sein soll für die rechtliche Natur einer Körperschaft, zumal es öffentlichrechtliche Körperschaften gibt, bei denen ein Zwangsbeitritt nicht stattfindet.[5])

Nicht ausschlaggebend können ferner eine verwaltende Tätigkeit oder eine Belehnung mit staatlichen Hoheitsrechten sein,[6]) soweit sie nicht in größerem Umfange gegeben sind. Ist einer Person des Privatrechtes nur ein beschränktes Gebiet des öffentlichen Rechtes übertragen, so wird dadurch an seiner privatrechtlichen Natur nichts geändert.[7]) Einem nicht

[1]) §§ 22, 29, 37/2, 43 BGB.; § 272 HGB.

[2]) Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft, S. 18.

[3]) Oertmann, Kommentar, § 89 BGB. Anm. I f.

[4]) Außer Jellinek noch Fleiner, a. a. O., S. 104.

[5]) Kirche, Staat.

[6]) Fleiner, a. a. O., S. 104.

[7]) beliehener Unternehmer.

rechtsfähiger Verein, der Technischen Nothilfe, sind Polizeibefugnisse übertragen, ohne daß er dadurch öffentlichrechtlich geworden wäre. Als quantitativ entscheidendes Merkmal wird man aber verwaltende Tätigkeit und Belehnung mit staatlichen Hoheitsrechten ansehen dürfen, wenngleich auch diese Merkmale nicht allen Körperschaften des öffentlichen Rechtes eignen.

Gleichfalls auf der Unterscheidung zwischen privatwirtschaftlicher und verwaltender Tätigkeit fußt die Definition Otto Mayers. In der zweiten Auflage seines Werkes über das deutsche Verwaltungsrecht[1]) führt Otto Mayer aus, es sei entscheidend, von welcher Art von Recht die juristische Person die Ordnung ihres Daseins erhielt, deren sie als juristische Person bedarf. Es hänge dies ab von den menschlichen Zwecken, denen sie zu dienen bestimmt sei. Seien diese Zwecke solche der öffentlichen Verwaltung, dann sei die dafür zu errichtende juristische Person eine solche des öffentlichen Rechtes. Dieses Merkmal, daß der Zweck der Gründung der juristischen Person öffentliche Verwaltung sein müsse, betont Mayer in der dritten Auflage seines Werkes stärker.[2]) Die Ansicht, es sei entscheidend, von welcher Art von Recht die Ordnung des Daseins der juristischen Person sich bestimme,[3]) ist bestritten. Sie trifft nicht zu für alte private Gründungen;[4]) für neuere Gründungen ist jedoch ein Staatsakt erforderlich, um sie zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes zu machen.[5]) Ein solcher Staatsakt ist in der Genehmigung des Gesellschaftsvertrages durch den RKR. nicht zu erblicken.

Zur Unterscheidung zwischen juristischer Person des privaten und des öffentlichen Rechtes darf nicht ein einzelnes Merkmal, es muß vielmehr der Zweck der Gründung, die Gesamtheit der Rechtsbeziehungen und Aufgaben, die in der Rechtsordnung ausgeprägte Gesamtauffassung[6]) zusammen betrachtet werden, und nur, wenn der überwiegende Teil dieser Gebiete öffentlichen Interessen dient und öffentlichrechtlich geregelt ist, kann das Vorliegen einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes angenommen werden.

Der Zweck der Gründung ist bei den freiwillig geschlossenen Syndikaten die Förderung der Angelegenheiten der Mitglieder. Zwar ist diese Förderung der Interessen nicht die einzige Aufgabe der Syndikate. Da aber die Hoffnung,

[1]) Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 1917, S. 580.

[2]) ebenda, 3. Aufl. 1924, Bd. II, S. 322 ff.

[3]) So auch von Tuhr, Der allgemeine Teil des BGB. Bd. I, S. 452.

[4]) Universitäten.

[5]) Staudinger, Kommentar, § 89 BGB., Anm. 3.

[6]) Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. I, S. 620.

in einem freiwillig geschlossenen Syndikat die eigenen Interessen besser gewahrt zu sehen als in einem durch Verordnung des RWM. gebildeten Syndikat, der einzige Grund ist, der die Zechenbesitzer veranlassen kann, eine freiwillige Gründung vorzunehmen, ist der Zweck in erster Linie ein privater. Der Gründungsakt selbst besteht aus einem Vertragsabschluß und einer später erfolgenden Eintragung in das Handelsregister, entspricht also der einer einfachen juristischen Person des Privatrechts.

Der Vertragsabschluß erfolgt freiwillig. Daß ohne freiwillige Syndikatsgründung ein Zwangssyndikat droht, ist nicht als Zwang anzusehen, wenngleich praktisch viele Kohlensyndikate ohne diesen drohenden Zwangszusammenschluß nicht errichtet worden wären. Es kann aber keine Unterscheidung gemacht werden zwischen echten und und unechten Zwangssyndikaten,[1]) denn es ist wohl unmöglich, im einzelnen Fall zu unterscheiden, ob das betreffende Syndikat nun wirklich freiwillig oder unfreiwillig, nur infolge des durch die drohende Zwangssyndizierung ausgeübten Druckes, geschlossen wurde, zumal diese Frage für die einzelnen Mitglieder des gleichen Syndikates verschieden zu beantworten sein wird.

Die Tätigkeit der Syndikate ist in erster Linie der Absatz der Brennstoffe ihrer Mitglieder, ist also privatwirtschaftlich. In dieser Tätigkeit sind die Kohlensyndikate einzelnen Beschränkungen unterworfen. Diese Beschränkungen beziehen sich jedoch nur auf einige begrenzte Gebiete,[2]) auf denen den Syndikaten ihre Selbständigkeit genommen oder die Beachtung gemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte zur Pflicht gemacht ist. Andererseits sind die Syndikate hinsichtlich der Festsetzung der Beteiligungsziffern ihren Mitgliedern gegenüber mit besonderen Rechten ausgestattet und haben gegenüber Dritten die Befugnis zur Erteilung von Ausnahmebewilligungen von bestehenden Veräußerungsverboten.

Diese Rechte und Pflichten reichen nicht aus, das Bild einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes zu vollenden. Die Syndikate sind mehr Objekte als Subjekte der öffentlichen Verwaltung. Es ist rechtlich bedeutungslos, ob man ihnen den Namen „qualifizierte Korporationen" geben will, den Fleiner[3]) in Anlehnung an Kahl für juristische Personen des Privatrechts mit öffentlichrechtlichen Aufgaben vorschlägt. Als beliehene Unternehmer kann man die Kohlensyndikate nicht

[1]) So Spiero, Das Recht der Syndikate, S. 50 ff.

[2]) Preisfestsetzung, Bewilligung von Selbstverbrauchsrechten, Belieferung von Abnehmern von mindestens 15 to.

[3]) Fleiner, a. a. O., S. 104.

bezeichnen, denn die öffentlichrechtlichen Pflichten des beliehenen Unternehmers stellen nur einen Ausgleich für die durch die Konzession erlangten Rechte dar, während, wie schon oben ausgeführt wurde, die öffentlichen Pflichten der Kohlensyndikate ihre Rechte weit übersteigen. Die Syndikate sind ferner keine gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,[1]) denn neben staatlichem Eingreifen in die Gesellschaftsführung muß bei diesen Unternehmungen eine finanzielle Beteiligung des Staates treten,[2]) was bei den Syndikaten nicht der Fall ist.

Die freiwillig gebildeten Syndikate, also das augenblicklich bestehende RWKS., sind als juristische Personen des privaten Rechtes anzusehen.

Bei der Zwangssyndizierung sind zwei Möglichkeiten zu unterscheiden: Gründung eines privatrechtlichen Syndikates durch Kontrahierungszwang und Gründung eines Syndikates des öffentlichen Rechtes durch Erlaß der Satzung.

Die öffentlichrechtliche Natur der Zwangssyndikate wird fast übereinstimmend im Schrifttum bejaht. Heinemann[3]) lehnt die öffentlichrechtliche Natur aller Zwangssyndikate ab, ohne jedoch Gründe für diese Ansicht abzugeben. Die Ansicht, daß ein Zwangszusammenschluß wenigstens theoretisch auf privatrechtlicher Grundlage vorgenommen werden könne, vertreten Isay[4]) und Wauer,[5]) die annehmen, der RWM. könne in entsprechender Anwendung des § 22 BGB. privatrechtliche Gesellschaften gründen. Ob eine solche entsprechende Anwendung des § 22 BGB. durch den RWM. möglich ist, muß bezweifelt werden, zumal sich dieser Paragraph auf Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb bezieht. Unter wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb ist Gewinnabsicht zu verstehen, die bei den Kohlensyndikaten nicht vorliegt.

Wenn man aber die Zwangssyndizierung als einen Kontrahierungszwang auffaßt, so ist eine privatrechtliche Zwangsgründung sehr wohl möglich. Ein Kontrahierungszwang ist dann gegeben, wenn der RWM. durch Verordnung nicht die Satzung des Syndikates gibt, sondern sich darauf beschränkt, die Zechenbesitzer zu verpflichten, für die Entstehung des Syndikatsvertrages durch positives Handeln tätig zu werden.

---

[1]) Isay, Recht und Wirtschaft 1919, S. 161 ff.

[2]) Passow, Die gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen, S. 2; Freund, DJZ. 1911, S. 113; Frielinghaus, RuW. 1. Jahrg., S. 467.

[3]) Heinemann, JW. 1920, S. 542.

[4]) Isay, Kommentar, S. 26.

[5]) Wauer, a. a. O., S. 42.

Der Kontrahierungszwang hat zum Ziel, einen obligatorischen Vertrag, ein Institut des Privatrechts zu schaffen.[1]) An der privatrechtlichen Natur der durch den Vertrag begründeten Pflichten ändert die Art seiner Entstehung nichts.[2])

Da im KoWG. keine Grundsätze aufgestellt sind, nach denen eine Zwangssyndizierung erfolgen soll, nichts gesagt ist über Umfang und Art der Verpflichtungen der einzelnen Mitglieder, wird die Form einer Zwangskontrahierung einem Erlaß der Satzung durch Verordnung vorzuziehen sein, da im Verhandlungswege die Interessen der Mitglieder vor einem Vertragsabschluß gegeneinander abgewogen werden können und so die Härten einer von oben herab diktierten Satzung vermieden werden.

Isay und Wauer führen gegen eine Zwangssyndizierung auf privatrechtlicher Grundlage die Möglichkeit an, daß ein solches Syndikat sich jederzeit selbst wieder auflösen könne. Wie die Zechenbesitzer bisher den freiwilligen Zusammenschluß einer Zwangssyndizierung vorgezogen haben, werden sie, wenn der RWM. sich zur Vornahme des Zwangszusammenschlusses bereit erklärt, den Kontrahierungszwang einer diktierten Satzung vorziehen und das einmal geschlossene Syndikat nicht sogleich wieder zerstören.

Gänzlich verändert würde der rechtliche Charakter der Kohlensyndikate, wenn der RWM. den Zusammenschluß durch eine Verordnung herbeiführte, in der er die Satzung des Syndikates bestimmte.

Eine Eintragung in das Handelsregister würde in diesem Falle nicht erfolgen. Das RWKS. ist bisher als A.-G. Kaufmann. Im Falle einer Zwangssyndizierung durch Erlaß der Satzung würde es aber, da es kein Handelsgewerbe betreibt, nicht mehr Kaufmann sein,[3]) könnte keine Prokuristen bestellen, hätte keine Handlungsgehilfen[4]) und führte keine Handelsgeschäfte.[5]) Eine Pflicht zur unverzüglichen Mängelrüge[6]) käme dem Syndikat gegenüber in Fortfall.

Der Inhalt der Satzung der Zwangssyndikate ist in keiner Weise im KoWG. bestimmt. Bei einer Zwangssyndizierung müssen alle Bergwerksbesitzer Mitglied des Syndikates werden, wie es allein dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz entspricht. Die Satzung wird daher einen Ausschluß

[1]) Vergl. Nipperdey, Kontrahierungszwang und diktierter Vertrag, S. 23.
[2]) RG. 91/388, 101/20.
[3]) Vergl. Flechtheim, JW. 1925, S. 885; Wauer, a. a. O., S. 11.
[4]) § 59 HGB.
[5]) § 343 HGB.
[6]) § 377 HGB.

von Mitgliedern nicht vorsehen dürfen. Nur Bergwerksbesitzer, die ihre Werke veräußert haben oder deren Werke nicht mehr lieferfähig sind,[1]) können aus einem Zwangssyndikat ausscheiden.[2]) Im übrigen jedoch ist der RWM. nach dem KoWG. völlig frei bei Schaffung der Syndikatssatzung. Als juristische Person kann er jede öffentlichrechtliche juristische Person wählen.

Als Erlaß einer Satzung ist es nicht anzusehen, wenn der RWM. bestimmt, daß ein bestehender Syndikatsvertrag über seinen Endpunkt hinaus zwischen den Vertragsparteien Geltung habe.[3]) Es liegt in diesem Fal ein korrigierter Vertrag vor.[4]) Es wird lediglich der bestehende privatrechtliche Vertrag umgestaltet; er bleibt privatrechtlich und verpflichtet und berechtigt die Kontrahenten in gleicher Weise wie vor dem Eingriff des RWM. Nicht möglich ist jedoch ein Rücktritt einer Partei aus Gründen des Eingriffs; würde ein solcher Rücktritt doch dem Zweck der Verordnung zuwiderlaufen.

Die rechtliche Natur des RKV. zeigt mit der der Kohlensyndikate viel Verwandtschaft. Auch hier ist zwischen einer freiwilligen Gründung und einem Zwangszusammenschluß durch Verordnung des RWM. zu unterscheiden. Es tauchen daher hier die gleichen Probleme auf, die sich bei den Kohlensyndikaten zeigten.

Erfolgt die Gründung des RKV. freiwillig,[5]) so entspricht die der eines gewöhnlichen privatrechtlichen Kartells. Auch der Zweck der Gründung ist ebenso wie bei den Syndikaten und aus den gleichen Gründen als privatrechtlich anzusehen.[6]) Die Tätigkeit des RKV. gehört jedoch wesentlich mehr dem öffentlichen Recht an.

Als wichtigste öffentlichrechtliche Befugnisse sind das Verordnungsrecht auf dem Gebiete der Preisfestsetzung zu nennen sowie die richterliche Tätigkeit im Beschwerdeverfahren. Während der Endzweck des RKV. wie bei den Syndikaten die Förderung der Interessen seiner Mitglieder ist, ist der RKV. in viel weitgehenderem Maße als die Syndikate zur Berücksichtigung und Förderung gemeinwirtschaftlicher Interessen

---

[1]) Abgebauter oder versoffener Schacht.

[2]) Vergl. Hachenburg, LZ. 1915, S. 1062.

[3]) So bei dem RWKS. für die Zeit vom 31. 3. 1922 bis 30. 4. 1922 u. vom 1. 1. 1924 bis 15. 1. 1924 geschehen.

[4]) Nipperdey, a. a. O., S. 161, Anm. 20.

[5]) wie bei dem bestehenden RKV.

[6]) In der Einleitung zum Syndikatsvertrag des RKV. wird der RKV. als Gesellschaft bürgerlichen Rechtes bezeichnet. Die Gründer des RKV. waren also der Ansicht, ein Gebilde des Privatrechts zu schaffen.

verpflichtet. Der RKV. dient somit dem Staat zur Erfüllung von Aufgaben, die von dem Endzweck des RKV. verschieden sind, wodurch der RKV. als beliehener Unternehmer charakterisiert ist.[1]) Die Gründe, die gegen die Annahme sprechen, die Syndikate seien beliehene Unternehmer, können nicht gegen diese Annahme bei dem RKV. angeführt werden. Der RKV. ist mit so weitreichenden Befugnissen ausgestattet, daß die Pflichten des RKV. als eine Kompensation dieser Rechte angesehen werden können.

Wauer[2]) nennt den RKV. einen beliehenen Unternehmer der Gemeinwirtschaft, ohne jedoch eine Abgrenzung gegen den beliehenen Unternehmer des öffentlichen Rechtes zu machen. Eine derartige Unterscheidung dürfte nur möglich sein, wenn man mit Goldschmidt neben privatem und öffentlichem Recht eine dritte Disziplin, das wirtschaftliche Recht annimmt.

Bezüglich einer zwangsweisen Errichtung des RKV. gilt entsprechend das über die Zwangssyndikate oben Gesagte.

Die rechtliche Natur des RKR. ist sehr umstritten. Es ist zweifellos, daß der RKR. dem öffentlichen Recht angehört. Da ihm die Rechtsfähigkeit fehlt, scheiden alle juristischen Personen des öffentlichen Rechtes aus der Betrachtung aus.

In der Begründung zu § 47 ABKoWG. wird der RKR. als Organ des kohlenwirtschaftlichen Selbstverwaltungskörpers bezeichnet. Diese Definition ist völlig verfehlt. Eine übergeordnete Organisation der Kohlenwirtschaft, deren Organ der RKR. sein könnte, existiert nicht.[3]) Als Organ des RKV. oder der Syndikate kann der RKR. schon wegen seiner Überordnung über diese Stellen nicht angesehen werden.

Cohn,[4]) Isay[5]) und Lüttig[6]) halten den RKR. für ein Organ des Reiches. Cohn nennt ihn eine Behörde. Hiergegen spricht aber, daß dem RWM. gegenüber dem RKR. lediglich ein Einspruchsrecht zusteht, daß eine Dienstaufsicht nicht stattfindet und Dienstanweisungen an den RKR. nicht ergehen können. Für die Ansicht Cohns kann man die Genehmigung des Kostenvoranschlages des RKR. durch den RWM. anführen.[7]) Dieses Argument wird aber wieder entkräftet durch die eigentümliche Art der Kostentragung. Die

[1]) Rosin, a. a. O., S. 22.
[2]) Wauer, a. a. O., S. 39 ff.
[3]) Vergl. Herrfahrdt, a. a. O., S. 14 ff.
[4]) Cohn, a. a. O., S. 33 ff.
[5]) Isay, Kommentar, S. 63 ff.
[6]) Lüttig, „ S. 63.
[7]) So auch Lüttig, a. a. O., S. 63.

Kosten einer Reichsbehörde erscheinen im Reichshaushalt. Die Kosten des RKR. nicht.

Die Leitung der Kohlengemeinwirtschaft durch eine Behörde würde einer Selbstverwaltung, die im KoWG. angestrebt ist, wenig entsprechen. Es geht nicht an, den RKR. als Behörde und den RKV. und die Syndikate als Selbstverwaltungskörper der Kohlenwirtschaft aufzufassen,[1]) denn die Verwaltungsbefugnisse dieser Stellen sind gering und der RKV. und die Syndikate sind zu einseitig aus Vertretern der Produzenten zusammengesetzt.

Friedländer[2]) versucht durch einen Vergleich der preußischen Zweckverbände mit dem RKR. die Rechtsnatur des RKR. zu klären und kommt zu dem Ergebnis, der RKR. sei als ein Zweckverband der an der Kohlenwirtschaft beteiligten Arbeitgeber und -nehmer anzusehen. Es spricht nicht dagegen, daß dem RKR. die juristische Rechtsfähigkeit fehlt. Daß im RKR. neben den Vertretern der Arbeitgeber und -nehmer auch Sachverständige sitzen, wird bei der geringen Anzahl dieser Sachverständigen (drei) kein Argument gegen die Ansicht Friedländers sein. Entscheidend für eine Ablehnung dürfte aber sein, daß die Mitglieder des RKR. nicht als Vertreter einzelner Interessengruppen, sondern als Privatpersonen gewählt oder ernannt werden. Aber auch wenn sie Vertreter einzelner Gruppen von Arbeitgebern und -nehmern wären, würde der Kreis der Mitglieder des „Zweckverbandes Reichskohlenrat" unbestimmbar groß sein.

Abzulehnen ist ferner die Ansicht Glums,[3]) der alle Gebilde des KoWG., Syndikate, RKV. und RKR., als Ganzes und als allgemein dem öffentlichen Recht angehörend ansieht. Abgesehen davon, daß die öffentlichrechtliche Natur der Syndikate und des RKV. zu bestreiten ist, setzt die Anschauung Glums, ähnlich wie die Friedländers, einen hinter der gesamten Organisation stehenden Selbstverwaltungskörper voraus,[4]) dessen Organ der RKR. sein soll. Der Umfang dieses Selbstverwaltungskörpers ist jedoch auch hier in keiner Weise zu begrenzen; es stellt eine reine Fiktion dar.

Den hinter dem RKR. stehenden Selbstverwaltungskörper nur auf den RKV. und die Syndikate zu beschränken, ist nicht angängig,[5]) würde doch in diesem Fall der RKR. Organ der ihm unterstellten Körperschaften sein.

[1]) Cohn, a. a. O., S. 48.

[2]) Friedländer, Preuß. Verwaltungsblatt 1919, S. 76; RuW. 1919, S. 206 Kommentar zum Kaliwirtschaftsgesetz, S. 28 ff.

[3]) Glum, a. a. O., S. 98 ff.

[4]) Vergl. Glum, a. a. O., S. 129.

[5]) Diese Einschränkung wird auch von Glum nicht vorgenommen.

Abweichend von dieser Methode der bisher angeführten Autoren versuchen Gieseke und in Anlehnung an diesen Wauer auf induktivem Wege eine Definition des wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörpers [1]) herauszuarbeiten. Gieseke [2]) bezeichnet die wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper als „selbständige Träger wirtschaftlicher Verwaltung, insbesondere der Rechtssetzung, denen diese Befugnisse als subjektiv öffentliche Rechte gegenüber dem Reiche zustehen. deren Beschlußfassung in einer Versammlung von Vertretern der an der Wirtschaft des einzelnen Gebietes Beteiligten erfolgt", während Wauer [3]) unter Verwertung der von Gieseke in seinem Werk über die gemeinwirtschaftlichen Organisationen gemachten Ausführungen den wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper definiert als „Träger sachlich begrenzter öffentlicher Verwaltung, als öffentliche, mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Vertretervereinigung der an der Wirtschaftsregelung beteiligten Kreise unter paritätischer Hinzuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, dem Staate gegenüber untergeordnet und eingegliedert und doch ihm gegenüber bei Ausübung seiner Tätigkeit selbständig".

Beide Definitionen sind nicht allein auf den RKR. zugeschnitten, sondern durch Betrachtung der in der Kohlen-, Kali-, Teer-, Eisen- und Schwefelsäurewirtschaft bestehenden Organisationen gefunden. Während diesen Gebilden teilweise ausdrücklich private Rechtsfähigkeit verliehen ist, [4]) fehlt dem RKR. die Rechtsfähigkeit, worauf bereits hingewiesen wurde. In diesem Punkte ist mithin die Definition Wauers unzutreffend, wenn man nicht, wie es Wauer [5]) versucht, dem RKR. eine noch nicht vollkommen entwickelte Rechtspersönlichkeit zusprechen will. Verleihung der Rechtspersönlichkeit für den RKR. ist zwar de lege ferenda zu befürworten, besonders mit Rücksicht auf die Ansprüche Dritter aus einer privatrechtlichen Handlung, im Augenblick aber fehlt dem RKR. jede noch so unentwickelte Rechtspersönlichkeit.

Die Definition Giesekes macht einen Unterschied zwischen dem Träger der Verwaltung, also dem RKR., und der Vertreterversammlung des RKR. Dieser Unterscheidung ist nicht zuzustimmen. Der RKR. ist mit der Vollversammlung seiner Mitglieder identisch. [6])

[1]) Als solcher wird der RKR., nicht die gesamte Kohlenwirtschaftsorganisation aufgefaßt.

[2]) Gieseke, RuW. 1921, S. 245 ff.

[3]) Wauer, a, a. O., S. 78.

[4]) So dem Eisenwirtschaftsbund, der nicht nur verwaltende Tätigkeit hat, sondern auch selbst Verkäufe tätigen kann.

[5]) Wauer, a. a. O., S. 36.

[6]) Vergl. Goldschmidt, a. a. O., S. 65, Anm. 1.

Es muß versucht werden, die Definition Wauers umzugestalten. Es kommen hier die Definitionen Isays[1]) und Goldschmidts[2]) zu Hilfe, die den RKR. als ein mit öffentlicher Verwaltung betrautes, berufsständiges Wirtschaftsparlament von fachlich begrenzter Zuständigkeit bestimmen. Der Aufbau des RKR. ähnelt stark dem eines Parlamentes.[3]) Er ist aber in seiner Tätigkeit und seiner Selbständigkeit sehr verschieden von einem Parlament.

Der RKR. steht nicht über der Regierung, der RKR. ist vielmehr dem RWM. untergeordnet.[4]) Eine solche Unterordnung muß sich nicht in einem Recht, Anweisungen zu erteilen, zeigen. Das allgemeine Einspruchsrecht des RWM. genügt zum Beweise der Unterordnung des RKR. unter den RWM. Die Tätigkeit des RKR. ist nicht die eines Parlamentes; der RKR. hat bei der Gesetzgebung keine mitbestimmende Tätigkeit. Seine Wirksamkeit erstreckt sich ausschließlich auf den Erlaß von Verordnungen.

Der RKR., wie auch verschiedene andere Selbstverwaltungskörper, so der Reichskalirat, sind neuartige Gebilde: Wirtschaftsräte. Diese Räte unterscheiden sich von Parlamenten nur durch ihre Unterordnung unter staatliche Instanzen sowie durch den Mangel einer mitbestimmenden Tätigkeit bei der Gesetzgebung. Ihre Bedeutung kann sehr verschieden sein; sie können lediglich beratende Tätigkeit als Sachverständigenorgan, weiterhin aber auch Verwaltungsbefugnisse haben[5]) und darüber hinaus auf die Gesetzgebung durch Petitionen einwirken.[6]) Die Stellung von Parlamenten erreichen sie jedoch nicht. Den Wirtschaftsräten fehlt wie den Parlamenten der körperschaftliche Charakter.

Der RKR. ist mithin ein Wirtschaftsrat der an der Kohlenwirtschaft beteiligten Kreise, paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzt, dem Staate gegenüber untergeordnet und eingegliedert, doch ihm gegenüber bei Ausübung seiner Tätigkeit selbständig, Träger sachlich begrenzter, öffentlicher Verwaltung.

---

[1]) Isay, Kommentar, S. 64 ff.

[2]) Goldschmidt, a. a. O., S. 61.

[3]) Vergl. Friedländer, DJZ. 1919, S. 719.

[4]) Vergl. Cohn, a. a. O., S. 44 und Anm. 114.

[5]) So die Bezirkswirtschaftsräte, vergl. Berliner, RuW. 1921, S. 72; Miglaff, RuW. 1921, S. 121.

[6]) So der vorl. Reichswirtschaftsrat, vergl. Schäffer, Kommentar zur Verordnung vom 4. 5. 1920, S. 142.

Schlußwort.

Die vorstehenden Ausführungen über das KoWG. und das RWKS. haben ergeben, daß das RWKS. auch unter der Herrschaft des KoWG. in seiner Struktur unverändert geblieben, daß aber seine Freiheit und die der Produzenten stark eingeschränkt worden ist. Alle Ziele des KoWG. versucht man auf Kosten der Produzenten zu erreichen, eine Tendenz, die sich in vielen neueren Gesetzen zeigt. Die Produzenten und ihre Vereinigungen werden überwacht und eingeschränkt (Kartell-VO.), die Konsumenten und ihre Vereinigungen erfreuen sich einer bevorzugten Stellung.

Es ist wiederholt lebhafte Kritik an der Kohlenwirtschaftsgesetzgebung geübt worden. Auf dem Juristentag 1928 äußerten sich Isay und Nipperdey zum KoWG.

Isay[1]) spricht sich grundsätzlich für eine Beseitigung des Zwanges zur Bildung von Kohlensyndikaten und für eine Abschaffung des RKV. aus, den er für überflüssig hält. Auch den RKR. wünscht Isay beseitigt, da dieser nur eine Diagonale der Kräfteverhältnisse und der Augenblicksinteressen der beteiligten Gruppen hervorbringen könne, aber keine Wirtschaftspolitik mache.

Nipperdey[2]) dagegen hält eine völlige Aufhebung des KoWG. nicht für angebracht. Man solle versuchen, die Mängel des Gesetzes zu beseitigen. Als wesentlichen Mangel sieht Nipperdey den großen Umfang der kohlenwirtschaftlichen Organisation an. Er erachtet aber die Beteiligung der Arbeitnehmerschaft und die ständige Kontrolle der Preise für äußerst wichtig. Ein wesentlicher Gedanke des KoWG., die organisierte Verteilung der Kohle unter die Verbraucherschaft, habe heute keine Bedeutung mehr.

Nach diesen Ausführungen Isay's und Nipperdey's muß es fraglich erscheinen, ob das dringende Bedürfnis eines Zusammenschlusses der an der Kohlenwirtschaft Beteiligten noch besteht, das nach Art. 156 Abs. 2 RV. Voraussetzung eines Zusammenschlusses auf der Grundlage der Selbstverwaltung ist.

Es muß auch bezweifelt werden, ob ein besonderer Einfluß der Arbeitnehmer gerade auf die Kohlenwirtschaft notwendig ist und ob die Vertretung der Arbeiterinteressen so, wie sie das KoWG. vorsieht, geeignet ist, die Arbeiter

[1]) Isay-Nipperdey, Zur Reform des Kartellrechts, S. 14.

[2]) ebenda, S. 65.

zu fördern und ihre Unzufriedenheit zu beheben, wie es überhaupt ein grundlegender Irrtum der deutschen Nachkriegsgesetzgebung ist, man könne durch die Möglichkeit einer Abstimmung Unzufriedenheiten beseitigen.

Das Ziel des KoWG., die Selbstverwaltung der Kohlenwirtschaft, ist gerade auf dem wichtigsten Gebiete, dem der Preisfestsetzung, durch die Handhabung des Eingriffsrechtes des RWM. nicht nur nicht erreicht, sondern geradezu in sein Gegenteil, in eine behördliche Regelung verkehrt worden. Wenn man trotz der großen in- und ausländischen Konkurrenz monopolistische Bestrebungen des RWKS. befürchten und eine Überwachung der Kohlenpreise für notwendig erachten sollte, so muß versucht werden, dieses Ziel auf eine Art zu erreichen, durch die die Freiheit der Produzenten nicht oder nur in geringem Umfang angetastet wird.